



**Vorbericht
zum Haushaltsplan
der Stadt Meckenheim für das Jahr 2014**



Inhaltsübersicht

Vorbericht	1
I. Allgemeines / Grundlagen	4
Einleitung	4
1 Bestandteile der Planung und Rechnungslegung im NKF	5
1.1 Systematik des Haushalts	5
1.2 Das Drei-Komponenten-System: Ergebnisplan, Finanzplan, Bilanz	6
1.2.1 Ergebnisplan	6
1.2.2 Finanzplan.....	9
1.2.3 Ergebnisrechnung (§ 38 GemHVO).....	11
1.2.4 Finanzrechnung (§ 39 GemHVO).....	11
1.2.5 Bilanz (§ 41 GemHVO)	11
1.2.6 Bilanz (§ 41 GemHVO) – Eröffnungsbilanz.....	12
1.2.7 Bilanz (§ 41 GemHVO) – Jahresabschlüsse der Jahre 2009 bis 2012	15
2 Wesentliche Komponenten des NKF	16
2.1 Produktorientierte Haushaltswirtschaft	16
2.2 Aufbau des Zahlenwerkes	18
2.3 Finanzstatistischer Kontenrahmen	18
2.4 Steuerung	19
2.5 Ressourcenverbrauch	20
2.6 Kosten- und Leistungsrechnung	20
2.7 Interne Leistungsbeziehungen	21
2.8 Ziele, Kennzahlen und Berichtswesen	21
3 Bewirtschaftungsgrundsätze im Einzelnen	24
3.1 Budgetierung	24
3.2 Ermächtigungsübertragung	27
4 Haushaltsausgleich und Haushaltssicherung im NKF	30
4.1 Bemessung der Ausgleichsrücklage	31
5 Haushaltsentwicklung, Entwicklung des Eigenkapitals	33
5.1 Finanzielle Rahmenbedingungen zum Haushalt 2014	33
5.2 Entwicklung der Haushaltslage	39
5.3 Haushaltswirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 2014 bis 2017	43
6 Erträge im Ergebnisplan	47
6.1 Steuern und ähnliche Abgaben	48
6.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	51
6.3 Sonstige Transfererträge	55
6.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	55
6.5 Privat-rechtliche Leistungsentgelte	56
6.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	56
6.7 Sonstige ordentliche Erträge	56
7 Aufwendungen im Ergebnisplan	59



7.1	Personalaufwendungen	60
7.2	Versorgungsaufwendungen	61
7.3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	62
7.4	Bilanzielle Abschreibungen	62
7.5	Transferaufwendungen	64
7.6	Sonstige ordentliche Aufwendungen	67
8	Investitionstätigkeit	67
9	Liquide Mittel	78
10	Entwicklung des Eigenkapitals	79
11	Konsolidierungsmaßnahmen zum Haushalt 2014	83
12	Chancen und Risiken	86
13	Kennzahlen	91
13.1	Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation	93
13.2	Kennzahlen zur Vermögenslage	100
14	Fazit	102
15	Statistische Angaben	104
16	Verwaltungsgliederungsplan	110
17	Produktrahmenplan der Stadt Meckenheim	112
18	Zielvereinbarung zwischen dem Rat und der Verwaltung der Stadt Meckenheim	114



I. Allgemeines / Grundlagen

Einleitung

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 10.11.2004 das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagement NRW – NKFG NRW) beschlossen. In Kraft getreten ist es zum 1.01.2005 und hat die Vorschriften über das Gemeindehaushaltsrecht in der Gemeindeordnung und in der Gemeindehaushaltsverordnung geändert. Seither entsprach das Gesetz bis auf einige redaktionelle Änderungen dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Landesregierung. Lediglich die Übergangsfrist zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde von zunächst 3 auf 4 Jahre verlängert (Stichtag der Übergangsregelung 1.01.2009). Der Zeitrahmen für die gesamte Reform ist aber unverändert: Für die Verpflichtung der Kommunen einen Gesamtabchluss aufzustellen, ist, wie schon im Entwurf, der 31. Dezember 2010 festgelegt. Eine terminliche Änderung konnte hierzu auch das nunmehr in Kraft getretene 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz nicht erwirken.

Die Stadt Meckenheim hat ihren Haushalt erstmals zum 1.01.2009 nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagement aufgestellt. Somit ist der nun vorliegende Haushalt bereits der fünfte Haushalt, der nach den Regelungen der kaufmännischen Buchführung (Doppik) aufgestellt wurde.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum Stichtag 1. Januar 2009 wurde dem Rat der Stadt im Dezember 2011 zugeleitet und nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meckenheim sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) im September 2012 endgültig festgestellt. Dabei haben sich im Prüfungsprozess und durch die Fortentwicklung des Schrifttums zur NKF-Bilanz verschiedene Änderungsnotwendigkeiten ergeben, die im Ergebnis zu einer Bilanzsumme von 291 Mio. Euro bei einem Eigenkapital von 91 Mio. Euro (Allgemeine Rücklage 78,7 Mio. € und Ausgleichsrücklage 11,8 Mio. €) geführt haben.

Darauf aufbauend wurden die Entwürfe der Jahresabschlüsse zum 31.12.2009, 31.12.2010, 31.12.2011 und 31.12.2012 durch die Kämmerin gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW parallel aufgestellt, durch den Bürgermeister bestätigt und in der Sitzung des Rates am 22. Januar 2014 eingebracht.

Nach § 1 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO-NRW) ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen. Dieser soll gemäß § 7 GemHVO NRW „...einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.“ Außerdem sind die „... wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung zu erläutern.“



Um die Eigenverantwortung der Gemeinden für ihre Haushaltswirtschaft zu stärken bzw. besonders hervorzuheben, wurde von Seiten des Gesetzgebers auf allgemein gültige Vorgaben zu den im Vorbericht zum Haushalt besonders herauszustellenden Sachverhalten verzichtet. Unter dem Gesichtspunkt, einen möglichst vollständigen Überblick über die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde zu geben, werden die Entwicklungen bei den wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten sowie die bedeutsamsten Investitionen dargestellt.

1 Bestandteile der Planung und Rechnungslegung im NKF

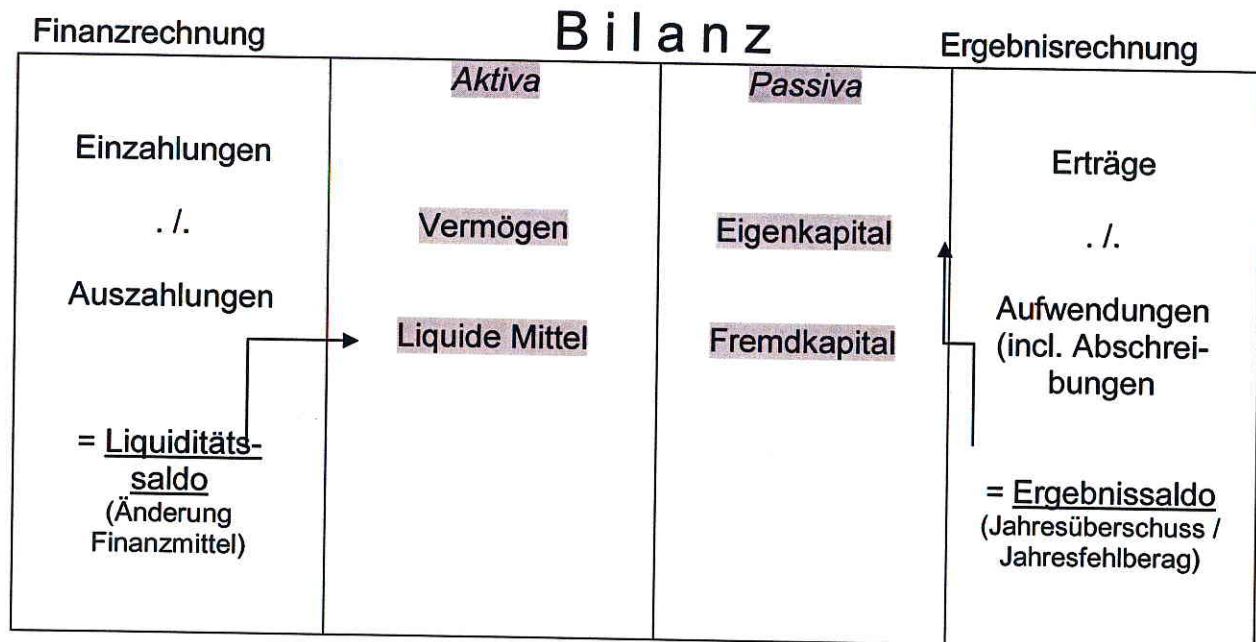
1.1 Systematik des Haushalts

Die doppelte Buchführung ermöglicht die Darstellung des Vermögens in einer Bilanz ebenso wie die Abbildung der Ressourcen über Aufwendungen und Erträgen in der Ergebnisrechnung in einem geschlossenen System.

Der Haushalt selbst ist und bleibt das zentrale Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument in der kommunalen Verwaltung. Für die Planung, Bewirtschaftung und den Jahresabschluss stützt sich das Neue Kommunale Finanzmanagement auf drei wesentliche Komponenten:

- (1) Der **Ergebnisplan** und die **Ergebnisrechnung** entsprechen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und beinhalten die Erträge und Aufwendungen einer Planungsperiode. Als Planungsinstrument ist der Ergebnisplan der wichtigste Bestandteil des kommunalen Haushaltes.
- (2) Der **Finanzplan** und die **Finanzrechnung** beinhalten alle konsumtiven, investiven und finanzierungsrelevanten Ein- und Auszahlungen.
- (3) Die **Bilanz** als Nachweis für das Vermögen und dessen Finanzierung. Sie wird nur zum Jahresabschluss erstellt.

Das sog. „Drei-Komponenten-System“ stellt die systematische Verzahnung von Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz dar. In der Bilanz als Darstellung des Vermögens und der Schulden werden die Ergebnisse der Finanzrechnung in der Position „Liquide Mittel“ und die Ergebnisse der Ergebnisrechnung in der Position „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ im Bereich des Eigenkapitals erfasst:



1.2 Das Drei-Komponenten-System: Ergebnisplan, Finanzplan, Bilanz

1.2.1 Ergebnisplan

Im Zentrum der Haushaltsplanung steht der Ergebnisplan. Er beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen einer Planungsperiode und entspricht damit der aus dem kaufmännischen Rechnungssystem bekannten Gewinn- und Verlustrechnung und ersetzt den bisherigen Verwaltungshaushalt.

Die Ressourcenverbräuche sind vollständig und periodengerecht erfasst. Vollständig heißt vor allem einschließlich der bilanziellen Abschreibungen und der erst später zahlungswirksam werdenden Belastungen (z. B. Aufwand für Rückstellungen für Pensionszahlungen). Periodengerecht bedeutet, dass nicht mehr der Zeitpunkt der Zahlung über die Zuordnung der Belastung zum jeweiligen Haushaltsjahr entscheidet sondern der Zeitraum, in dem der Ressourcenverbrauch durch die Verwaltungstätigkeit tatsächlich entsteht (z. B. die im Dezember im voraus gezahlte Miete, die erst für Januar fällig ist, wird nun auch erst im folgenden Jahr als Aufwand berücksichtigt).

Im Ergebnisplan werden insbesondere die Positionen der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgewiesen. Der Rat ermächtigt hiermit die Verwaltung, die entsprechenden Ressourcen einzusetzen.



Der Ergebnisplan bildet insgesamt sechs Haushaltsjahre ab und zwar:

- Rechnungsergebnis des Vorvorjahres
- Planansatz des Vorjahres
- Planansätze des neuen Haushaltsjahres
- Planung für die drei auf das Planjahr folgenden Jahre (Finanzplanung).

Damit wird die mittelfristige Finanzplanung in die konkrete Haushaltsplanung integriert und somit deutlich aufgewertet.

Normalerweise müsste im Zuge der Haushaltsplanaufstellung 2014 im Ergebnisplan das Rechnungsergebnis des Vorvorjahres, also das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2012, ausgewiesen werden. Die Stadt Meckenheim hat ihren Haushalt zum 1.1.2009 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umgestellt. Der Entwurf der Eröffnungsbilanz wurde in der Sitzung des Rates am 14.12.2011 eingebracht und nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und die GPA NRW im September 2012 festgestellt. Die Jahresabschlüsse der Jahre 2009 bis 2012 sind im Entwurf erstellt und in der Sitzung des Rates am 22. Januar 2014 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen worden. Auf Basis des Prüfergebnisses erfolgt für die Haushaltsaufstellung 2015 die Anpassung der Darstellung im Haushalt, d. h. ab dem Haushalt 2015 wird neben dem Ansatz des Planjahres und den Plandaten der Finanzplanung das Ergebnis des Vorvorjahres ausgewiesen. Im Haushaltsplan 2014 wird letztmalig, wie bereits in den Vorjahren, entsprechend der Mitteilung der Kommunalaufsicht, nicht das Rechnungsergebnis des Vorvorjahres (2012) ausgewiesen sondern der Planansatz.



Der Gesamtergebnisplan gliedert sich wie folgt:

	Name
01	Steuern und ähnliche Abgaben
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen
03	+ sonstige Transfererträge
04	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
05	+ privatrechtliche Leistungsentgelte
06	+ Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen
07	+ sonstige ordentliche Erträge
08	+ aktivierte Eigenleistungen
09	+/- Bestandsveränderungen
10	= <u>ordentliche Erträge</u>
11	- Personalaufwendungen
12	- Versorgungsaufwendungen
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
14	- Bilanzielle Abschreibungen
15	- Transferaufwendungen
16	- sonstige ordentliche Aufwendungen
17	= <u>ordentliche Aufwendungen</u>
18	= <u>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</u>
19	+ Finanzerträge
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
21	= <u>Finanzergebnis</u>
22	= <u>ordentliches Ergebnis</u>
23	+ außerordentliche Erträge
24	- außerordentliche Aufwendungen
25	= <u>außerordentliches Ergebnis</u>
26	= <u>Jahresergebnis</u>
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
29	= <u>Ergebnis</u>



1.2.2 Finanzplan

Neben der Ergebnisplanung stellt der Finanzplan einen weiteren wesentlichen Bestandteil des Haushaltsplans dar. Der neue Finanzplan hat jedoch mit der bisherigen kommunalen mittelfristigen Finanzplanung nichts gemeinsam.

Da im Ergebnisplan z. B. nur die jährlichen Abschreibungen für die Investitionsobjekte enthalten sind, nicht aber die leistenden gesamten Investitionssummen, bedarf es einer ergänzenden Komponente. Hierzu werden im Finanzplan alle Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionen ausgewiesen und durch den Rat beschlossen. Der Finanzplan dient damit auch der Finanzierungsplanung, da er die Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme, die Innenfinanzierung von Investitionen bzw. die Tilgung von Krediten in der Planungsperiode (Planjahr und in den drei Folgejahren) ausweist. Damit übernimmt der Finanzplan wesentliche Aspekte des früheren (kameralen) Vermögenshaushalts und zeigt darüber hinaus die Veränderung des Finanzmittelbestandes. Damit entspricht der Finanzplan der Kapitalabflussrechnung aus dem kaufmännischen Rechnungssystem.

Der Gesamtfinanzplan und die Teilfinanzpläne gliedern sich gem. § 3 und § 4 Abs. 4 GemHVO wie folgt:



u..

Pos.	Name
1	Steuern und ähnliche Abgaben
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen
7	+ Sonstige Einzahlungen
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
10	- Personalauszahlungen
11	- Versorgungsauszahlungen
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen
14	- Transferauszahlungen
15	- Sonstige Auszahlungen
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen
19	+ Einzahlungen a. d. Veräußerung von Sachanlagen
20	+ Einzahlungen a. d. Veräußerung von Finanzanl.
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
24	- Auszahlg. f. d. Erwerb v. Grundstücken u. Geb.
25	- Auszahlg. für Baumaßnahmen
26	- Auszahlg. f.d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen
27	- Auszahlg. f.d. Erwerb v. Finanzanlagen
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit
nur im Gesamtfinanzplan	
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag
33	+ Aufnahme von Darlehen
34	+ Rückflüsse von Darlehen
35	- Tilgung von Darlehen
36	- Gewährung von Darlehen
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln
40	= Liquide Mittel



1.2.3 Ergebnisrechnung (§ 38 GemHVO)

Die Ergebnisrechnung liefert die wichtigste aggregierte Kennzahl im NKF, da sie den Ressourcenverbrauch über das gesamte Wirtschaftsjahr der Stadt ermittelt. Sie entspricht damit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnissaldo). Hier werden in Summe sämtliche Erträge und Aufwendungen (inklusive der Abschreibungen und möglicherweise anderen Rechnungsperioden zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen – sog. Rechnungsabgrenzungsposten) gegenübergestellt und damit das Jahresergebnis als Überschuss (der Erträge über die Aufwendungen) oder Fehlbetrag festgestellt. Dieses ausgewiesene Jahresergebnis fließt direkt in die Bilanz ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Stadt ab. Der Ressourcenverbrauch in der Rechnungsperiode wird damit deutlich.

Der Haushaltsausgleich im NKF stellt auf einen Ausgleich der Ergebnisrechnung ab.

1.2.4 Finanzrechnung (§ 39 GemHVO)

Da die Ergebnisrechnung keinerlei Informationen hinsichtlich der Investitionszahlungen sowie der Finanzbedarfe der laufenden Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit liefert, ist die Etablierung der Finanzrechnung geboten. Die Finanzrechnung weist periodengerecht alle Einzahlungen und Auszahlungen der liquiden Mittel nach und bildet die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung ab. Das Liquiditätssaldo gemäß der Finanzrechnung (der Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen und umgekehrt) bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab.

1.2.5 Bilanz (§ 41 GemHVO)

Die Bilanz, als das zentrale Element des 3-Komponenten-Systems, ist Teil des Jahresabschlusses und weist stichtagsbezogen das kommunale Vermögen (Mittelverwendung) und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital (Mittelherkunft) nach. Auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz befindet sich in enger Anlehnung an das Handelsgesetzbuch (HGB) (erweitert um kommunalspezifische Besonderheiten) das Anlage- und Umlaufvermögen der Stadt. So wird kommunales Vermögen, wie z. B. Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder das Straßennetz, gesondert ausgewiesen. Auf der Passivseite werden das Eigenkapital einschließlich der Sonderposten und das Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) ausgewiesen. Damit weist die Passivseite der Bilanz die Mittelherkunft aus. Beantwortet wird die Frage, wie das Vermögen der Kommune finanziert wird. Der Saldo aus Vermögen und Schulden ist das Eigenkapital der Stadt. Das Eigenkapital der Stadt ist jedoch



als Rechengröße zu verstehen. Es handelt sich hierbei nicht um Liquidität, die auf Bankkonten vorhanden ist.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine Vergleichbarkeit zwischen kommunalen und betrieblichen Bilanzen hinsichtlich der Verwertbarkeit des Anlagevermögens nicht besteht. Während in die Bilanz eines gewinnorientierten Betriebes nach HGB das Anlagevermögen nur aufgenommen werden darf, wenn die Möglichkeit der Umwandlung in Liquidität besteht, so ist gerade dies in Kommunen aufgrund ihrer kommunalen Daseinsvorsorge nicht möglich. Der größte Teil des städtischen Vermögens, wie z. B. Friedhöfe, Schulen, Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze) können nicht veräußert und damit in Liquidität umgewandelt werden.

1.2.6 Bilanz (§ 41 GemHVO) – Eröffnungsbilanz

Mit der Einführung des NKF wurde erstmals im kommunalen Kernhaushalt eine systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden vorgenommen und somit die wirtschaftliche Lage der Stadt Meckenheim dokumentiert. Die Eröffnungsbilanz bildet im kommunalen Bereich den Ausgangspunkt und den Bezugsrahmen der kaufmännischen Rechnungslegung. Die in der Eröffnungsbilanz dargestellte Bewertung von Vermögen und Schulden wird den Aufwand und Ertrag der künftigen Haushaltsjahre beeinflussen und sich auf die Steuerung der Kommune auswirken.

Gemäß § 92 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadt zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. In den §§ 53 ff trifft die GemHVO hierzu nähere Regelungen.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz mit dem Stichtag 1.1.2009 ist in analoger Anwendung des § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer aufzustellen und wird vom Bürgermeister bestätigt. Ein erster Entwurf der Eröffnungsbilanz ist dem Rat der Stadt Meckenheim zusammen mit dem Entwurf der Haushaltssatzung 2009 am 4.05.2009 vorgelegt worden. Zu diesem Zeitpunkt waren jedoch noch nicht alle Bewertungs- und Dokumentationsarbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz abgeschlossen. Aufgrund der personellen Situation konnten die erforderlichen Arbeiten erst mit massiver zeitlicher Verzögerung fortgeführt werden, sodass erst Mitte 2010 die Prüfung durch den, von Seiten des Rechnungsprüfungsausschusses beauftragten Wirtschaftsprüfer, aufgenommen wurde. Ein vorläufiger Bericht des Wirtschaftsprüfers vom 11.02.2011 diente der, bereits in Angriff genommenen, überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW als Basis. Aufgrund notwendigen Klärungsbedarfs zur damaligen Inventur- und Bewertungspraxis sowie der notwendigen Überarbeitung wurde die Prüfung unterbrochen. Der abschließende Entwurf zur Eröffnungsbilanz wurde dem Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 14.12.2011 zugeleitet und nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meckenheim (siehe nachfolgend wieder gegebenen Bestätigungsvermerk) sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) am 26.9.2012 endgültig festgestellt und dem Bürgermeister hinsichtlich der Aufstellung der Eröffnungsbilanz



Entlastung erteilt. Dabei haben sich im Prüfungsprozess und durch die Fortentwicklung des Schrifttums zur NKF-Bilanz verschiedene Änderungsnotwendigkeiten ergeben, die im Ergebnis zu der auf nachfolgender Seite dargestellten Bilanz geführt haben.

Die Eröffnungsbilanz wurde im Amtsblatt der Stadt Meckenheim am 8.11.2012 öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 29.10.2012 gem. § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde angezeigt und von dieser lt. Mitteilung vom 13.11.2012 zur Kenntnis genommen.

Die festgestellte Eröffnungsbilanz weist eine geringere Allgemeine Rücklage aus, als bei den vorherigen Haushaltsaufstellungen bekannt war. Dies hat zur Folge, dass bei der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2013 von einem geringeren Eigenkapital als Basiswert für die Berechnung des Haushaltsausgleichs ausgegangen werden muss. Hierauf wird unter dem Punkt „Entwicklung des Eigenkapitals“ näher eingegangen.

Gleichzeitig hat sich durch die GPA NRW Prüfung herausgestellt, dass bei der in 2009 berechneten Ausgleichsrücklage Gewerbesteuererstattungen und Erstattungen der Grundsteuer B berücksichtigt wurden. Da der Gesetzgeber ausschließlich auf die Steuereinnahme abzielt, bleiben bei der Berechnung der Ausgleichsrücklage lt. GPA NRW etwaige Gewerbesteuererstattungen und Erstattungen der Grundsteuer B unberücksichtigt. Hierdurch ergeben sich Veränderungen (siehe unter Punkt „Bemessung der Ausgleichsrücklage“), die ebenfalls Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich haben.



Vorbericht zum Haushalt der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2014



Stadt Meckenheim

Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009 (Stand der Bearbeitung: 18.07.2012)

AKTIVA	Wert EUR	PASSIVA	Wert EUR
1. ANLAGEVERMÖGEN		1. EIGENKAPITAL	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	109.841,41	1.1. Allgemeine Rücklage	78.766.224,13
1.2 Sachanlagen		1.2. Sonderrücklagen	0,00
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		1.3. Ausgleichsrücklage	11.861.145,61
1.2.1.1. Grünflächen	29.235.228,69		
1.2.1.2. Ackerland	391.770,00	2. SONDERPOSTEN	
1.2.1.3. Wald, Forsten	528.973,59	2.1. für Zuwendungen	40.728.054,12
1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	2.407.120,00	2.2. für Beiträge	16.833.380,83
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		2.3. für Gebührenaussgleich	0,00
1.2.2.1. Kinder und Jugendeinrichtungen	6.420.662,11	2.4. Sonstige Sonderposten	86.728.921,95
1.2.2.2. Schulen	47.872.544,10		
1.2.2.3. Wohnbauten	825.268,13	3. RÜCKSTELLUNGEN	
1.2.2.4. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	23.066.077,73	3.1. Pensionsrückstellungen	14.206.658,00
1.2.3. Infrastrukturvermögen		3.2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00
1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	20.619.564,55	3.3. Instandhaltungsrückstellungen	5.303.900,00
1.2.3.2. Brücken und Tunnel	3.083.529,10	3.4. Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5	1.578.461,60
1.2.3.3. Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	1.383.565,40		
1.2.3.4. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	193.608,74	4. VERBINDLICHKEITEN	
1.2.3.5. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrlenkungsanlagen	125.973.364,66	4.1. Anleihen	0,00
1.2.3.6. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	6.714.111,92	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
1.2.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden	63.858,24	4.2.1. von verbundenen Unternehmen	441.383,91
1.2.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	319.063,56	4.2.2. von Beteiligungen	0,00
1.2.6. Maschinen und Technische Anlagen, Fahrzeuge	1.899.362,68	4.2.3. von Sondervermögen	0,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	506.036,20	4.2.4. vom öffentlichen Bereich	21.453.690,97
1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	224.392,92	4.2.5. vom privaten Kreditmarkt	8.091.011,55
1.3. Finanzanlagen		4.3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
1.3.1. Anteile an verbundene Unternehmen	1.050.949,68	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00
1.3.2. Beteiligungen	9.292,47	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	504.987,71
1.3.3. Sondervermögen	859.321,00	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	426.362,18
1.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens	162.323,57	4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	1.241.027,04
1.3.5. Ausleihungen		5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	2.907.794,51
1.3.5.1. an verbundene Unternehmen	109.027,53		
1.3.5.2. an Beteiligungen	0,00		
1.3.5.3. an Sondervermögen	0,00		
1.3.5.4. Sonstige Ausleihungen	74.799,58		
2. UMLAUFVERMÖGEN			
2.1 Vorräte			
2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	121.488,47		
2.1.2. Grundstücke des Umlaufvermögens	3.872.211,41		
2.1.3. Geleistete Anzahlungen	0,00		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und			
2.2.1.1. Gebühren	629.453,34		
2.2.1.2. Beiträge	19.493,15		
2.2.1.3. Steuern	789.104,91		
2.2.1.4. Forderungen aus Transferleistungen	0,00		
2.2.1.5. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	43.025,00		
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1. gegenüber dem privaten Bereich	19.754,11		
2.2.2.2. gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00		
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	19.329,31		
2.2.2.4. gegen Beteiligungen	3.174,74		
2.2.2.5. gegen Sondervermögen	0,00		
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	27.037,52		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	11.345.804,88		
3. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	97.477,63		
4. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG	0,00		
	290.871.002,01		290.871.002,01



1.2.7 Bilanz (§ 41 GemHVO) – Jahresabschlüsse der Jahre 2009 bis 2012

Nachdem nunmehr die festgestellte Eröffnungsbilanz vorlag, erfolgte bis August / September 2013 die Übernahme der Daten aus der Eröffnungsbilanz in die Finanzsoftware „Infoma“. Insbesondere der Aufbau der Anlagenbuchhaltung und der Abgleich der offenen werthaltigen Forderungen nahm einige Zeit in Anspruch. Dennoch konnten die Jahresabschlüsse 2009 bis 2012, wie geplant, parallel bis zum Ende des Haushaltsjahres 2013 im Entwurf aufgestellt und in der Sitzung des Rates am 22. Januar 2014 eingebracht werden.

Grundsätzlich leitet gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW der Bürgermeister den vom Kämmerer aufgestellten und vom ihm bestätigten Entwurf dem Rat zur Feststellung zu.

Das Erste Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - NKFVG) vom 18. September 2012 (GV. NRW. 2012 S. 432) sieht in Artikel 8 § 4 Erleichterungsregelungen für Kommunen vor, bei denen zurzeit mehrere Jahresabschlüsse noch nicht festgestellt wurden. So haben diese Kommunen Ihrer Anzeige des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2011 die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2010 und der Vorjahre ebenfalls beizufügen; soweit diese noch nicht nach § 96 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung angezeigt worden sind, wobei für diese die vom Bürgermeister nach § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigte Entwurfsfassung ausreicht. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.

Mit Verfügung vom 6.11.2012 wurden die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises durch die Kommunalaufsicht darauf hingewiesen, dass diejenigen Städte und Gemeinden, denen die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 im Jahr 2012 nicht mehr möglich sein wird und die eine örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 und ggf. der Vorjahre bisher nicht durchgeführt haben, von der durch Artikel 8 § 4 NKFVG ermöglichten Abkürzung der Aufstellungsverfahren (bestätigte Entwürfe genügen) Gebrauch machen sollten. Dadurch werde zumindest eine Angleichung an die gesetzliche Frist forciert. Unter Benennung der Bedeutung einer fristgerechten Aufstellung und Anzeige von Jahresabschlüssen - insbesondere in Zeiten kritischer Haushaltslagen wurden die Kommunalaufsichtsbehörden durch das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) angehalten, die betreffenden Gemeinden dahingehend zu beraten, von den Erleichterungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Gebrauch zu machen. In diesem Sinne wurden die Kommunen mit Schreiben vom 17.01.2013 darauf hingewiesen, dass das Ermessen bei dieser Entscheidung auch auf Null reduziert werden kann.

Da die Stadt Meckenheim, in Absprache mit der Kommunalaufsicht, beabsichtigt, hinsichtlich der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 von der Erleichterungsregel nach Art. 8 § 4 NKFVG Gebrauch zu machen, wurden durch den Rat der Stadt Meckenheim nur die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird das Ergebnis seiner Prüfung je Jahresabschluss in einem Bestätigungsvermerk zusammenfassen bzw. die Versagung des



Bestätigungsvermerkes ganz oder teilweise aussprechen. Im letzteren Fall ist dem Bürgermeister die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird sich zur Prüfung, wie auch schon zur Prüfung der Eröffnungsbilanz, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wiesmann und Köster aus Solingen bedienen.

Die vorläufigen Ergebnisse der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 wurden bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2014 berücksichtigt. Endgültige Ergebnisse liegen erst nach Prüfung vor und können somit erst in der Haushaltsplanaufstellung 2015 Berücksichtigung finden.

2 Wesentliche Komponenten des NKF

2.1 Produktorientierte Haushaltswirtschaft

Im Neuen Kommunalen Finanzmanagement bilden die Produkte das zentrale Element für die finanzwirtschaftliche Ausrichtung des Verwaltungshandelns. Als Produkte werden (Dienst)Leistungen oder auch eine Gruppe von (Dienst)Leistungen verstanden, die von Stellen außerhalb der jeweils betrachteten Organisationseinheit (innerhalb (Fachbereiche / Stabsstellen) oder außerhalb der Verwaltung (Bürger, Unternehmer) nachgefragt werden und für die grundsätzlich ein Entgelt zu entrichten wäre. Das Produkt ist dabei eine vereinbarte Größe, auf welche die Planung, Steuerung und Kontrolle sowie das Informationssystem bezogen werden kann. Produkte werden in Produktbeschreibungen definiert und dienen der Unterstützung der betriebswirtschaftlichen Orientierung. Die Produktbeschreibungen sind im Haushalt der Stadt Meckenheim dem jeweiligen Produkt vorangestellt.

Damit ist jede Dienstleistung, die die Verwaltung im Laufe des Wirtschaftsjahres erbringen möchte oder muss, im Produkthaushalt nach Menge, Qualität und Preis dargestellt. Die produktorientierte Darstellung der Verwaltungsdienstleistung ermöglicht die Feststellung darüber, welche Mittel in welcher Organisationseinheit für welches Produkt in welcher Qualität und unter welchem Ressourceneinsatz in welchem Haushaltsjahr durch die sachliche Mittelfestlegung des Rates bereitgestellt werden.

Demzufolge sind gemäß § 4 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) die für den Ergebnis- und Finanzplan aufzustellenden Teilpläne produktorientiert darzustellen. Für die Darstellung im Haushaltsplan gilt der seitens des Innenministeriums verbindlich vorgegebene Produktrahmen mit 17 Produktbereichen.



Produktbereich	Bezeichnung
01	Innere Verwaltung
02	Sicherheit und Ordnung
03	Schulträgeraufgaben
04	Kultur und Wissenschaft
05	Soziale Leistungen
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
07	Gesundheitsdienste
08	Sportförderung
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
10	Bauen und Wohnen
11	Ver- und Entsorgung
12	Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
13	Natur- und Landschaftspflege
14	Umweltschutz
15	Wirtschaft und Tourismus
16	Allgemeine Finanzwirtschaft
17	Stiftungen

Unterhalb dieser Produktbereiche kann jede Kommune den Haushalt in Produktgruppen und Produkte weiter untergliedern. Gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO kann der Haushalt damit auf drei Ebenen, also nach Produktbereichen, nach Produktgruppen und Produkten oder aber auch nach Verantwortungsbereichen (Budgets) aufgestellt werden. Diese Gestaltungsfreiheit wird allerdings durch die Anforderungen der Finanzstatistik eingeschränkt, da von der Statistik vom NKF abweichende Darstellungen der Zahlungsströme gefordert werden.

Im Haushaltsplan der Stadt Meckenheim sind die Teilpläne auf der Ebene der normierten Produktbereiche und der für die Stadt Meckenheim individuell gebildeten Produktgruppen dargestellt.

Auf der Produktebene wurden je nach Verantwortungsbereich Produkte auch zu Budgets zusammengefasst.

Der städtischen Haushaltsplanung liegen damit zugrunde:

15 Produktbereiche
23 Produktgruppen
36 Produkte



2.2 Aufbau des Zahlenwerkes

Das Zahlenwerk des produktorientierten Haushaltes ist wie folgt aufgebaut:

- Gesamtergebnisplan,
- Gesamtfinanzplan,
- Gesamtergebnisplan – kontenscharf,
- Gesamtfinanzplan – kontenscharf,
- Teilpläne auf Produktbereichsebene,
- Teilpläne auf Produktgruppenebene zur jeweiligen Produktbereichsebene.

Gemäß § 4 GemHVO ist nur eine Darstellung der Teilpläne auf Produktbereichsebene verbindlich vorgeschrieben. Um allerdings die Transparenz des Haushaltsplanes zu erhöhen, sind zusätzlich Teilpläne auf der Ebene der jeweiligen Produktgruppe dargestellt.

2.3 Finanzstatistischer Kontenrahmen

Mit Schreiben vom Januar 2007 wurde den Kommunen durch IT NRW (Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Geschäftsbereich Statistik) der finanzstatistische Kontenrahmen für die Meldung von Erträgen und Aufwendungen nach dem NKF sowie der Einzahlungen und Auszahlungen nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz mit den entsprechenden Zuordnungsvorschriften bekannt gegeben. Seit der flächendeckenden Einführung des NKF zum 1.01.2009 hat sich aus den verschiedensten Gründen Überarbeitungsbedarf ergeben, so dass im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Beginn des Haushaltsjahres 2012 Änderungen bzw. Ergänzungen des Kontenrahmens erfolgten. Umgesetzt wurden diese Änderungen mit der Vierteljahresstatistik für das 1. Quartal 2012 und damit nach Aufstellung und Einbringung des Haushaltes 2012. Demzufolge wurden diese Änderungen / Ergänzungen erstmalig im Haushaltsentwurf 2013 dokumentiert. Dies führt dazu, dass einzelne Sachkonten – insbesondere in der Bauunterhaltung – nur noch Ansätze für das Haushaltsjahr 2011 ausweisen.



Ab dem Haushaltsjahr 2012 wurden folgende Sachkontenbezeichnungen geändert:

Sachkonto alt	Sachkonto neu	Bezeichnung
5211000	5241160	Unterhaltung der Gebäude
5211010	5243010	Unterhaltung der Gebäude 19%
5211020	5241170	Unterhaltung der Grundstücke und Außenanlagen
5211030	5243020	Unterhaltung der Grundstücke und Außenanlagen 19%
5211040	5241180	Erstattungskosten für Pflege der Grünflächen
5211060	5241190	Sanierungen Gebäude
5211070	5243030	Sanierungen Gebäude 19%
5211080	5242060	Sanierungen Infrastruktur
5212000	5242050	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens
5212010	5242070	Kosten der Straßenentwässerung
5221000	5241200	Unterhaltung von Aufbauten und Betriebsvorrichtungen
5221010	5243040	Unterhaltung von Aufbauten und Betriebsvorrichtungen 19%
5221020	5241210	Kosten für Bestattungen
5221030	5241220	Unterhaltung von Aufbauten und Betriebsvorrichtungen 65
5229000	5241230	Unterhaltung von weiterem sonstig. unbewegl. Vermögen
5241140	5243100	Gebäudeversicherung Hallenbad
5242010	5243050	Strom 19%
5242020	5243060	Heizung 19%
5242030	5243070	Reinigung 19%
5242040	5243080	Abfallbeseitigung 19%
5242090	5243090	Sonstige Bewirtschaftungskosten 19%
-	5215010	Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen
-	5216010	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens
-	5218010	Zuführungen zu Instandhaltungsrückstellungen

2.4 Steuerung

Das zentrale Ziel und die Hauptintention zur Umsetzung des NKF auf kommunaler Ebene ist in der Steuerung der Verwaltungsleistung durch die politischen Gremien und der damit einhergehenden Stärkung bei der Einflussnahme insbesondere im Bereich der Investitionsentscheidungen zu suchen. Erst die Konzeption des NKF hat es ermöglicht, Ziele zu definieren und deren Erreichen über regelmäßige Kontrollen im Rahmen periodischer Soll- / Ist-Vergleiche zu steuern. Die Realisierung dieser Steuerung erfolgt durch die Orientierung des kommunalen Handelns an Produkten und dem darin abgebildeten Ressourcenverbrauch. Durch stetige Rückkopplungsprozesse können somit frühzeitig Abweichungen ermittelt und Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden. Ein Controlling übernimmt hier im Rahmen seiner Planungs-, Steuer-



rungs-, Kontroll- und Informationsaufgabe wichtige initiierende, koordinative und unterstützende Funktionen bei der Prozessabfolge und leistet so entscheidungsrelevante Führungsunterstützung.

2.5 Ressourcenverbrauch

Im Zuge des NKF werden die Verwaltungsdienstleistungen nicht mehr, wie im kamerale Buchungssystem üblich, inputorientiert über das Geldverbrauchskonzept gesteuert, sondern es erfolgt eine zielorientierte Steuerung kommunaler Aufgaben im outputorientierten Ressourcenverbrauchskonzept. Konsequenz dieser Veränderung ist die Fokussierung der Steuerung und Planung der Verwaltungsleistungen auf das Produkt und dessen Verbrauch im Rahmen der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung.

Kerngedanke des Ressourcenverbrauchskonzeptes ist der Dialog zwischen der Politik und der Verwaltung über produktorientierte Ziele sowie deren Erreichen oder Nichterreichen, was über Kennzahlen transparent dargestellt wird. Sobald das Kennzahlenportfolio der Stadt Meckenheim aufgebaut ist, soll die politische Steuerung durch den Rat künftig nur noch über die Erreichung von Zielen und Kennzahlen und nicht mehr über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln erfolgen.

Neben der politischen Steuerung durch den Rat der Stadt wird festzulegen sein, welche spezifischen Anforderungen an eine Steuerung innerhalb der Verwaltung gestellt werden. Diese Thematik steht in engem Zusammenhang mit der Implementierung der Kosten- und Leistungsrechnung, der internen Leistungsverrechnung und der Budgetierung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Darstellung von Ressourcenverbräuchen und –aufkommen ergänzt durch die Vermögens- und Kapitalausstattung eine ungefilterte Sicht auf die tatsächliche Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ermöglicht.

2.6 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein zusätzliches Instrument zur Verbesserung der Steuerung des Verwaltungshandelns und zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit. Sie ermöglicht eine differenzierte Betrachtungsweise von Produkten und Kostenstellen und unterstützt damit das Streben nach einer sparsamen Haushaltswirtschaft.

Gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO regelt der Bürgermeister die Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung.

In einem ersten Schritt muss der Bereich des Baubetriebshofes in das Infoma-Verfahren der Stadt eingebunden werden. Im Bereich des Baubetriebshofes wurde das Modul „Öffentliche Betriebe“ (Baubetriebshof) für die Erfassung der Auftragsab-



rechnung eingesetzt bevor die Gesamtverwaltung im Zuge der Umstellung auf das NKF verfahrenstechnisch auf Infoma umgestellt wurde. Hierzu sind umfangreiche Konsolidierungs- und Implementierungsmaßnahmen erforderlich. Diese konnten im Haushaltsjahr 2013 sowohl personal- als auch systembedingt noch nicht durchgeführt werden. Sie stellen aber die Basis für den Aufbau einer flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung dar.

2.7 Interne Leistungsbeziehungen

Werden in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst (z.B. der Bauhof führt Reparaturen im städtischen Kindergarten aus), sind diese nach § 17 GemHVO dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung des jeweiligen Produktbereiches hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.

Eine konsequente Verrechnung aller internen Leistungsbeziehungen ist im Rahmen der Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in der Stadt Meckenheim vorgesehen, konnte aber bisher aufgrund der bekannten personellen Situation und der vorrangig zu erstellenden Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 noch nicht umgesetzt werden. Verrechnungsmodelle sollen für folgende internen Leistungsbeziehungen eingerichtet werden:

- Verrechnung der Leistungen aus den Fachbereichen Personal, Finanzen, Informationstechnik, Gebäudemanagement und Baubetriebshof untereinander
- Verrechnung der Leistungen der Fachbereiche auf Produktebene
- Verrechnung von Leistungen des städtischen Baubetriebshofes
- Verrechnung von Leistungen des Gebäudemanagements

Bisher erfolgte eine interne Leistungsverrechnung nur zum Zwecke der Erstellung von Gebührenkalkulationen für die Gebührenhaushalte sowie zur Ermittlung der Kostenerstattung zwischen Stadt und Stadtwerke Meckenheim.

2.8 Ziele, Kennzahlen und Berichtswesen

Den Kommunen obliegt ein großes Spektrum an gesetzlich vorgegebenen und freiwilligen Dienstleistungen, die von ihr in angemessener Qualität und unter Berücksichtigung der Bürgernähe zu erfüllen sind. Diese kommunale Aufgabenerfüllung ist durch einen möglichst wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu sichern. Die Erwirtschaftung dieses Ressourceneinsatzes sollte nicht zu Lasten späterer Generationen erfolgen (Generationengerechtigkeit).

Oberste Zielsetzung des NKF ist neben der Bürger- bzw. Kundenorientierung und der Erhöhung der Transparenz die Optimierung der Effizienz und der Effektivität des Verwaltungshandelns sowie eine verbesserte Steuerungsfähigkeit.



Während die gemeindliche Steuerung vor NKF durch die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel geprägt war, soll jetzt über Ziele und Leistungskennzahlen gesteuert werden. Um diese anspruchsvollen Ziele erfüllen zu können, wurde das NKF mit einigen Merkmalen, wie bereits kurz dargestellt, versehen, die die Erfüllung dieser neuen Anforderungen erst möglich machen. Außerdem erfordert es die Entwicklung eines zukunftsorientierten Bildes der Stadt Meckenheim mit wenigen qualitativ hochwertigen Leitorientierungen als Kernaussagen, aus denen die Grundlagen für die Ausrichtung des gemeindlichen Handelns auf die Zukunft festgelegt werden. Die Stadt muss sich folglich ein zukunftsorientiertes Profil geben. Aus solchen Visionen und Leitbildern lassen sich strategische und operative Ziele bestimmen, die eine Leitorientierung für die gemeindliche Haushaltswirksamkeit entfalten können und sollen.

Daher haben die Verwaltung und der Rat der Stadt Meckenheim neben den quantitativen Zielen, die sich durch Zahlen belegen lassen, erstmals am 28. Januar 2009 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe t GO NRW qualitative Ziele beschlossen.

Das Leitziel der Stadt Meckenheim lautet seit dem:

„Meckenheim: Gerne im Grünen leben und arbeiten“.

Dieses Leitziel soll bis 2018 für alle Menschen, die in Meckenheim leben oder nach Meckenheim kommen sichtbar, hörbar und fühlbar werden. Zur Erreichung dieses Ziels wurden Teilziele in den damaligen Geschäftsfeldern Wirtschaftsförderung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, gesellschaftliche Entwicklung und Stadtentwicklung als „Meilensteine“ formuliert, die im Zeitablauf zwischen 2009 bis 2018 umgesetzt werden. Mit dieser Vereinbarung wurde die Grundlage geschaffen, dass alle zukünftigen Ziel- und Strategieplanungen in einem gemeinsamen Zielkorridor erfolgen.

Ein Großteil der in dem Strategiekonzept festgelegten Ziele wurde bereits erfüllt oder ist aktuell in der Umsetzung. Da es sich hierbei nicht um ein starres Konstrukt handelt, sondern eine kontinuierliche Fortentwicklung notwendig ist, hat sich seit dem Jahr 2011 der Arbeitskreis „Zukunft“ des Rates der Stadt Meckenheim mit der Fortschreibung und Anpassung der Zielvereinbarung an den seit November 2010 geltenden neuen Verwaltungsgliederungsplan befasst. In der Sitzung des Rates am 26.09.2012 wurden das Konzept „Strategische Ziele für die NKF-Haushalte ab 2013“ beschlossen. Ab dem Haushalt 2013 werden diese „strategischen Ziele“ dem jeweiligen Produktbereich vorangestellt.

Neben den bereits genannten Zielen soll das NKF

- die Budgetierung unterstützen,
- die Steuerungsfähigkeit durch eine Produktorientierung sowie durch Ziel- und Leistungsvorgaben verbessern,
- die Basis für ein verbessertes Berichtswesen und Controlling schaffen sowie
- die Transparenz durch eine produktorientierte Haushaltsgliederung erhöhen.



Die vorgenannten Ziele, insbesondere die Verbesserung der Steuerungsfähigkeit und die Erhöhung der Transparenz können nur erreicht werden, wenn umfassende Informationen zu den Produkten in Form von Leistungszahlen, Kennzahlen, Detaillierungen und Zielvorschlägen vorliegen.

Eine erste (teilweise) Darstellung erfolgte im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie mit der Vorlage des Haushaltes 2012. Eine kontinuierliche Darstellung (Vergleichsdarstellung) kann nunmehr mit den im Entwurf aufgestellten Jahresabschlüssen 2009 bis 2012 erfolgen.

Die Analyse der Eröffnungsbilanz konnte sich zunächst nur auf den Status quo beziehen, da Vorjahreswerte nicht vorhanden waren, die Trends oder Entwicklungen erkennen lassen würden. Die Aussagekraft von Analysen, die sich alleine stichtagsbezogener Kennzahlen bedienen, ist begrenzt, sofern kein Mehrjahresvergleich möglich ist. Erst die Hinzuziehung weiterer Kennzahlen, beispielsweise der Ertrags- und Aufwandsstruktur, oder weitergehende Liquiditätsanalysen vermögen einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Lage zu vermitteln. Vergleiche sowohl intern als auch extern lassen sich erst dann durchführen, wenn eine Vielzahl von vergleichbaren Kommunen durch die Einführung des NKF ebenfalls Kennzahlen zur Verfügung stellen, anhand derer sich Entwicklungen im Vergleich zu den Ergebnissen der Stadt Meckenheim nachweisen und analysieren lassen.

Eine erste Basis für verlässliche Kennzahlen wurde mit der testierten Eröffnungsbilanz gelegt. Darauf aufbauend erfolgt bei der jetzigen Aufstellung des Haushaltes die Darstellung der Kennzahlen auf Basis der Entwürfe der Jahresrechnungen 2009 bis 2012 im Vergleich. Eine tatsächliche Aussagekraft erhalten sie jedoch erst, wenn die Ergebnisse der geprüften Jahresrechnungen vorliegen.

Die Berechnung und Analyse der Kennzahlen wird sowohl in der vergleichenden Betrachtung der eigenen Kommune als auch im interkommunalen Vergleich zunehmend an Bedeutung gewinnen. Denn die Städte und Gemeinden haben traditionell mangels Wettbewerb und Preisvergleich von Gütern und Leistungen kaum Möglichkeiten, die Wirtschaftlichkeit ihres Handelns einzuordnen. Diese fehlende Orientierung an „anderen Marktteilnehmern“ und die damit einhergehenden Informationsdefizite gelten für Rat und Verwaltung. Insofern werden die Kommunen sich nach der flächendeckend erfolgten Umstellung auf das NKF und dem Vorliegen der ersten testierten Jahresabschlüsse zunehmend mit dem Aufbau des eigenen Kennzahlensets und dem Aufbau eines Controllings mit einem darauf aufbauenden Berichtswesen auseinandersetzen. Dies ist ebenfalls Ziel der Stadt Meckenheim und ein weiterer Meilenstein. Um sich hierbei künftig mit anderen Kommunen vergleichen zu können, ist die Stadt Meckenheim Ende letzten Jahres dem automatisierten Kennzahlenvergleich der Firma „Interkommunale Vergleichs-Systeme (IKVS) GmbH“ beigetreten. Das IKVS-System kann zu allen kommunalen Aufgabenbereichen Kennzahlen abbilden. Die Erfahrungen bisheriger Teilnehmerkommunen zeigen jedoch, dass die Vergleichbarkeit der Kennzahlen äußerst schwierig ist, weil jede Kommune organisatorisch anders aufgestellt ist. Unabhängig hiervon muss mittelfristig der Bereich Ziele und Kennzahlen eine größere Bedeutung im Haushaltsplanverfahren erlangen.



Nach Abarbeitung der Jahresabschlüsse und der Konzernabschlüsse (die ab dem Haushaltsjahr 2010 zu erstellen sind) wird ein weiterer Aufgabenschwerpunkt im Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung sowie bei den Zielen und Kennzahlen liegen.

3 Bewirtschaftungsgrundsätze im Einzelnen

Die Bewirtschaftungsgrundsätze beinhalten Regelungen für den Umgang mit den im Haushaltsplan veranschlagten Finanzmitteln. Grundsätzlich sollte einer flexiblen Bewirtschaftung des Haushalts der Vorrang vor einer starren, überreglementierten Haushaltsführung eingeräumt werden. Die Erfahrung zeigt, dass das breit gefächerte Aufgabenspektrum der Stadt Meckenheim sowie auch aller anderen Gemeinden innerhalb der Jahresperiode, für die der beschlossene Haushaltsplan verbindlich gilt, einer unvorhergesehen Anzahl von Veränderungen und Einflüssen unterworfen ist, die eine hundertprozentig genaue Planung der Erträge und Aufwendungen unmöglich macht. Eine flexible Bewirtschaftung, die sich den im Laufe des Haushaltsjahres eintretenden Veränderungen im Rahmen des gesamtwirtschaftlich vorgegebenen Finanzrahmens (Grundsatz der Gesamtdeckung - § 20 GemHVO) anpassen kann, wird insbesondere durch die Bildung von Budgets erreicht. Außerdem wird durch die Budgetierung von Erträgen und Aufwendungen bzw. von Einzahlungen und Auszahlungen die im NKF-Haushalt geforderte dezentrale Ressourcenverantwortung fortgesetzt.

Um den Fachbereichen der Stadt Meckenheim in einem vorgegebenen Rahmen eine möglichst weitgehende selbständige und flexible Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zu ermöglichen, wurden unter Beachtung entsprechender Budgetregeln die nachfolgend dargestellten Budgets gebildet.

3.1 Budgetierung

Entsprechend § 21 GemHVO werden im konsumtiven Bereich bestimmte Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) sowie die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen (Finanzplan) zu Budgets verbunden.

Grundsätzlich werden die Budgets auf der Produktebene gebildet, wobei je nach Verantwortungsbereich und Sachzusammenhang Produkte teilweise zu Budgets zusammengefasst werden.

Von der Budgetierung auf der Produktebene ausgenommen sind folgende spezielle "Servicebudgets", die über die Kostenarten abgegrenzt werden und für sich jeweils ein eigenes Budget darstellen:



konsumtiv:

- Personalbudget
- Budget Gebäudemanagement
- Budget „IT“-Verfahren

investiv:

- Budget Gebäudemanagement
- Budget "IT" Verwaltung
- Budget "IT" Schulen
- Budget "IT" Kindergärten
- Budget Fahrzeuge allgemein
- Budget Fahrzeuge Brandschutz

Die Produktbudgets stellen sich wie folgt dar:

Budget-Nr.	Budgets Produktebene
B01	Verwaltungsführung
B02	Personal
B03	Finanzen
B04	Informationstechnik
B05	Gebäudemanagement
B06	Statistik Bürgerbüro, Personenstandswesen, Schiedsmannwesen und Wahlen
B07	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
B08	Grundschulen Weiterführende Schulen Allgemeine Schulträgeraufgaben Bereitstellung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen etc. Bereitstellung und Betrieb von Bädern Kulturmanagement
B09	Soziale Leistungen und Leistungen für Asylbewerber Soziale Einrichtungen Bürgerstiftung
B10	Einrichtungen und Förderung der Jugendarbeit Jugendhilfe Tagesbetreuung
B11	Räumliche Planung und Entwicklung
B12	Bauverwaltung und Bauordnung
B13	Ver- und Entsorgung Verkehr Umweltschutz Grünflächen
B14	Friedhofs- und Bestattungswesen
B15	Land- und Forstwirtschaft
B16	Wirtschaftsförderung Tourismus
B17	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen Finanzanlagen und Kredite
B 18	Baubetriebshof



Die Vorteile der Budgetierung auf der Produktebene liegen im Wesentlichen darin, dass sie der Gliederung des Haushaltsplans entspricht und damit auch für Außenstehende nachvollziehbar und transparent ist. Die Produkt- und Budgetverantwortung entsprechen sich weitgehend (Ausnahme: „Servicebudgets“).

Für die Budgetbewirtschaftung gelten folgende Budgetregeln:

- Die in den Produktbeschreibungen im Haushaltsplan genannten verantwortlichen Personen sind jeweils verantwortlich für die Einhaltung der Budgets (Budgetverantwortung). Sie entscheiden über gegebenenfalls erforderliche Mittelumverteilungen innerhalb der Budgets. Werden Produkte, bei denen die Produktverantwortung auf verschiedene Personen entfällt, zu Budgets zusammengefasst, ist eine Mittelumverteilung nur mit Zustimmung des Produktverantwortlichen des durch die Umverteilung belasteten Produkts möglich. Die Budgetverantwortung entfällt in diesen Fällen auf alle beteiligten Produktverantwortlichen gemeinschaftlich.

Für die „Servicebudgets“ ist der Leiter der jeweils zuständigen Organisationseinheit verantwortlich.

Der Budgetverantwortliche trägt Sorge für die Einhaltung der Budgets. Es ist die Aufgabe eines jeden Budgetverantwortlichen, bei erkennbaren Abweichungen rechtzeitig steuernd einzugreifen.

- Innerhalb der Budgets sind im Ergebnisplan alle Aufwendungen und im Finanzplan alle Auszahlungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig. Ermächtigungen für nicht zahlungswirksame Aufwendungen (z. B. Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen) können jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der Kämmerin zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden.
- Entsprechend § 21 Abs. 2 GemHVO können innerhalb der Budgets Mehrerträge / Mehreinzahlungen zur Erhöhung der Ermächtigungen für Aufwendungen / Auszahlungen herangezogen werden. Hierüber entscheidet die Kämmerin unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gesamthaushalts.

Mindererträge / Mindereinzahlungen sind durch Einsparungen innerhalb des Budgets auszugleichen.

- Zweckgebundene Erträge / Einzahlungen nach § 22 Abs. 3 GemHVO dürfen nur für die entsprechenden Aufwendungen / Auszahlungen verwendet werden.



- Alle mit Zweckzuweisungen finanzierten Aufwendungen / Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung bzw. Freigabe durch die Kämmerin gesperrt.
- Mehrerträge/ -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/ -auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des jeweiligen Schadensereignisses.
- Ergeben sich durch Maßnahmenumplanungen im investiven Bereich höhere Abschreibungsaufwendungen, muss dieser zusätzliche Aufwand innerhalb des Budgets erwirtschaftet werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen erforderlich.
- Im investiven Bereich wird das Produkt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ von der Budgetierung ausgenommen.
- Eine Übertragung von Mitteln in das folgende Haushaltsjahr (Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Abs. 1 GemHVO) kann auf Antrag der Fachbereiche erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Kämmerin.
- Mit Zustimmung der Kämmerin ist eine Umverteilung von Ermächtigungen zwischen den einzelnen Budgets möglich, sofern der Budgetausgleich hierdurch nicht gefährdet wird.
- Bei Gefährdung der ausgeglichenen Haushaltswirtschaft kann die Kämmerin in die Bewirtschaftung der Budgets eingreifen.

Eine weitere Möglichkeit der Flexibilität bietet die im NKF neu geregelte Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen gem. § 22 GemHVO.

3.2 Ermächtigungsübertragung

Für die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im gemeindlichen Haushaltsplan ist der Grundsatz der Jährlichkeit zu beachten, denn die Haushaltssatzung der Gemeinde tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr (vgl. gilt § 78 Abs. 3 GO NRW). Außerdem findet der Grundsatz der zeitlichen Bindung Anwendung, denn der Haushaltsplan der Gemeinde hat im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen zu



enthalten (vgl. § 79 Abs. 1 GO NRW). Die im gemeindlichen Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen entfallen daher mit dem Ende des Haushaltsjahres, so dass die Gemeinde aus den betreffenden Haushaltspositionen des Haushaltsplans dann i. d. R. keine Aufwendungen mehr entstehen lassen oder Auszahlungen leisten darf.

Da bei der Aufstellung des Haushaltsplans durch die Gemeinde jedoch nicht immer mit Gewissheit abzuschätzen ist, ob die im Haushaltsplan für einzelne Vorhaben veranschlagten Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können, bietet § 22 GemHVO unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit zur Durchführung oder Fortsetzung einer örtlichen Maßnahme die Ermächtigung auf das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Voraussetzung ist, dass die Übertragung auf das Folgejahr haushaltswirtschaftlich verträglich und sachlich notwendig bzw. erforderlich ist. Zur Prüfung und Entscheidung über die vorzunehmenden Ermächtigungsübertragungen gehört auch, dass der Kämmerer, der Bürgermeister oder der Rat auch auf die Übertragung von Ermächtigungen verzichten kann.

Die Ermächtigungsübertragung soll der Gemeinde die Möglichkeit geben, einen unwirtschaftlichen Gebrauch der Ermächtigungen des Haushaltsplans zu vermeiden und sie entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Das Erste NKF-Weiterentwicklungsgesetz führte hier zu einer Änderung. War bisher die Ermächtigungsübertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres befristet und musste gem. § 43 Abs. 3 GemHVO a. F. im Jahrsabschluss in Höhe der Übertragung im Eigenkapital eine zweckgebundene Deckungsrücklage gebildet werden, so ist dies nunmehr nicht mehr vorgesehen. Die Neuregelung bietet insoweit Erleichterungen, als dass keine Einschränkung der Ermächtigungsübertragung bei Aufwendungen und Auszahlungen mehr auf das Ende des folgenden Haushaltsjahres besteht. Die nach alter Fassung § 22 Abs. 2 GemHVO bestehende Regelung hinsichtlich der Ermächtigung für Auszahlungen für Investitionen besteht ebenfalls nicht mehr. Vielmehr hat nunmehr die Gemeinde, mit Zustimmung des Rates, eigenverantwortlich eine sachgerechte Geltungsdauer für die übertragenen Ermächtigungen für die laufende Verwaltung und für die Investitionstätigkeit der Gemeinde festzulegen. Die Regelungen sollen das örtliche haushaltswirtschaftliche Geschehen umfassend berücksichtigen und ggf. sachgerechte Einschränkungen sowie Zustimmungsvorbehalte des Rates der Gemeinde beinhalten.

Die Ermächtigungsübertragung bedeutet, dass die übertragenen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen weiter genutzt werden können und insoweit von ihrer Bindung an das betreffende Haushaltsjahr befreit werden. Eine solche „Befreiung“ sollte in zeitlicher Hinsicht jedoch nicht unbegrenzt möglich sein. Da ansonsten die Übertragbarkeit dazu führen würde, dass sich neben der von Rat zu beschließenden Haushaltssatzung ein „Schattenhaushalt“ entwickelt, der erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung mit dem „beschlossenen Werk“ durch eine Planfortschreibung „vereint“ wird. Im Plan- / Ist-Vergleich im Jahresabschluss werden dann zwar die „üblichen“ Differenzen zwischen den Plan-Werten und den Ist-Werten aufgezeigt, nur das dort zugrunde gelegte „beschlossene“ Haushaltsvolumen könnte sich auf Dauer



in einem unbegrenzten Umfang vergrößern, ohne dass der Rat einen Einfluss darauf hätte.

Eine unbestimmte Geltungsdauer für die Übertragung von Ermächtigungen ist daher aus haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar. Insofern hat die Verwaltung mit der Einbringung des Haushaltes 2013 vorgeschlagen, die bisherigen rechtlichen Regelungen, die sich in der Regel als ausreichend erwiesen haben, vom Grundsatz her beizubehalten. Dies bedeutet, dass Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar sind und bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Sofern eine Ermächtigungsübertragung erfolgt, bleibt bei der Übertragung der Ermächtigung eine sachliche Bindung an den ursprünglichen im Haushaltsplan veranschlagten Betrag und den ausgewiesenen Zweck bestehen. Die Übertragung einer unbestimmten Zahl von Ermächtigungen mit lediglich der Gesamtsumme als betragsmäßigen Umfang, aber auch die freie Verwendbarkeit übertragener Ermächtigungen im folgenden Haushaltsjahr ist unzulässig.

In den Fällen der Ermächtigungsübertragungen ist zu berücksichtigen, dass einer durch die Übertragung haushaltswirtschaftlicher Ermächtigungen verursachten Ergebnisverbesserung im abgelaufenen Haushaltsjahr eine Ergebnisverschlechterung im neuen Haushaltsjahr gegenüber steht. Denn die zulässigen Ermächtigungsübertragungen verursachen eine Fortschreibung der im Ergebnisplan oder im Finanzplan enthaltenen Planansätze unter den betreffenden Haushaltspositionen, denn die von der Gemeinde vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres. Diese Anpassungen der Haushaltspositionen im folgenden Haushaltsplan werden als Planfortschreibungen bezeichnet und führen jeweils zum „fortgeschriebenen Planansatz“ im Ergebnisplan oder im Finanzplan bzw. den Teilplänen des gemeindlichen Haushaltsplans. Auf dieser veränderten Grundlage stellen statt der (geplanten) Haushaltsansätze nunmehr die (fortgeschriebenen) Haushaltsansätze die Ausgangslage für die örtliche Haushaltsbewirtschaftung dar. Die Vornahme von Ermächtigungsübertragungen bringt deshalb eine entsprechende Aktualisierung des gemeindlichen Haushaltsplans mit sich und zeigt ein „neues“ von der Verwaltung auszuführendes bzw. auszufüllendes Budget auf. Diese Veränderung der gemeindlichen Haushaltsplanung bildet eine eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde ab, die im Grundsatz durch die Verwaltung „intern“ betrieben wird.

Diese Fortschreibung von Planansätzen im gemeindlichen Ergebnis- oder Finanzplan bzw. den Teilplänen des Haushaltsplans greift in zulässiger Weise in das Budgetrecht des Rates der Gemeinde ein. Ein solcher Eingriff kann deshalb als zulässig angesehen werden, weil die Ermächtigungen, die übertragen werden, vom Rat bereits für das abgelaufene Haushaltsjahr beschlossen worden sind und deren Inanspruchnahme bzw. Umsetzung zeitlich verschoben werden soll. Der Gesetzgeber hat es unter dem Gesichtspunkt des Budgetrechts des Rates und der Möglichkeit des



Rates die Geltungsdauer der Übertragungen mitbestimmen zu können, als vertretbar und ausreichend angesehen, nach dem Ende des Haushaltsjahres dem Rat lediglich eine Übersicht der vorgenommenen Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen und die Übertragungen im Anhang gesondert auszuweisen.

Aufgrund der finanziellen Gesamtsituation der Kommune und der vorgegebenen gesetzlichen Voraussetzungen wurden die Fachbereiche bei der Aufstellung der Mittelanforderungen gebeten, genau zu prüfen, ob eine Ermächtigungsübertragung notwendig bzw. sinnvoll erscheint oder der Weg der Neuveranschlagung gewählt werden sollte. Ziel sollte sein, die Ermächtigungsübertragungen auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Insofern sind in dem vorliegenden Haushaltsentwurf Maßnahmen erneut veranschlagt worden, die im Haushaltsjahr 2012 / 2013 nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden konnten. Dennoch haben sich in der Vergangenheit nicht immer uneingeschränkt Mittelübertragungen, insbesondere für Aufträge, die noch kurz vor Ende des Haushaltsjahres erteilt wurden, vermeiden lassen. Änderungen in der Höhe der geplanten Budgetansätze haben sich hierdurch in der Regel nicht ergeben, da aufgrund der späten Haushaltsgenehmigung bzw. der Kapazitätsauslastung der Mitarbeiter Maßnahmen, die für das folgende Haushaltsjahr geplant waren, nicht umgesetzt wurden.

4 Haushaltsausgleich und Haushaltssicherung im NKF

Die neue Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sieht für den Haushaltsausgleich einen mehrstufigen Aufbau vor.

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (struktureller Ausgleich). Der Haushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (fiktiver Ausgleich). Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist in § 4 der Haushaltssatzung auszuweisen.

Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen bemisst sich dabei nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat.



Weist die Ergebnisplanung / -rechnung Fehlbeträge aus, die mit dem Bestand der Ausgleichsrücklage nicht gedeckt werden können, unterliegt die daraus resultierende Verringerung des Eigenkapitals (Bestandteile des Eigenkapitals sind: Allgemeine Rücklage, Ausgleichsrücklage, mögliche Sonderrücklagen, der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag), in diesem Fall der Allgemeinen Rücklage, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 76 GO NRW dann aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Änderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als 25 v. H. verringert wird

oder

2. in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5 v. H. zu verringern

oder

3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

4.1 Bemessung der Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage wird als Teil des Eigenkapitals in der Bilanz ausgewiesen und stellt, als ein von der allgemeinen Rücklage buchungstechnisch abgetrennter Teil, eine Art Puffer für Schwankungen in den Jahresergebnissen dar. Sie kann dabei in der Eröffnungsbilanz bis zu einem Drittel des Eigenkapitals, höchstens jedoch bis zu einem Drittel der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen gebildet werden. Diese zweite Berechnungsweise beschränkt die Höhe der Ausgleichsrücklage bei der Stadt Meckenheim. Die Höhe der Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangegangenen Haushaltsjahre (vgl. Erläuterungen zu § 75 Abs. 2



und 3 GO NRW). also nach den Jahren 2006 – 2008. Da der Gesetzgeber ausschließlich auf die Steuereinnahme abzielt, bleiben bei der Berechnung der Ausgleichsrücklage lt. GPA NRW etwaige Gewerbesteuererstattungen und Erstattungen der Grundsteuer B unberücksichtigt. Die im Zuge der Eröffnungsbilanz festgestellte Ausgleichsrücklage stellt sich somit wie folgt dar:

Einnahmeart	2006 Jahresrechnung EUR	2007 Jahresrechnung EUR	2008 Jahresrechnung EUR
Steuereinnahmen und Allgemeine Zuweisungen			
Grundsteuer A	68.358,54	66.958,77	67.347,84
Grundsteuer B	3.584.588,22	3.622.795,65	3.617.743,74
Gewerbesteuer	14.019.774,05	18.161.223,48	21.062.669,76
Vergnügungssteuer	83.495,00	16.010,00	21.960,00
Hundesteuer	88.703,34	91.160,73	91.690,42
Sonstige Steuereinnahmen			
Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden	10.051.266,00	11.386.316,00	12.102.680,00
Umsatzsteuerbeteiligung der Gemeinden	675.492,00	756.519,00	781.737,00
Schlüsselzuweisung an die Gemeinden	0,00	0,00	0,00
Ausgleichszahlungen nach dem Familienlastenausgleich an die Gemeinden	898.129,00	1.088.717,00	1.080.418,00
Schulpauschale	525.166,00	506.939,00	568.386,00
Sportpauschale	68.252,00	67.628,00	67.089,00
Allgemeine Investitions- pauschale	349.197,79	484.085,19	627.813,96
Summe	30.412.421,94	36.248.352,82	40.089.535,72
Summe der 3 vorangegangenen Haushaltsjahre			106.750.310,48
Mittelwert der 3 Vorangegange- nen Haushaltsjahre			35.583.436,83
Ausgleichsrücklage (1/3 vom Mittelwert)			11.861.145,61

Die Ausgleichsrücklage der Stadt Meckenheim beträgt zum Bilanzstichtag 1.1.2009 somit 11.861.145,61 €.

Aus dieser Ausgleichsrücklage können Fehlbeträge kommender Haushaltsjahre gedeckt werden können. Jahresüberschüsse in künftigen Jahren können der Ausgleichsrücklage (nach der bisherigen gesetzlichen Regelung) bis zum o. a. Höchstbetrag zugeführt werden.



Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der Ausgleichsrücklage nicht um Rücklagen in Form von liquiden Geldbeständen handelt. Eine echte Deckung von Aufwendungen ist damit nicht verbunden. Soweit sich ein Fehlbetrag aufgrund von zahlungswirksamen Aufwendungen ergibt, führt die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gleichzeitig zur Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung.

Seit dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz können nunmehr Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat. Mit dieser Regelung ist somit die Begrenzung auf die Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen entfallen. Artikel 8 §§ 1-3 NKFVG bietet den Kommunen, die etwaige Jahresüberschüsse der Vorjahre der allgemeinen Rücklage zugeführt haben, in soweit eine Übergangsregelung, als das diese die Jahresüberschüsse der Vorjahre des Haushaltsjahres im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Ausgleichsrücklage zuführen dürfen, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

5 Haushaltsentwicklung, Entwicklung des Eigenkapitals

5.1 Finanzielle Rahmenbedingungen zum Haushalt 2014

Trotz anhaltender guter Wirtschaftszahlen und der positiven konjunkturellen Entwicklung in den vergangenen beiden Jahren sind die strukturellen Defizite der Kommunalfinanzen nicht kleiner geworden.

Die durch Landesgesetze geregelten (Gemeinde-) Finanzausgleiche schaffen nicht nur aufgrund der insgesamt zu geringen Zuweisungssummen keine Abhilfe, auch deren Verteilungsgerechtigkeit und die fehlende Übereinstimmung von deren Verteilungsschlüsseln mit den Vorgaben der jeweiligen Landesverfassung wurden in letzter Zeit immer wieder kritisiert. Insbesondere in den Städten und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Situation als alarmierend zu bezeichnen. „Von den 396 Städten und Gemeinden in NRW hatten nach den vom Ministerium für Inneres und Kommunales bekanntgegebenen Daten zum Haushaltsstatus 2012 lediglich acht einen strukturell ausgeglichenen Haushalt. In diesen acht Kommunen leben gerade einmal 0,6 Prozent der Einwohner NRW's. Anders ausgedrückt: 99,4 Prozent der Einwohner Nordrhein-Westfalens leben in Kommunen, die bestenfalls einen fiktiv ausgeglichenen Haushalt haben. Viele Kommunen zehren ihre Rücklagen auf, doch diese Ressourcen sind endlich.“¹

¹ Dr. Marc Dinkhoff; Kommunale Selbstverwaltung in Gefahr, in: Der Neue Kämmerer, Zeitschrift für öffentliche Haushalts-, Beteiligungs-, Immobilien- und Prozessmanagement, Ausgabe 04. September 2012, Seite 20



Der Städte- und Gemeindebund NRW beschreibt die Lage in einer Zusammenfassung zur Haushaltsumfrage 2013 wie folgt:

Die Tabellen zur kommunalen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2012 suggerieren, dass sich die kommunalen Haushalte auf dem Weg der Besserung befinden müssten. Sieht man sich die Zahlen allerdings differenziert nach einzelnen Ländern an, kann für die kommunalen Haushalte in NRW noch lange keine Entwarnung gegeben werden. Zwar hat sich auch das Finanzdefizit der Kommunen in NRW von 2,25 Mrd. Euro im Jahr 2011 auf 162,6 Mio. Euro in 2012 verkleinert, aber trotz eines guten Konjunkturverlaufes sind die Kommunen nicht in der Lage eine schwarze Null zu schreiben. Wenn man einen Blick in andere Flächenländer wie Baden-Württemberg oder Bayern wirft, erkennt man, dass diese finanziell ganz anders ausgestattet sind. Dort haben die Kommunen in 2012 sogar einen positiven Finanzierungssaldo von mehr als zwei Mrd. Euro respektive mehr als eine Mrd. Euro erwirtschaftet. Mit rund sieben Mrd. Euro liegt das Kassenkreditvolumen der Kreise und kreisangehörigen Kommunen in NRW mehr als doppelt so hoch wie die Kassenkredite aller Kommunen in Bayern, Baden-Württemberg und den ostdeutschen Bundesländern zusammen. Im Vergleich zu den süddeutschen Kommunen sind viele Kommunen in NRW nicht einmal in der Lage, den riesigen Nachholbedarf im Bereich der Sanierung der Infrastruktur zu decken. Außerdem fallen sie im Standortvergleich weiter zurück, wo hingegen anderswo die Attraktivität gesteigert werden konnte.

Die Anzahl der Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept (HSK) bleibt Besorgnis erregend. Zum 31. Dezember 2012 stellten 146 Kommunen ein genehmigungsfähiges HSK auf. Bei weiteren 29 Kommunen war das HSK nicht genehmigungsfähig. Einen echten Haushaltsausgleich schafften von 427 Kommunen gerade mal 26. Trotz guter Konjunkturlage bleibt die Zahl damit gegenüber dem Vorjahr (141 Kommunen) fast unverändert hoch. Bis zum Jahr 2015 werden voraussichtlich ca. 20 Kommunen ihr Eigenkapital vollständig aufgezehrt haben. Allein dies zeigt einen dringenden Handlungsbedarf. Diese Kommunen zählen zwar u. a. zu den pflichtigen am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen, die für den Zeitraum von zehn Jahren besondere Konsolidierungshilfen des Landes erhalten, sind aber längst noch nicht alle Kommunen in Haushaltsnotlagen.

Die Kassenkredite der Kommunen in NRW verzeichneten zum 30.06.2012 mit einem Stand von 24,3 Mrd. € erneut einen Höchststand. Dies bedeutet, dass die Kommunen allein im Verlauf der zurückliegenden sechs Jahre die Liquiditätskredite trotz Konsolidierungsbemühungen mehr als verdoppeln mussten, um den laufenden Verwaltungsaufwand zu finanzieren. Bei steigenden Zinsen kämen dann auf die Haushalte der Kommunen weitere, jedoch nicht mehr zu verkraftende Belastungen, zu. Es gibt mittlerweile Signale, dass die Grenzen des Zumutbaren bei der Haushaltskonsolidierung erreicht, wenn nicht mancherorts sogar schon überschritten sind.

Dies verdeutlicht, dass die Unterfinanzierung der kommunalen Haushalte nicht auf konjunkturelle Effekte zurückzuführen ist, sondern strukturelle Ursachen hat. Da das Finanzierungsdefizit vor allem in NRW besonders hoch ist, lässt dies den Schluss zu, dass diese strukturellen Ursachen scheinbar in NRW besonders stark ausgeprägt sind.



Die im Jahr 2012 durch den Städte- und Gemeindebund durchgeführte Haushaltsumfrage führte – ebenso wie 2011 - zu dem Ergebnis, dass der wirtschaftliche Aufschwung zwar zu einem Anstieg der Einnahmen vor allem bei der Gewerbesteuer führt, der aber durch steigenden Aufwand insbesondere im Sozialbereich wieder aufgezehrt wird². Diese Entwicklung setzt sich nach der Umfrage aus 2013 leider weiter fort.

Die jährlichen sozialen Leistungen belaufen sich für die NRW-Kommunen mittlerweile auf über 13 Mrd. Euro (Vorjahr 12 Mrd. Euro) und sind von den Kommunen größtenteils nicht mehr steuerbar. Das Umfrageergebnis bestätigt damit ein weiteres mal die Aussagen der Finanzwissenschaftler Martin Junkerheinrich und Thomas Lenk, die eine Unterfinanzierung der nordrhein-westfälischen Kommunen von durchschnittlich rund 2,1 Mrd. Euro pro Jahr errechnet haben.

Die Kommunen benötigen eine nachhaltige Stärkung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und eine langfristige tragfähige Gemeindefinanzreform. Langfristig muss die Zahlungs- und Handlungsfähigkeit der Kommunen sichergestellt werden. Ansonsten ist die kommunale Selbstverwaltung in Gefahr.

Außerdem müssen die den Kommunen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel so ausreichend bemessen sein, dass die Kommunen in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben ohne Aufnahme neuer Schulden zu erfüllen. Denn neben den eigenen Steuereinnahmen sind u. a. die Zuweisungen der Länder im Rahmen der kommunalen Finanzausgleiche eine wesentliche Einnahmequelle der Städte und Gemeinden.

Ein erster wichtiger Schritt in die richtige Richtung erfolgte mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen. Danach ist seit 2012 die Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei der Erwerbsminderung durch den Bund vorgesehen. Falls aber die Situation der Kommunen nachhaltig verbessert werden soll, müssen darüber hinaus weitere Entlastungsschritte folgen – so beispielsweise bei der Eingliederungshilfe. Betrachtet man in diesem Bereich die mittelfristige Finanzplanung der Landschaftsverbände, so erkennt man die drohenden Kostensteigerungen. Diese Aufwandserhöhungen schlagen über kurz oder lang über die Landschaftsverbandsumlage und die Kreisumlage bis auf die Kommunen durch. Die Kreisumlage ist auch weiterhin mit der größte Aufwandsblock der Kommunen.

Die Haushaltsprobleme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben ihre Ursache aber auch darin dass die Kommunen des kreisangehörigen Raumes insgesamt die Bereitstellung öffentlicher Leistungen mit deutlich geringeren Ressourcen pro Kopf der Bevölkerung bewerkstelligen müssen als die kreisfreien Städte. Dies hat verschiedene Ursachen:

So wird das Ziel interkommunaler Verteilungsgerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich zunehmend verfehlt. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass das System der Einwohnerveredelung einwohnerstarker Städte durch die Anerkennung (rea-

² Andreas Wohland, „Großstadt-Zuschlag“ nicht zu rechtfertigen, in: Städte- und Gemeinderat, Ausgabe Dezember 2012, Seite 6



ler) Ausgaben als Bedarf favorisiert, während bei der Berechnung der Steuerkraft erhebliche Einnahmenvorteile der größeren Städte durch die Wirkung einheitlicher fiktiver Realsteuerhebesätze „weggerechnet“ werden. Dies führt dazu, dass die für einen Einwohner im kreisfreien Bereich und im kreisangehörigen Bereich zur Verfügung stehende Ressourcen immer weiter auseinanderklaffen. Über den kommunalen Finanzausgleich erfolgt so eine sich verstärkende Umverteilung von Mitteln in den kreisfreien Bereich, die dort verausgabt und nach der Logik des Verteilungssystems wiederum als Indikatoren für einen höheren Bedarf gewertet werden. So sind im Zeitraum von 2000 bis 2014 die durchschnittlichen Schlüsselzuweisungen pro Einwohner bei den kreisfreien Städten von 317,72 Euro im Jahr 2000 auf 553,28 Euro in 2014 gestiegen (dies bedeutet einen Anstieg um rund 74 %). Im gleichen Zeitraum stiegen die Zuweisungen im kreisangehörigen Bereich (Städte, Gemeinden und Kreise zusammengenommen) nur um ca. 14 %, nämlich von 271,55 Euro auf 310,01 Euro.

Das GFG 2014 enthält nur eine Teilumsetzung der Empfehlungen des FiFo-Gutachtens. Diese Aktualisierung wirkt sich auf die Gewichtung der einzelnen Bedarfsansätze des GFG aus. Alle weitergehenden Empfehlungen hält das Landeskabinett derzeit noch nicht für entscheidungsreif. So auch die Wiedereinführung von „Kopfbeträgen“.

Sogenannte „abundante“ Kreise und Gemeinden, also solche, die im Rahmen der Ermittlung der Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich auf Grund des Verhältnisses ihrer Steuerkraft, der Summe ihrer Bedarfspunkte (Ausgangsmesszahl), des gewählten Ausgleichsgrades, des Volumens der Finanzausgleichsmasse und des Umfangs der Steuerkraft-Bedarfs-Unterschiede keine Schlüsselzuweisungen erhalten, so auch die Stadt Meckenheim, treffen auf das Problem, dass sie selbst für Aufgaben, zu deren Durchführung sie das Land verpflichtet hat, seit der Abschaffung der letztmals im GFG 1982 ausgewiesenen „Kopfbeträge“ keinerlei Zuweisungen des Landes mehr erhalten. Mit Ausnahme der Fälle der Umsetzung des 2004 eingeführten Konnexitätsprinzips, das allerdings nur für neue oder wesentlich veränderte Pflichtaufgaben – und nicht für die schon zuvor entstandene Grundlast – gilt, erhalten sie also nicht nur für „freiwillige“ Ausgaben der kommunalen Selbstverwaltung keine Kompensation, sondern auch keine für solche Ausgaben, die als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung direkte Folge „staatlicher Bestellung“ sind. Für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist demgegenüber eine ausgabenbezogene, finanzkraftunabhängige Mindestzuweisung auch an abundante Kommunen die sachgerechte Finanzierungsform. Durch das Land bestellte Aufgaben müssen in der Finanzierungsverantwortung des Landes bleiben. Die im kommunalen Finanzausgleich zum Ausdruck kommende interkommunale Solidarität darf nicht für die Finanzierung dieser „staatlichen Bestellungen“ in Anspruch genommen werden. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind somit wieder gesondert zu erfassen und zu alimentieren. Da die im allgemeinen Steuerverbund erfolgende Beteiligung der Kommunen an den Gemeinschaftssteuern grundsätzlich nur eine Auskehrung allgemeiner Deckungsmittel darstellt, auf die ein kommunaler Anspruch aus Art. 106 Abs. 7 GG besteht, bedeutet die mit den „Kopfbeträgen“ als sonstige Zuweisung innerhalb des allgemeinen Steuerverbundes bis zum GFG 1982 übliche Finanzierung der Pflichtaufgaben jedoch nur eine separate Form der Finanzierung „staatlich bestellter“ Leistungen mit kommunalen Eigenmitteln: Das Land „bezahlte“ die Kommunen mit Geldern aus Steuereinnahmen, die den Kommunen ohnehin zugestanden hätten. Die Wie-



dereinführung der Erfassung und Alimentierung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung über Kopfbeträge sollte daher auf einem Weg außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erfolgen, der lediglich bei der Berechnung der Umlagegrundlagen zu berücksichtigen wäre.³

Grundsätzlich sollte es ein Anliegen aller in der und für die Kommunalpolitik Verantwortlichen sein, einen fairen, transparenten, für alle auskömmlichen und gerechten Finanzausgleich zu schaffen. Aber weit gefehlt :

Stattdessen werden die abundanten Kommunen zusätzlich zur Finanzierung der 2. Stufe des „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ herangezogen.

Grundlegend ist der von der Landesregierung aufgelegte „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ positiv zu bewerten. Er soll den am stärksten verschuldeten Kommunen (d. h. Kommunen, die bereits überschuldet sind, oder Gefahr liefen, bis 2013 ihr Eigenkapital aufgebraucht zu haben) die Konsolidierung ihrer Haushalte erleichtern.

Die Bereitstellung von jährlich 350 Mio. Euro ab dem Haushaltsjahr 2011 zusätzlich zum Gemeindefinanzierungsgesetz war dafür ein wichtiger Schritt. Diesen Betrag erhalten in der ersten Stufe 34 Kommunen jährlich (6 kreisfreie Städte und 28 kreisangehörige Städte und Gemeinden). Im Mai 2012 wurde für weitere 27 Kommunen (7 kreisfreie Städte und 20 kreisangehörige Städte und Kommunen) die zweite Stufe des Stärkungspakts Stadtfinanzen eingeläutet. Hierzu gehörten aus dem Rhein-Sieg-Kreis auch die Kommunen Windeck und Neunkirchen-Seelscheid. Dafür wurde aber die Schlüsselmasse im kommunalen Finanzausgleich zur Finanzierung des Stärkungspaktes jährlich gekürzt.

Darüber hinaus hat der Landtag am 27. November 2013 mit den Stimmen von SPD und Grünen die Einführung des „Kommunal-Soli“, die sog. Abundanzumlage, beschlossen. Aufgrund des enormen öffentlichen Druckes wurde die Höhe der Umlage zumindest noch reduziert bzw. kreditiert. Ab dem Jahr 2014 bis zum Jahr 2022 sollen „finanzstarke“ Städte und Gemeinden wie Meckenheim sieben Jahre lang jährlich 91 Mio. Euro, insgesamt somit mehr als 780 Mio. Euro, über einen Kommunal-Soli an „finanzschwache“ Kommunen entrichten. Zahlungspflichtig sind die Kommunen, die aktuell keine Schlüsselzuweisungen nach dem GFG 2014 erhalten, also abundant sind, und zusätzlich in den Jahren 2010 bis 2013 mindestens zwei weitere Jahre abundant waren (sog. Zwei-aus-Vier-Modell). Die Abundanzumlage berechnet sich jährlich neu nach einem Prozentsatz aus der Differenz zwischen Steuerkraftmesszahl und Bedarfsmesszahl (sog. Überschießende Steuerkraft).

Die Stadt Meckenheim muss im Jahr 2014 eine Solidarumlage von rund 320.000 Euro entrichten. Welche individuelle Umlage in den Jahren 2015 bis 2022 gezahlt werden muss, ist zurzeit völlig unklar. Damit geht den betroffenen Kommunen jegliche Planungssicherheit verloren.

³ Stellungnahme des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW zum Gutachten des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (Fifo-Institut) „Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ vom 18.03.2013, 8.05.2013, Seite 12



Wenn man das Augenmerk darauf lenkt, dass durch den Stärkungspakt Stadtfinanzen nur rd. 30 Prozent der Defizite der Empfängerkommunen gedeckt werden, wird deutlich, dass damit die Probleme der finanzschwachen Kommunen nicht zu lösen sind. Daher macht es nicht wirklich Sinn, noch relativ gut aufgestellte Kommunen in haushaltswirtschaftliche Schwierigkeiten zu bringen, ohne den Empfängerkommunen nachhaltig zu helfen. Es wird bewusst in Kauf genommen, dass Kommunen, die bisher noch aus eigener Anstrengung einen fiktiven Ausgleich schaffen, durch ihre Unterstützung selbst in die Haushaltssicherung fallen und auf absehbare Zeit auch zu den Nothaushaltskommunen zählen werden. Ein Großteil der betroffenen Kommunen werden die Zahlung der Solidarumlage ihrerseits über Kredite zur Liquiditätssicherung bestreiten müssen.

Dies ist der falsche Weg. Eine Konsolidierungshilfe ist nur dann eine Hilfe, wenn diese nicht auf dem finanziellen Ruin anderer Kommunen aufbaut. Generell steht das Land in der Pflicht, den Kommunen eine aufgabengerechte Finanzausstattung zu gewährleisten. Die Kommunen dürfen nicht als Ausfallbürgen für fehlende Bundes- oder Landesmittel herangezogen werden.

Hinzu kommt die willkürliche, ungerechte und widersprüchliche Berechnungssystematik. Für die Bemessung der Solidaritätsumlage werden zwei Kennzahlen herangezogen: Die sog. Steuerkraft und der vom Landtag über das Gemeindefinanzierungsgesetz festgelegte Finanzbedarf. Ist die Steuerkraft einer Kommune höher als ihr Finanzbedarf, so soll sie in 2014 rd. 12 Prozent dieses vermeintlichen Überschusses als Solidaritätsumlage abführen. Die 2. Stufe des Stärkungspaktgesetzes sieht in den Folgejahren sogar Abschöpfungen bis zu 25 % vor. Die Berechnungsgrundlage erweist sich – insbesondere für kleinere kreisangehörige Kommunen mit vergleichsweise guter Steuerkraft – in beiden Punkten als ungerecht. Während bei kleinen Städten und Gemeinden der Finanzbedarf u. a. durch eine Einwohnergewichtung nach Größenklassen künstlich niedrig gehalten wird, rechnet man gleichzeitig die Steuerkraft für diese Kommunen willkürlich groß. Durch die Anwendung von einheitlichen fiktiven Steuerhebesätzen wird realitätsfremd unterstellt, dass kleine Kommunen in gleicher Höhe Steuern erheben wie größere Städte und Gemeinden. Folglich ergeben sich Zahlungsverpflichtungen auf Beträge, die in der Realität überhaupt nicht vorhanden sind.

Es gibt aber auch positive Signale seitens des Landes. Im Mai 2012 hat der Verfassungsgerichtshof in Münster in einem von den kommunalen Spitzenverbänden vorbereiteten und begleiteten Verfahren zentrale Normen des Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAG) für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Insbesondere monierte der Verfassungsgerichtshof, dass die – das Land NRW entlastende – Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder im Jahr 1995 von zuvor 37 auf 44 Prozentpunkte, die im Rahmen der Integration der neuen Länder und Berlins in den Länderfinanzausgleich erfolgte, im ELAG unberücksichtigt geblieben ist. Im Sommer 2013 haben sich dann das Land und die kommunalen Spitzenverbände hinsichtlich der Abrechnung der hoch komplexen und bislang streitigen Kosten der Deutschen Einheit geeinigt.

Durch die vereinbarte Neuregelung wird sich die Entlastung der Kommunen bei der Abrechnung der Jahre 2007 bis 2011 in NRW im Jahr 2013 auf rund 275 Mio. Euro



und in den Folgejahren zwischen rund 130 und 150 Mio. Euro pro Jahr bewegen. Von dieser Neuregelung profitieren gewerbesteuerstarke Kommunen deutlicher als steuerschwache. Die Stadt Meckenheim erhielt im Dezember 2013 für die Jahre 2007 bis 2011 eine Rückerstattung in Höhe von 1.351.013,85 Euro. In 2014 wird mit einer Erstattung in Höhe von rund 722.000 Euro gerechnet. Demgegenüber werden die Landschaftsverbände und Kreise jedoch zusätzlich belastet. Auf eine Weiterverrechnung über die Kreisumlage – wie es der Gesetzgeber den Kreisen ermöglicht – wurde seitens des Rhein-Sieg-Kreises bisher nicht Gebrauch gemacht. Auswirkungen auf die künftige Festlegung der Kreisumlage wird die geänderte Berechnungsmodalität jedoch sehr wohl haben.

5.2 Entwicklung der Haushaltslage

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung 2012 an den Rat der Stadt Meckenheim war die Eröffnungsbilanz zwar in den Rat eingebracht worden aber noch nicht abschließend geprüft, testiert und festgestellt. Das förmliche Verfahren einschließlich der Kenntnisnahme durch die Kommunalaufsicht zog sich bis Ende 2012.

Gegenüber dem eingebrachten Entwurf haben sich im Laufe des Prüfverfahrens in einigen Bilanzpositionen Änderungen ergeben, die wesentliche Auswirkungen auf die weitere Entwicklung der Haushaltslage haben.

Wie aus der Übersicht auf der nachfolgenden Seite zu entnehmen, ist bei der Allgemeinen Rücklage nunmehr von einem geringeren Betrag auszugehen. Dem gegenüber steht aber eine um rd. 1,8 Mio. € höhere Ausgleichsrücklage. Weitere Änderungen werden sich in den künftigen Jahren hinsichtlich der Auflösung von Sonderposten für Beiträge ergeben, die in der Gesamtsumme rd. 9,3 Mio. € mehr ausmachen als bisher berücksichtigt. Die Reduzierung bei den Instandhaltungsrückstellungen um rd. 1,3 Mio. € rühren daher, dass einige ursprünglich geplante Instandhaltungsrückstellungen nunmehr so umfangreich erforderlich waren, dass sich im Zuge der Prüfung herausstellte, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen (z. B. Umbau / Sanierung der Jugendfreizeitstätte oder auch Straßenbaumaßnahmen) nicht mehr als Instandhaltung bezeichnet werden kann sondern es sich hierbei vielmehr um Herstellungskosten handelt. Diese Änderungen wurden in den nunmehr im Entwurf aufgestellten Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 berücksichtigt.



Vorbericht zum Haushalt der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2014

Stadt Meckenheim
vorläufige Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009 (Bilanzvergleich)

AKTIVA	Stand 2.12.2011 - Rat 14.12.2011	Stand 23.07.2012 - nach Prüfung	PASSIVA	Stand 2.12.2011 - Rat 14.12.2011	Stand 23.07.2012 nach Prüfung
	Wert EUR	Wert EUR		Wert EUR	Wert EUR
1. ANLAGEVERMÖGEN			1. EIGENKAPITAL		
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	109.841,41	109.841,41	1.1. Allgemeine Rücklage	89.502.589,15	78.766.224,1
1.2. Sachanlagen			1.2. Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3. Ausgleichsrücklage	10.042.587,02	11.661.145,6
1.2.1.1. Grünflächen	29.197.859,69	29.235.226,69			
1.2.1.2. Ackerland	391.770,00	391.770,00	2. SONDERPOSTEN		
1.2.1.3. Wald, Forsten	528.973,59	528.973,59	2.1. für Zuwendungen	40.010.626,23	40.726.054,1
1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	2.407.120,00	2.407.120,00	2.2. für Beiträge	7.234.662,12	16.633.380,6
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.3. für Gebührengleich	0,00	
1.2.2.1. Kinder und Jugendeinrichtungen	6.420.662,11	6.420.662,11	2.4. Sonstige Sonderposten	91.653.361,43	86.726.921,9
1.2.2.2. Schulen	47.872.544,10	47.872.544,10	3. RÜCKSTELLUNGEN		
1.2.2.3. Wohnbauten	22.897.219,73	23.056.077,73	3.1. Pensionsrückstellungen	14.206.656,00	14.206.656,0
1.2.2.4. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude			3.2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
1.2.3. Infrastrukturvermögen			3.3. Instandhaltungsrückstellungen	7.880.400,00	5.303.900,0
1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	20.619.564,55	20.619.564,55	3.4. Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 z.B. für Überstunden und Resturlaub	1.703.624,50	1.578.461,5
1.2.3.2. Brücken und Tunnel	3.063.529,10	3.063.529,10	z.B. für Altlaststillzeit		
1.2.3.3. Gleisanlagen mit Streckenausstattung und Sicherheitsanlagen	1.383.565,40	1.383.565,40	z.B. Energieausweise, ausstehende Rechnungen		
1.2.3.4. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	186.068,68	193.608,74	z.B. für Beratungsleistungen NKF		
1.2.3.5. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	133.182.204,41	125.973.364,66	z.B. für die Kostenprüfung der GPA der Jahre 2004 - 2007		
1.2.3.6. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	6.714.111,92	6.714.111,92	4. VERBINDLICHKEITEN		
1.2.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden	63.858,24	63.858,24	4.1. Anleihen	0,00	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	5,00	519.053,56	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
1.2.6. Maschinen und Technische Anlagen, Fahrzeuge	1.856.949,13	1.859.392,65	4.2.1. von verbundenen Unternehmen	441.383,91	441.383,9
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	459.701,65	506.036,20	4.2.2. von Beteiligungen	0,00	0,00
1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	224.382,82	4.2.3. von Sondervermögen	0,00	0,00
			4.2.4. vom öffentlichen Bereich	21.453.690,97	21.453.690,9
			4.2.5. vom privaten Kreditmarkt	8.091.011,55	8.091.011,5
1.3. Finanzanlagen			4.3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
1.3.1. Anteile an verbundene Unternehmen	1.050.949,68	1.050.949,68	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00	0,00
1.3.2. Beteiligungen	9.291,47	9.299,47	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	504.987,71	504.987,7
1.3.3. Sondervermögen	859.321,06	859.321,06	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	426.362,18	426.362,1
1.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens	162.323,57	162.323,57	4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	1.176.027,04	1.241.027,0
1.3.5. Ausleihungen			5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	2.907.794,51	2.907.794,5
1.3.5.1. an verbundene Unternehmen	109.027,53	109.027,53			
1.3.5.2. an Beteiligungen	0,00	0,00			
1.3.5.3. an Sondervermögen	0,00	0,00			
1.3.5.4. Sonstige Ausleihungen	74.799,58	74.799,58			
2. UMLAUFVERMÖGEN					
2.1. Vorräte					
2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	121.488,47	121.488,47			
2.1.2. Grundstücke des Umlaufvermögens	3.672.211,41	3.672.211,41			
2.1.3. Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00			
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1. Öffentlich- rechtliche Forderungen					
2.2.1.1. Gebühren	629.453,94	629.453,94			
2.2.1.2. Beiträge	19.493,15	19.493,15			
2.2.1.3. Steuern	789.104,91	789.104,91			
2.2.1.4. Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00			
2.2.1.5. Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen	43.025,00	43.025,00			
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen					
2.2.2.1. gegenüber dem privaten Bereich	19.754,11	19.754,11			
2.2.2.2. gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00			
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	19.329,31	19.329,31			
2.2.2.4. gegen Beteiligungen	3.174,74	3.174,74			
2.2.2.5. gegen Sondervermögen	0,00	0,00			
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	27.037,52	27.037,52			
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00			
2.4. Liquide Mittel	11.345.804,86	11.345.804,86			
3. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	97.477,63	97.477,63			
4. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG	0,00				
	297.236.884,32	290.871.002,01		297.236.884,32	290.871.002,0



Die mittelfristige Ertragsplanung weist für den Zeitraum 2009 bis 2017 durchgehend negative Jahresergebnisse aus, die sich im Verlauf des Planungszeitraums immer weiter reduzieren. Der Haushaltsausgleich wird aber nicht erreicht, so dass die Ausgleichs- und im weiteren Verlauf auch die Allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden muss.

Im Haushaltsjahr 2010 wurde, nachdem die in der Eröffnungsbilanz noch ausgewiesenen liquiden Mittel bereits im Haushaltsjahr 2009 fast gänzlich aufgebraucht waren, erstmals ein Liquiditätskredit aufgenommen. Zunächst jeweils nur übergangsweise für einige Monate. In 2011 bzw. 2012 wurden nunmehr längerfristige Liquiditätskredite aufgenommen. Bei der Aufstellung des Haushaltes 2012 war davon ausgegangen worden, dass zum Ende des Jahres der Haushalt der Stadt Meckenheim Liquiditätskredite in Höhe von 14 Mio. € ausweisen wird. Neben Einsparungen im Ergebnisplan sowie der vorrangig durchzuführenden Maßnahmen für die noch finanzielle Mittel aus den Rückstellungen aus der Eröffnungsbilanz zur Verfügung standen und der wesentlich höheren Ertragslage durch das Gewerbesteueraufkommen, konnten die aufzunehmenden längerfristigen Liquiditätskredite auf 6 Mio. € beschränkt werden. Kurzfristige Liquiditätsengpässe werden über entsprechende Tageskredite abgedeckt.

Das Eigenkapital und dessen Veränderung durch das jeweilige Jahresergebnis hat einen wesentlichen Einfluss auf den Haushaltsausgleich der Stadt Meckenheim. Die Höhe des Eigenkapitals bestimmt maßgeblich die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, wenn das Eigenkapital durch Verluste verbraucht wurde.

Die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 2013 berücksichtigte erstmals die Ergebnisse der geprüften und festgestellten Bilanzdaten der Eröffnungsbilanz. Der nunmehr vorliegende Entwurf des Haushaltsplans 2014 berücksichtigt darüber hinaus die vorläufigen Ergebnisse aus der Aufstellung der Jahresrechnungen der Jahre 2009 bis 2012 (also vorbehaltlich der Prüfungsergebnisse).

Nach den nunmehr vorliegenden Erkenntnissen ist festzustellen, dass der Jahresabschluss 2009 aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise vom Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen und dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer geprägt war. Im Haushaltsjahr 2010 konnte bereits eine allgemeine konjunkturelle Erholung festgestellt werden. Die Gewerbesteuererträge fielen um rund 2 Mio. € höher aus als prognostiziert. Diese Mehrerträge ergaben sich im Wesentlichen aus den endgültigen Veranlagungen für das Jahr 2008 und den daraus resultierenden Anpassungen der Vorauszahlungen für die Folgejahre. In 2011 konnten die Erträge aus den Gewerbesteuereinnahmen um weitere rund 1,2 Mio. € gesteigert werden, die damit um 1,6 Mio. € über dem im Haushalt 2011 prognostizierten Ansatz lagen. Diese Entwicklung setzte sich im Jahr 2012 weiter fort. Die Erträge aus der Gewerbesteuer erreichten mit 19,4 Mio. € ein zuvor noch nie erreichtes Ergebnis. Hierdurch konnte auf die Aufnahme von Liquiditätskrediten in der, in der Haushaltssatzung, prognostizierten Höhe verzichtet werden. Dennoch bleibt zu berücksichtigen, dass gerade die Erträge aus



den Gewerbesteuern konjunkturellen Schwankungen unterliegen bei denen Gegensteuerungsmaßnahmen seitens der Stadt Meckenheim nur begrenzt möglich sind. Ein unummittelbarer Einfluss auf die Höhe der tatsächlichen Gewerbesteuer tendiert gegen Null. Leider setzte sich dieser Aufwärtstrend in 2013 nicht fort. Hier wurden die prognostizierten Planwerte trotz der vom Bund und Land propagierten Konjunktursteigerung nicht erreicht. Die Ursachen können vielfältiger Natur sein (z. B. noch ausstehende Steuerbescheide durch das Finanzamt, reduzierte Bruchteilsanteile für die Stadt Meckenheim aufgrund diverser Unternehmensstrukturen oder höheren Investitionslasten, Konjunkturflaute, abweichende Wirtschaftsjahre der Gewerbetreibenden). Dennoch ist es unabdingbar notwendig, den Wirtschaftsstandort Meckenheim (die Wirtschaftsaussichten und die Standortfaktoren der Stadt sind gut) weiter auszubauen bzw. voranzubringen. Hierzu gehört insbesondere die notwendige Entwicklung weiterer Gewerbeflächen (Gewerbeflächenentwicklungskonzept), um diese Neuansiedlungen / Vergrößerungen etc. möglichst kurzfristig zur Verfügung stellen zu können.

Außerdem ergaben sich bei den Sach- und Dienstleistungen sowie bei den Abschreibungen für nicht getätigte oder noch im Bau befindliche Investitionen Minderaufwendungen. Die Durchführung einiger Maßnahmen, die für die Haushaltsjahre 2009 bis 2013 ursprünglich geplant waren, konnten aufgrund personeller Engpässe oder Planungsänderungen nicht umgesetzt werden und wurden / werden in den nachfolgenden Haushaltsjahren ihre Berücksichtigung finden. Diese Verschiebungen führen ebenso zu Veränderungen bei der Entwicklung der Allgemeinen Rücklage wie die Reduzierung der Allgemeinen Rücklage selbst. Darüber hinaus ergaben sich in der Aufstellung der Jahresabschlussentwürfe höhere Versorgungsaufwendungen und Rückstellungskosten für nicht in Anspruch genommene Urlaubstage oder Zeit- und Überstundenguthaben als bei den Haushaltsplanungen angenommen. Ebenso ergaben sich Änderungen durch – auf Basis der Eröffnungsbilanz – erforderliche Etatverschiebungen zwischen konsumtivem und investivem Haushalt.

Obwohl im Gesamtergebnis der vorläufige Jahresabschluss 2013 (- 4.931.018,96 Euro) unter dem Defizit des Haushaltansatzes (- 6.891.331,00 Euro) liegt, führt er zu einer schlechteren Ausgangslage als in der Haushaltsplanung 2013 prognostiziert. Dies ist in erster Linie auf die veränderte Ausgangssituation für das Jahr 2013 aufgrund der vorläufigen Jahresabschlussergebnisse 2009 – 2012 zurückzuführen.

Bei den Personalkosten 2013 ergaben sich gegenüber der Planung geringfügige Mehrkosten, deren Ursachen in zeitlich befristeten Krankheitsvertretungen, den berücksichtigten Tariferhöhungen, Beförderungen und den erforderlichen Stellenan-teilerhöhungen begründet liegen.

Die Haushaltsansätze des Haushaltsjahres 2014 sowie der mittelfristigen Finanzplanung wurden dieser Entwicklung ebenso angepasst wie die Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung für Beamte, und dem Erfordernis einiger weniger zusätzlicher Stellen in den Fachbereichen 11- Informationstechnik, 32 – Öffentliche Si



cherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz; 50 – Jugendhilfe im Bereich des allgemeinen sozialen Dienstes und dem Ausbau der Kindertageseinrichtungen in ein Familienzentrum sowie Anpassung der im Kinderbildungsgesetz vorgeschriebenen Personalstunden, 63 – Bauordnung, Denkmalpflege und für den Eigenbetrieb Stadtwerke. Die Kosten für die zusätzliche Stelle im Eigenbetrieb werden durch die Stadtwerke getragen.

5.3 Haushaltswirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 2014 bis 2017

Wesentliche Grundlage, insbesondere für die Ermittlung der städtischen Steuern, Zuwendungen und allgemeinen Zulagen bilden die Orientierungsdaten des Landes für die Jahre 2014 – 2017, die das Innenministerium NRW mit Runderlass vom 9.07.2013 veröffentlicht hat. Die darin enthaltenen Daten und Prognosen der wirtschaftlichen Entwicklung berücksichtigen im Wesentlichen:

- die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung vom Mai 2013,
- die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs,
- die Stabilitätskriterien der Europäischen Union und
- aktuelle Erkenntnisse des Ministeriums für Inneres und Kommunales.

Die Orientierungsdaten gehen in der Regel von der geltenden Rechtslage aus. Die Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter durch den Bund, die Konsolidierungshilfen des Stärkungspakt Stadtfinanzen, die Wirkungen des Zensus 2011, die Fluthilfe (Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“) und die Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern im Rahmen der Ratifizierung des EU-Fiskalpakts bleiben in diesem Erlass unberücksichtigt, weil die entsprechenden Ertragspositionen kein Bestandteil der Orientierungsdaten sind oder weil eine abschließende Konkretisierung noch aussteht. Im Einzelnen sieht der derzeitige Stand wie folgt aus:

Im Jahr 2011 hat sich der Bund nach den Ergebnissen der Beratungen in der Gemeindefinanzkommission auf Bundesebene dazu verpflichtet, die Finanzierung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in drei Schritten bis zum Jahr 2014 vollständig zu übernehmen. Hierdurch wird der Bund die Kommunen entlasten und damit einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen leisten.



Der erste Schritt im Jahr 2012 (Erhöhung der Bundesbeteiligung von bisher 16 auf 45 Prozent) wurde bereits durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen umgesetzt. Die Umsetzung der beiden folgenden Schritte (2013 auf 75 Prozent und 2014 auf 100 Prozent) soll kurzfristig erfolgen. Ab dem Jahr 2014 wird der Bund somit den Kommunen die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vollständig erstatten. Durch die Erstattung ergeben sich zunächst Mehreinnahmen des Landes, das wiederum die Mittel an die Kommunen weitergeben wird. Auf die Höhe der Aufwendungen hat die höhere Bundesbeteiligung keine Auswirkungen.

Darüber hinaus hat der Bund angekündigt, die Kommunen im Rahmen der Umsetzung des Fiskalpaktes weiter zu entlasten. Nach ersten Informationen soll das Verfahren der Bundesbeteiligung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung so geändert werden, dass die Kommunen die entstehenden Kosten nun nicht mehr vorfinanzieren müssen. Zudem soll in der nächsten Legislaturperiode ein Bundesleistungsgesetz erarbeitet werden, dass die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe ablöst. Des Weiteren sind für den Kita-Ausbau einmalig zusätzlich 580,5 Mio. Euro und dauerhaft jährlich 75 Mio. Euro zusätzlich für die Betriebskosten vorgesehen.

Somit ergeben sich für die Jahre 2013 – 2016 folgende Orientierungsdaten:



1. Orientierungsdaten 2014 – 2017 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Absolut		Veränderung gegenüber dem Vorjahr				
		Orientierungsdaten				
2012	2013	2013	2014	2015	2016	2017
in Mio. Euro		in %				

Einzahlungen / Erträge¹

Steuern und ähnliche Abgaben (Einzahlungen)	20.457	20.985	+ 2,6	+ 3,8	+ 3,7	+ 3,6	+ 3,4
davon:							
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ²	6.500	6.756	+ 3,9	+ 5,7	+ 5,7	+ 5,3	+ 4,9
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	940	950	+ 1,1	+ 3,3	+ 3,2	+ 3,1	+ 3,0
Gewerbesteuer (brutto)	9.760	9.952	+ 2,0	+ 3,3	+ 3,1	+ 3,0	+ 2,9
Grundsteuer A und B	2.955	3.018	+ 2,0	+ 1,8	+ 1,8	+ 1,8	+ 1,8
Sonstige Steuern und ähnliche Einzahlungen	303	309	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	700	720 ³	+ 2,9	- 1,4	+ 4,9	+ 2,7	+ 2,6
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	8.421	8.656	+ 2,8	+ 8,3	+ 3,0	+ 4,5	+ 4,1
davon:							
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	7.146	7.345	+ 2,8	+ 8,3	+ 3,0	+ 4,5	+ 4,1

Aufwendungen

Personalaufwendungen		+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Sozialtransferaufwendungen		+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0



Laut des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sollen die Gemeinden sich bei der Aufstellung der Haushalts 2014 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2017 an diesen vorgelegten Daten entsprechend § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) und der §§ 75 Abs. 1 und 84 GO NRW ausrichten. Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte für alle Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie geben Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung. Es bleibt jedoch Aufgabe einer jeden einzelnen Gemeinde / Gemeindeverbandes, anhand dieser Empfehlungen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zutreffenden bzw. erforderlichen Einzelwerte zu ermitteln und zu bestimmen. Von den Orientierungsdaten ist abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern. Dies gilt insbesondere für die Prognose der Einzahlungen bzw. Erträge aus der Gewerbesteuer, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten vor Ort erheblich von den prognostizierten Durchschnittsentwicklungen abweichen können.

Bei der Aufstellung des Haushaltes der Stadt Meckenheim wurden im Wesentlichen die Annahmen der Orientierungsdaten des Landes bei der Ansatzplanung zu Grunde gelegt. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer wurden sowohl die in den vergangenen Jahren durchgängig über dem Ansatz liegenden Ergebnisse als auch die geringeren Erträge des Jahres 2013 berücksichtigt. Für die Ermittlung der Ansätze des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer wurden die Daten der Regionalisierung der November-Steuerschätzung berücksichtigt.

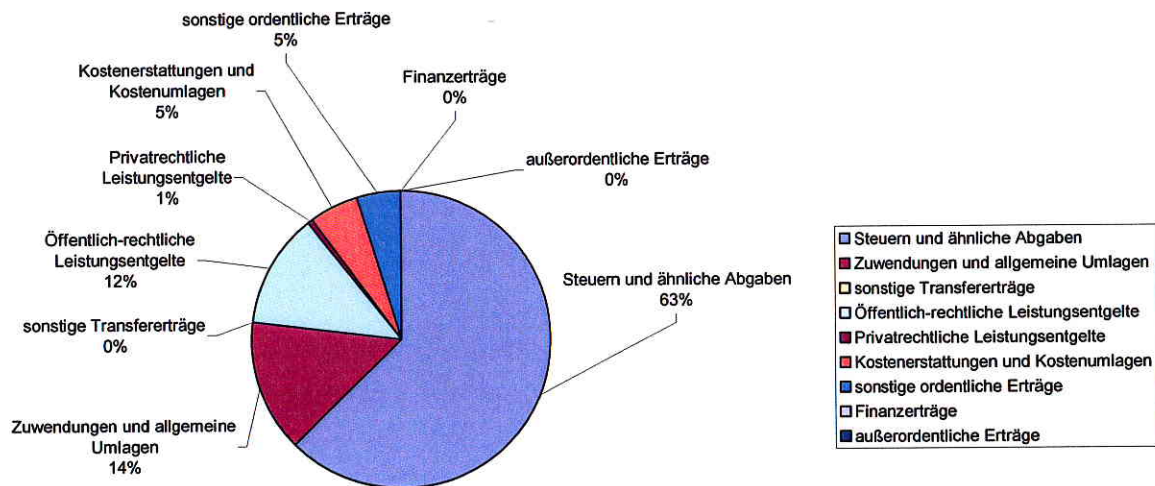
Der Haushalt 2014 der Stadt Meckenheim ist von folgenden wesentlichen Erträgen und Aufwendungen geprägt:



6 Erträge im Ergebnisplan

Die Erträge setzen sich im Haushaltsjahr 2014 wie folgt zusammen:

Steuern und ähnliche Abgaben	36.488.811
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.460.846
sonstige Transfererträge	121.500
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.206.368
Privatrechtliche Leistungsentgelte	435.246
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.073.965
sonstige ordentliche Erträge	2.715.250
Finanzerträge	3.550
außerordentliche Erträge	6.000
Summe:	58.511.536





6.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Unter dieser Ertragsposition werden neben den gemeindeeigenen Steuereinnahmen (Gewerbsteuer, Grundsteuer, Hundesteuer und Vergnügungssteuer) auch der Anteil an der Einkommenssteuer sowie Umsatzsteuer veranschlagt. Grundlage für die Haushaltsplanung der Stadt Meckenheim bildete die 2. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2014 vom 16.10.2013.

Realsteuerhebesätze

Im Haushaltsplanentwurf 2014 sind die Realsteuerhebesätze unverändert gegenüber denen des Vorjahres geblieben.

Grundsteuer A	250 %-Punkte
Grundsteuer B	411 %-Punkte
Gewerbsteuer	430 %-Punkte

Entwicklung der Realsteuerhebesätze

	1990 - 1992	1993 - 1997	1997 - 2005	2006 - 2010	seit 2011
Grundsteuer A	160 v. H.	200 v. H.	250 v. H.	250 v. H.	250 v. H.
Grundsteuer B	260 v. H.	280 v. H.	330 v. H.	381 v. H.	411 v. H.
Gewerbsteuer	350 v. H.	380 v. H.	420 v. H.	430 v. H.	430 v. H.

Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde in 2011 angehoben. Bei der Grundsteuer A und der Gewerbsteuer verblieb es bei den bisherigen Steuerhebesätzen.

Für die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises ergaben sich in 2013 folgende durchschnittlichen Hebesätze:

	Kommunen Rhein-Sieg-Kreis
Grundsteuer A	283 v. H.
Grundsteuer B	457 v. H.
Gewerbsteuer	452 v. H.

Die aktuellen Steuersätze für 2012 in den Nachbarkommunen sind festgesetzt auf:

	Alfter	Bad Honnef	Bonn	Königswinter	Bornheim	Rheinbach	Wachtberg
	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
Grundsteuer A	260	230	265	260	260	290	285
Grundsteuer B	475	470	530	450	470	453	430
Gewerbsteuer	435	423	460	450	465	452	440

Die Umfrage der Kämmerer ergab, dass in Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept erstellt haben, die Anpassung der Steuersätze jährlich bzw. jeweils ein



Jahr überspringend erfolgen soll bzw. erforderlich ist. Die Gemeinde Windeck sieht eine Steigerung des Steuerhebesatzes für die Grundsteuer B bis 2021 auf 710 v. H., die Stadt Rheinbach bis 2023 auf 615 v. H. vor. Für die Gewerbesteuer ist eine Anhebung für Rheinbach auf 515 v. H. und für Windeck auf 480 v. H. vorgesehen.

Grundsteuer

Die Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewegt sich seit Jahren auf einem nahezu gleich bleibenden Niveau. Auch das Aufkommen der Grundsteuer B unterliegt in der Regel nahezu keinen Schwankungen. Aufgrund der derzeit in Meckenheim erfolgten und noch geplanten Bautätigkeit (Nördliche Stadterweiterung, Merler Keil II, Merl-Steinbüchel) wurde der Ansatz für ab dem Haushaltsjahr 2014 den Entwicklungen angepasst.

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist die wichtigste Ertragsposition. Sie ist aber auch die kommunale Steuer, die aufgrund ihrer Schwankungsanfälligkeit durch konjunkturelle Einflüsse aber auch durch steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen und ständige Eingriffe des Gesetzgebers, die am schwierigsten zu prognostizierende Ertragsquelle der Stadt.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, das sich stark an die Erwartungen des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ anlehnt, geht in den Orientierungsdaten davon aus, dass sich die erfreuliche Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens nach dem starken Aufkommenseinbruch im Jahr 2009 in den kommenden Jahren fortsetzen wird. Es wird davon ausgegangen, dass erstmals wieder das Niveau der Jahre 2007 und 2008 erreicht wird. Nach den Orientierungsdaten werden Zuwächse von 3,3 % in 2014 und 3,1 % in 2015 angenommen. Die Zuwachsrate für 2016 liegt bei 3,0 % und für 2017 bei 2,9 %. Allerdings stellen diese Schätzungen Durchschnittswerte für den Bereich des Landes dar und können daher nur eine generalisierende Orientierungshilfe für die Haushaltsplanung der einzelnen Gemeinden sein. Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW empfiehlt daher den Städten und Gemeinden, die Planungen der Gewerbesteuern von den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten jeder einzelnen Gemeinde abhängig zu machen und so in ihrer Ergebnis- und Finanzplanungen zu veranschlagen.

Für die Stadt Meckenheim haben sich die Gewerbesteuereinnahmen in 2012 nach einem bereits sehr positiven Verlauf in 2010 und 2011 wesentlich verbessert. In 2013 war sie jedoch rückläufig, was verschiedene Ursachen haben kann, wie verstärkte Investitionstätigkeiten der Gewerbetreibenden, verzögerte Steuererklärungen, noch ausstehende Steuerbescheide, abweichende Wirtschaftsjahre oder auch im ungünstigsten Falle – entgegen der Darstellung von Bund und Land – konjunkturelle Schwankungen. Entscheidend für das Aufkommen der Gewerbesteuer in Meckenheim ist die wirtschaftliche Entwicklung eines jeden einzelnen Gewerbesteuer zahlenden heimischen Unternehmens. Darüber hinaus sollen in den nächsten Jahren weitere Gewerbeflächen ausgewiesen werden.



Für die Jahre 2014 bis 2017 wurden die in den Orientierungsdaten prognostizierten Anstiege des Gewerbesteueraufkommens in der Finanzplanung berücksichtigt. Außerdem erfolgten die Ansätze 2014 ff unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ergebnisse der Jahre 2010 bis 2013, sodass im Ergebnis für die mittelfristige Finanzplanung bis 2017 von durchaus realistisch zu beurteilenden Erträgen in Höhe von 19 Mio. € ausgegangen werden kann.

Ansatz 2010 in €	Ergebnis 2010 in €	Ansatz 2011 in €	Ergebnis 2011 in €	Ansatz 2012 in €	Ergebnis 2012 in €	Ansatz 2013 in €	Ergebnis 2013 in €
11.300.000	13.604.795,	13.340.000	14.942.319	14.500.00	19.412.451	17.000.000	14.009.141

Da in der Stadt Meckenheim so gut wie alle Bestandsflächen verkauft sind, hat sich die Stadt zum Ziel gesetzt, die vorhandenen Gewerbegebiete zu erweitern, um die Ansiedlung neuer Unternehmen zu ermöglichen. Dies wird gestützt durch die hervorragende logistische Lage Meckenheims und die grundsätzlich positive Wirtschaftssituation in der Region. Um diese Tendenz nachhaltig zu unterstützen, ist es unabdingbar notwendig, den Wirtschaftsstandort Meckenheim weiter auszubauen bzw. voranzubringen. Hierzu gehört insbesondere die notwendige Entwicklung weiterer Gewerbeflächen (Gewerbeflächenentwicklungskonzept), um diese für Neuansiedlungen / Vergrößerungen etc. möglichst kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Über die Vermarktung werden dann weitere Erträge erwirtschaftet. Insofern ist die Verwaltung, trotz des Risikos der Schwankungsanfälligkeit des Gewerbesteueraufkommens durch konjunkturelle Einflüsse (Finanz- und Wirtschaftskrise), den steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen und den Eingriffen des Gesetzgebers, optimistisch, die Einnahmen sowohl mittelfristig als auch darüber hinaus langfristig zu sichern und zu steigern. Aber eine solche Erweiterungsplanung und ihre Umsetzung braucht Zeit. Gesprächsrunden mit den vielen Grundstückseigentümern, gutachterliche Festlegung der Grundstückspreise sollen für die Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümer sorgen. Parallel dazu erfolgte in 2013 die Abstimmung / Genehmigung der Bezirksregierung zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Hauptaufgabe in 2013 bestand, in den Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern, um eine einvernehmliche Lösung zu finden und auf der vorgesehenen Fläche Baurecht zu schaffen, so dass die Umsetzung dieses Projektes bereits im Zuge der mittelfristigen Finanzplanung erfolgen kann.



01	Steuern und ähnliche Abgaben	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
4011000	Grundsteuer A	68.000	69.000	70.000	71.000	72.500	74.000
4012000	Grundsteuer B	4.100.000	4.100.000	4.450.000	4.530.000	4.615.000	4.700.000
4013000	Gewerbsteuer	14.500.000	17.000.000	17.000.000	18.000.000	18.500.000	19.000.000
4021000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	10.981.173	11.667.612	12.329.053	13.028.488	13.717.561	14.389.721
4022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	978.108	1.013.676	1.025.183	1.056.566	1.087.949	1.119.332
4031000	Vergnügungssteuer	150.000	200.000	250.000	250.000	250.000	250.000
4032000	Hundesteuer	100.000	109.000	112.500	113.000	113.000	113.000
4051000	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	1.263.415	1.198.080	1.252.075	1.313.430	1.348.900	1.383.960
	Summe:	32.140.696	35.357.368	36.488.811	38.362.484	39.704.910	41.030.013

6.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zu den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen vom öffentlichen an den privaten Bereich und umgekehrt, die nicht ausdrücklich für die Durchführung von Investitionen geleistet werden, sowie sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke.

Schlüsselzuweisungen

Die größte und wichtigste Einzelposition im Bereich der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind für die Kommunen in der Regel die Schlüsselzuweisungen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen wird im jährlich vom Landtag NRW beschlossenen Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegt. Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (sog. Zweckfreie Zuweisungen), deren Höhe sich nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach der Steuerkraft der jeweiligen Gemeinde in der Referenzperiode (jeweils 1.7. – 30.6.) bemisst. Die durchschnittliche Aufgabenbelastung wird auf der Basis der Einwohnerzahl, der Schülerzahl, der Arbeitslosenzahl und der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach speziellen Schlüsseln ermittelt.

Der nach diesem Verfahren festgestellte Gesamtansatz wird mit dem Grundbetrag (Euro-Betrag) multipliziert und bildet die Ausgangsmesszahl. Die Ausgangsmesszahl wird der eigenen Steuerkraft gegenübergestellt und die sich daraus ergebende Differenz wird mit einer Quote von 90 v. H. als Schlüsselzuweisung ausgeglichen.

Zur Bemessung der Steuerkraft werden die Erträge aus den Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer), der Einkommenssteuer, der Umsatzsteuer und der Kompensationsleistungen für den Familienleistungsausgleich abzüglich der Gewerbesteuerumlagen herangezogen. Die Realsteuern werden mit fiktiven He-



besätzen, die landeseinheitlich im Gemeindefinanzierungsgesetz festgesetzt sind, gewichtet.

Nachdem im Januar diesen Jahres den Kommunen die Feststellungsbescheide zum GFG 2014 zugestellt wurden, stellte sich für viele Kommunen die Frage, wie sich eine möglicherweise erfolgreiche Klage gegen den Zensus-Bescheid auf diese GFG-Bescheide auswirken würde. Mittlerweile haben bereits über 70 Kommunen verwaltungsgerichtlich gegen den Festsetzungsbescheid zum Zensus 2011 geklagt, da sie die darin festgestellte Einwohnerzahl für falsch halten. Dabei gehen die Kommunen offensichtlich davon aus, dass die Zensus-Bescheide Grundlage für die GFG-Bescheide seien. Anders als in den vergangenen Gemeindefinanzierungsgesetzen hat sich der Gesetzgeber mit dem GFG 2014 jedoch entschlossen, die maßgebliche Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12.2012 abschließend im Gesetz festzulegen (Anlage 3 zum GFG 2014). Es handelt sich dabei um eine abweichende Regelung nach § 96 Absatz 3 VwVfG NRW. Die gesetzliche Normierung erfolgte vor dem Hintergrund drohender Klagen gegen die Festsetzungsbescheide zum Zensus 2011. Durch die gesetzliche Festschreibung der Einwohnerzahlen hat der Gesetzgeber das GFG 2014 bewusst so ausgestaltet, dass der Finanzausgleich stabil bleibt und keinen Einflüssen aus etwaigen Ergebnissen der Zensusklageverfahren unterliegt. Grundlage für die Festsetzung der finanziellen Mittel aus dem GFG 2014 sind damit nicht die Zensus-Bescheide. Mit der endgültigen Festsetzung der Einwohnerzahlen durch den Gesetzgeber haben Landesregierung und –verwaltung keine Möglichkeit, die Bescheide zum GFG 2014 nachträglich im Hinblick auf die maßgebliche Bevölkerungszahl zu ändern bzw. insoweit auf die Bestandskraft – wie von einigen Kommunen gewünscht – zu verzichten. Die amtliche Einwohnerzahl wurde für die Stadt Meckenheim mit Stand vom 9. Mai 2011 auf 23.563 Personen festgesetzt.

Für die Stadt Meckenheim ergeben sich hieraus jedoch keine Änderungen auf die Leistungen aus dem GFG 2014, denn aufgrund ihrer hervorragenden Steuerkraft wird die Stadt, wie schon in den Vorjahren, weder für das Haushaltsjahr 2014 noch für die mittelfristige Finanzplanung, Schlüsselzuweisungen erhalten.

Bedarfszuweisungen

Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden Bedarfszuweisungen nach den Regelungen im jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz nach unterschiedlichen Kriterien zur Verfügung gestellt. Die relativ hohen Zuweisungen vom Bund für laufende Zwecke (Konto 4140020) waren zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II in 2010 eingeplant und nur einmalig veranschlagt worden. Einen Restbetrag der Zuweisungen erhielt die Stadt Meckenheim im Haushaltsjahr 2011. Für die Folgejahre ist kein Planansatz in den Haushalt eingestellt, da die Maßnahmen beendet sind.



Zuweisungen vom Land

Bei den Zuweisungen vom Land handelt es sich um eine Vielzahl von Einzelzuweisungen. Größte Einzelpositionen sind die Landesmittel zur Förderung von Betriebskosten in Tageseinrichtungen, Landeszuweisungen für den Ausbau der U3-Betreuung, Betreuungsmaßnahmen und die Schulpauschale. Die Schulpauschale wird seit 2012 anteilig sowohl im Ergebnisplan (konsumtiv) als auch im Finanzplan (investiv) veranschlagt. Aus der Schulpauschale werden in 2014 aus dem konsumtiven Bereich Gebäudesanierungen und –modernisierungen sowie Leasingaufwand für Gebäudeteile schulischer Einrichtungen und Kindertagesstätten finanziert. Seit 2011 wird die Sportpauschale komplett im investiven Finanzplan berücksichtigt.

Die Veränderungsrate der finanzkraftunabhängigen Zuweisungen (Investitionspauschalen, Schulpauschale / Bildungspauschale, Sportpauschale) werden ab dem Jahr 2012 leicht unter der Entwicklung des Steuerverbunds und unter der Veränderungsrate für die Schlüsselzuweisungen insgesamt liegen. Grund hierfür ist die Abfinanzierung des kommunalen Anteils nach dem Investitionsförderungsgesetz (sog. Konjunkturpaket II), der nach § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz ab dem Haushaltsjahr 2012 durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen zu erbringen ist.

Mit dem Gesetz zur Änderung des GFG 2010 (GV. NRW. 2010 S. 671) wurden Maßnahmen zur Strukturverbesserung in das Gemeindefinanzierungsgesetz aufgenommen. Die frühere Befrachtung in Höhe von 166,2 Mio. Euro zur Konsolidierung des Landeshaushaltes entfiel. Außerdem wurden die Kommunen seit dem in Höhe der Verbundquote an 4/7 des Aufkommens des Landes Nordrhein-Westfalens an der Grunderwerbsteuer wieder beteiligt (2013 = 201,2 Mio. Euro). Diese Verbesserungen sind auch für das GFG 2014 sowie für die folgenden GFG vorgesehen.

Im Steuerverbund des GFG 2014 ist für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz ein Vorwegabzug in Höhe von 115 Mio. Euro vorgesehen.

Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraumes können vor einer Entscheidung der Landesregierung über die mittelfristige Finanzplanung 2014 bis 2017 und über die Eckpunkte des GFG 2014 keine inhaltlichen Aussagen zur Ausgestaltung des Gesetzes und auch noch keine verbindlichen Zahlen genannt werden.



Die übrigen Zuweisungen stellen sich wie folgt dar:

02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
4131010	Allgemeine Zuweisungen vom Land		10.500	10.600	10.600	10.600	10.600
4140010	Zuweisungen vom Bund für laufende Zwecke			10.000			
4140030	Zuweisungen vom Bund für Klimaschutzkonzept			14.600			
4141010	Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke	295.720	602.880	354.737	477.835	66.615	66.615
4141020	Zuweisungen vom Land für Sprachförderung	32.640	22.050	39.000	14.000	14.000	14.000
4141030	Zuweisungen vom Land für Betriebskosten	1.400.000	1.450.000	1.800.000	1.836.000	1.872.720	1.910.174
4141040	Zuweisungen vom Land für Familienzentren	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000
4141050	Landeszuweisungen zur Unterhaltung des jüdischen Friedhofes	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
4141060	Pauschalzuweisungen für private Denkmalpflegemaßnahmen	5.000	5.000				
4141070	Landeszuweisungen für Betreuungsmaßnahmen (8-13 Uhr)	25.750	25.750	25.750	25.750	25.750	25.750
4141090	Landeszuweisungen für die Erhaltung des kommunalen Archivgutes	27.000					
4141100	Landeszuweisungen für Nachmittagsbetreuung (OGS)	187.435	216.046	243.928	243.928	243.928	243.928
4141110	Schulpauschale (konsumtiv)	155.482	227.180	190.605	118.225	116.295	116.965
4141120	Landeszuweisungen für „Geld oder Stelle“	130.000	130.000	130.000	130.000	130.000	130.000
4141130	Landeszuweisungen für Ausbau U3-Betreuung	77.549	394.242				
4141160	Zuweisungen zum Zwecke der Integration	16.000	16.000	2.500	2.500	2.500	2.500
4141170	Landeszuweisungen U3-Pauschale gem. § 21 Abs. 3 KiBiz		140.000	160.000	160.000	160.000	160.000
4141180	Landeszuweisungen Ausgleich Elternbeitragsbefreiung		160.000	200.000	220.000	230.000	240.000
4142010	Zuweisungen von Gemeinden/ Gemeindeverbänden für laufende Zwecke	50.000	50.000				
4147010	Zuschüsse von privaten Unternehmen für laufende Zwecke	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
4148010	Zuschüsse von übrigen Bereichen für laufende Zwecke	250.000			15.000		
4161000	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Zuwendungen	3.265.300	3.702.193	3.731.711	4.088.292	4.228.742	4.313.336
4161010	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Zuwendungen FB 65	819.632	834.663	793.757	797.877	797.877	797.877
4181000	Allgemeine Umlagen vom Land			722.158			
	Summe:	6.769.008	8.018.004	8.460.846	8.171.507	7.930.527	8.063.245



Auflösung von Sonderposten

Unter dem Begriff „Sonderposten“ ist die ertragswirksame Auflösung von erhaltenen Zuweisungen für Investitionen zu verstehen. Diese sind zu passivieren und entsprechend der Abschreibungen des Anlagevermögens ertragswirksam aufzulösen. Sie neutralisieren somit die Aufwendungen für die Abschreibungen

6.3 Sonstige Transfererträge

Bei den sonstigen Transferaufwendungen handelt es sich um den Ersatz von gewährten sozialen Leistungen. Hierunter fallen beispielsweise Kostenbeiträge, Rückzahlungen von überzahlten Hilfeleistungen und übergeleitete Unterhaltsansprüche.

03	+ Sonstige Transfererträge	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
4211020	Erträge nach § 7 UVG	24.000	30.000	40.000	40.000	40.000	40.000
4211040	Erträge aus Rückforderungen nach § 5 UVG	3.000	3.000	2.000	2.000	2.000	2.000
4211090	sonstige Ersatzleistungen außerhalb von Einrichtungen	800	500	500	500	500	500
4221060	Kostenbeiträge für Hilfe zur Erziehung in Einrichtungen	50.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
4221070	Leistungen von Sozialleistungsträgern für Hilfe zur Erziehung in Einrichtungen	23.000	23.000	17.000	17.000	17.000	17.000
4221100	Kostenbeiträge von Obdachlosen	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	Summe	102.800	118.500	121.500	121.500	121.500	121.500

6.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Unter die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte fallen alle öffentlichen Abgaben, denen eine konkrete Gegenleistung (Gebühren) gegenübersteht oder die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen. Die Gemeinden sind gesetzlich zur kostengerechten Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten verpflichtet (§ 77 GO NRW). Die GO NRW räumt der Kostendeckung bei kostenrechnenden Einrichtungen durch Gebühren und Entgelte, wie z. B. Abwasserbeseitigung, Friedhofsgebühren, Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Gebühren aus Baugenehmigungsverfahren etc., den Vorrang gegenüber Steuererhebungen ein.



Hinzu kommen die Auflösungen der Sonderposten aus Beiträgen.

Analog der Handhabung bei den Zuweisungen für Investitionen werden auch die Beiträge auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen. Auch hier erfolgt die ertragswirksame Auflösung entsprechend der Abnutzung des geförderten Anlagegutes.

6.5 Privat-rechtliche Leistungsentgelte

Bei den privat-rechtlichen Leistungsentgelten werden die Mieten, Pachten, Erstattungen von Betriebskosten und Erträge aus dem Verkauf von Druckerzeugnissen (z. B. Amtsblatt, Broschüren), Teilnehmerbeiträge und Einnahmen aus der Fundsachversteigerung vereinnahmt.

6.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Mit den Kostenerstattungen und Kostenumlagen werden Aufwendungen, die die Stadt für eine andere Stelle erbracht hat, ersetzt. Das ist überwiegend im sozialen Bereich der Fall, aber auch im Hinblick auf die Durchführung von Wahlen, die Verwaltungskostenerstattungen des Eigenbetriebes Stadtwerke und Personalkostenerstattungen für z. B. an andere Institutionen (VHS; Job-Center etc.) abgeordnetes Personal.

6.7 Sonstige ordentliche Erträge

Unter den sonstigen ordentlichen Erträgen sind die Verwarn-, Zwangs- und Bußgelder, die Konzessionsabgaben sowie die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen wie folgt veranschlagt:



07	+ Sonstige ordentliche Erträge	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
4511010	Konzessionsabgaben der Regionalgas Euskirchen	37.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
4511020	Konzessionsabgaben der Stadtwerke	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000
4511030	Konzessionsabgaben der RWE AG	750.000	800.000	800.000	900.000	900.000	900.000
4541000	Erträge aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	73.000	506.100	1.097.550	57.550	2.250	2.250
4541010	Erträge aus Veräußerung von Gewerbeflächen	3.000	1.000	1.000	401.000	1.600.000	1.400.000
4542000	Verkauf von Vermögensgegenständen über 410 Euro	10.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
4543000	Verkauf von Vermögensgegenständen unter 410 Euro			1.000	1.000	1.000	1.000
4544000	Verkauf von Grabeinfassungen	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
4561000	Buß- und Zwangsgelder	4.700	4.700	4.600	4.600	4.600	4.600
4561010	Verwarungs- und Bußgelder im ruhenden Verkehr	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
4562000	Säumniszuschläge, Mahngebühren und Verzugszinsen	60.000	70.000	50.000	50.000	50.000	50.000
4562010	Zinsen für Stundungen und Vollziehungsaussetzungen	2.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
4562030	Nachforderungszinsen für Gewerbesteuer	200.000	200.000	200.000	210.000	210.000	210.000
4562040	Stundungszinsen für Friedhofsgebühren		100	100	100	100	100
4562050	Stundungszinsen für Erschließung	1.500	1.500				
4562090	Beitreibungsgebühren für Bestattungswesen	500					
4562100	Vollstreckungsgebühren	40.000	20.000	20.000	30.000	30.000	30.000
4582000	Erträge aus Auflösung oder Herabsetzung von Personalrückstellungen	307.987	324.575	250.000	250.000	250.000	250.000
4591000	Spendenerträge	12.500	11.000	9.000	9.000	9.000	9.000
4591030	Spenden für Tag der Kulturen	150		1.000			
4591050	Spenden für warme Mahlzeit	15.000	12.000	10.000	10.000	10.000	10.000
4591080	Spenden für Jugendhilfefonds		1.500	500	500	500	500
	Summe:	1.733.837	2.222.975	2.715.250	2.194.250	3.337.950	3.137.950

Den überwiegenden Teil der ordentlichen Erträge machen die Konzessionsabgaben aus. Die Konzessionsabgaben werden von den Versorgungsunternehmen für die Inanspruchnahme der Straßen und Wege für das jeweilige Leitungsnetz gezahlt. Die Stadtwerke entrichten entsprechend der in 2006 geschlossenen Konzessionsvereinbarung an die Stadt Meckenheim eine Konzessionsabgabe unter Beachtung der steuerlichen Mindestgewinnregelung als Gegenleistung für die in den städtischen Straßen und Wegen verlegten Wasserleitungen. Die Konzessionsabgabe variiert daher von Jahr zu Jahr.



Nach einem erfolgreich durchlaufenden Vergabeverfahren konnten die Wegenutzungsverträge (Konzessionsverträge) sowohl für die Gasversorgung als auch für die Stromversorgung zum 1. Januar 2014 für die Dauer von 20 Jahren neu abgeschlossen werden. Nach den, seit dem 1. Januar 2014 geltenden vertraglichen Vereinbarungen, erhält die Stadt auf Basis des Strom-Wegenutzungsvertrag von der RWE Deutschland AG Konzessionsabgaben.

Darüber hinaus wurde ein Wegenutzungsvertrag für Gas mit der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG ebenfalls für die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Im Gegenzug erhält die Stadt auch hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Konzessionsabgabe.

Darüber hinaus wurden entsprechend der Planungen aus den Vorjahren die Erträge aus Grundstücksveräußerungen veranschlagt. Diese Regelung wird nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht zunächst beibehalten, da bereits bei Erstellung der Eröffnungsbilanz geplant war diese Grundstücke zu veräußern und sie zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr im Sinne des § 90 Abs. 3 GO NRW der Kommune zur Verfügung standen bzw. nur zum Zwecke der Erschließung und anschließenden Veräußerung (Gewerbeflächenentwicklung) erworben wurden.

Seit Inkrafttreten des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 Satz 1 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen (§ 43 Abs. 3 GemHVO NRW). Eine Klärung wie damit künftig in der Praxis umzugehen ist, insbesondere bei Maßnahmen, die bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz entsprechend vorbereitet waren oder auch bei zukünftigen Grundstückskäufen die nur mit der Absicht getätigt werden, diese nach einer erfolgten Erschließung (Wohnbebauung, Gewerbeflächenentwicklung etc.) zu vermarkten, steht noch aus.

Im Rahmen der Umsetzung des städtebaulichen Projektes „Rahmenkonzeption Merl-Steinbüchel“ hat die Stadt Meckenheim im Haushaltsjahr 2011 Teilgrundstücke im Bereich des Tennenplatzes / der Sportflächen in Merl, mit der Vorgabe an die Investoren, den erarbeiteten Bebauungsplan 20d-Teil2 „Auf dem Steinbüchel“, 15. Änderung umzusetzen, veräußert. Eine weitere Fläche aus diesem Projekt wurde im Haushaltsjahr 2012 veräußert und die Fläche zur Wohnbebauung wurde in einem dritten Teil in 2013 veräußert.

Die Einnahmen aus den Grundstücksverkäufen werden in voller Höhe im Finanzplan nachgewiesen. Im Ertragshaushalt hingegen wird nur der Differenzbetrag ausgewiesen, der beim Verkauf über den Buchwert hinaus erzielt wird.

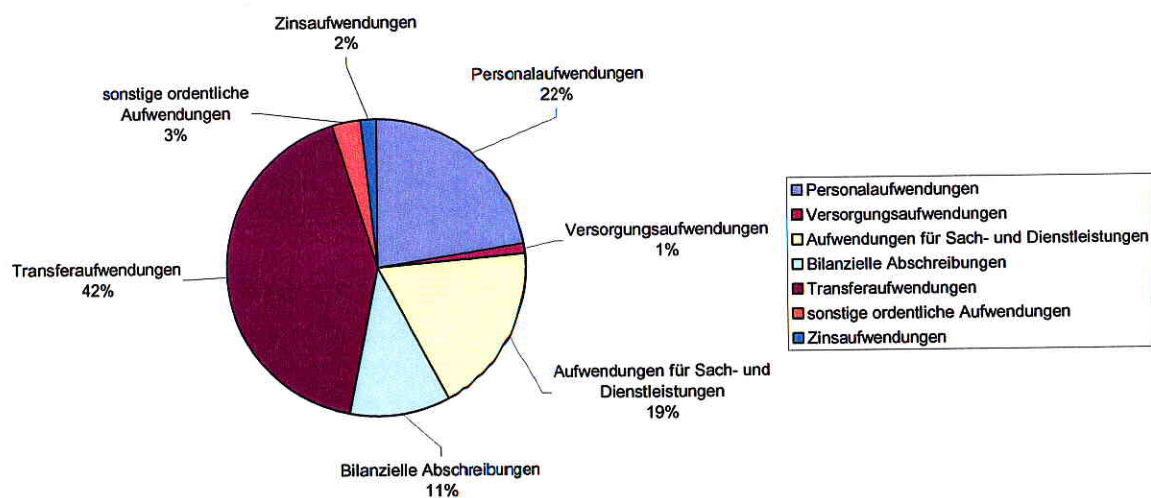


7 Aufwendungen im Ergebnisplan

Aufwendungen

Die Aufwendungen im Haushalt 2014 stellen sich wie folgt dar:

Personalaufwendungen	14.279.660
Versorgungsaufwendungen	644.450
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.922.620
Bilanzielle Abschreibungen	6.811.590
Transferaufwendungen	26.934.859
sonstige ordentliche Aufwendungen	1.872.338
Zinsaufwendungen	1.085.280
Summe:	63.550.797





7.1 Personalaufwendungen

Unter Personalaufwendungen sind alle auf der Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den aktiven Beschäftigten der Kommune zu verstehen. Dazu gehören in erster Linie Bruttoentgelte der Beschäftigten und die Bezüge der Beamten einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Die in der Haushaltsplanung ausgewiesenen Personalaufwendungen enthalten sämtliche Zahlungen, die sich aus tariflichen und gesetzlichen Verpflichtungen auf der Basis der Personalkostenhochrechnung im Lohn- und Gehaltsabrechnungsverfahren. Die Hochrechnung beinhaltet auch die bisher gezahlten Zulagen, Rufbereitschaften sowie Zeit- und Überstundenauszahlungen und Erschwerniszuschläge. Grundlage für diese Hochrechnung ist der Stellenplan 2014. Des Weiteren wurde bei der Hochrechnung von einer jährlichen Steigerungsrate von 1 v. Hundert ausgegangen.

Weitere Personalkostensteigerungen finden ihre Ursache in der Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung für Beschäftigte und Beamte, aus der Stellenbewertung hervorgehende Beförderungen, Zulagengewährungen und aufgrund der notwendigen Besetzung von Stellen in Folge von Langzeiterkrankungen der Stelleninhaber. Dies führte dazu, dass sich in 2013 bei den Personalkosten geringfügige Mehrkosten gegenüber den Planansätzen ergeben haben.

Die Haushaltsansätze des Haushaltsjahres 2014 sowie der mittelfristigen Finanzplanung wurden dieser Entwicklung ebenso angepasst wie die Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung für Beamte, und dem Erfordernis einiger weniger zusätzlicher Stellen bzw. Stellenanteile in den Fachbereichen 11- Informationstechnik, 32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz; 50 – Jugendhilfe im Bereich des allgemeinen sozialen Dienstes und dem Ausbau der Kindertageseinrichtungen in ein Familienzentrum sowie der Anpassung der im Kinderbildungsgesetz vorgeschriebenen Personalstunden, 63 – Bauordnung, Denkmalpflege. und für den Eigenbetrieb Stadtwerke. Die Kosten für die zusätzliche Stelle im Eigenbetrieb werden durch die Stadtwerke getragen.

Sollten sich weitere gesetzliche oder tarifliche Abweichungen von den geplanten Personalkosten ergeben, so werden diese möglichst aus Einsparungen aufgefangen, die z. B. durch zeitverzögerte Nachbesetzungen, Entfall der Lohnfortzahlung bei Langzeiterkrankungen von tariflich Beschäftigten, höheren Zuschüssen durch ARGE, Arbeitsagentur, Kreisverwaltung oder Landschaftsverband entstehen oder aber auch durch Einsparungen bei Nachbesetzungen durch günstigere Eingruppierungen oder in niedrigere Erfahrungsstufen.



11	- Personalaufwendungen	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
5011000	Dienstbezüge der Beamten	1.386.350	1.510.590	1.520.375	1.555.348	1.580.907	1.606.846
5012000	Dienstbezüge für tariflich Beschäftigte	7.183.397	8.175.660	9.275.974	9.363.915	9.496.325	9.632.057
5019000	Dienstbezüge der sonstigen Beschäftigten			57.415	58.163	58.924	59.693
5022000	Beiträge zur Versorgungskasse für tariflich Beschäftigte	498.649	562.625	716.736	728.390	738.719	749.216
5029000	Beiträge zur Versorgungskasse für sonstige Beschäftigte			931	946	960	975
5032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	1.571.650	1.773.760	1.847.869	1.860.175	1.886.707	1.913.568
5039000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für sonstige Beschäftigte			17.573	17.789	18.010	18.235
5041000	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	283.712	250.000	350.000	350.000	350.000	350.000
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte	399.422	400.000	370.000	389.000	410.000	381.000
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte	115.132	110.000	108.000	113.000	117.500	115.000
5091000	Pauschalierte Lohnsteuer			14.787	14.877	15.086	15.296
	Summe:	11.438.312	12.782.635	14.279.660	14.451.603	14.673.138	14.841.886

7.2 Versorgungsaufwendungen

Unter dem Versorgungsaufwand sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den ehemaligen Beschäftigten der Kommune zu verstehen einschließlich der Zuführung zur Beihilferückstellung.

12	- Versorgungsaufwendungen	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
5121000	Versorgungsbezüge Beamte VE	635.000	635.000	635.000	635.000	635.000	635.000
5161000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger	1.982	7.560	9.450	7.150	4.050	1.200
	Summe:	636.982	642.560	644.450	642.150	639.050	636.200



7.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Sach- und Dienstleistungen enthalten alle Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) wirtschaftlich zusammenhängen, u. a. Aufwendungen für die Unterhaltung und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, Lehr- und Lernmittel, Aufwendungen für Waren, Vertrieb, sonstige Sachleistungen und Kostenerstattungen an Dritte.

Im Bereich der Unterhaltung wurden Aufwendungen für dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen der baulichen Anlagen, der Grundstücke und des Infrastrukturvermögens eingestellt.

13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
	Unterhaltung d. Grundstücke u. baulichen. Anlagen	3.237.675	3.260.998	3.370.696	2.463.202	2.824.310	2.242.476
	Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	207.210	228.727	238.317	235.920	239.133	241.975
	Erstattung f. Aufwendungen v. Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.562.394	2.647.895	2.564.792	2.489.827	2.566.362	1.666.362
	Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen	2.330.774	2.424.013	2.539.674	2.596.624	2.557.202	2.657.317
	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	474.399	481.962	496.350	475.200	483.605	486.763
	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	983.232	1.137.304	1.025.031	969.931	967.431	967.431
	Aufwendungen für Sachleistungen	187.845	184.752	202.717	202.839	203.453	205.915
	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	636.489	1.412.012	1.485.043	939.235	462.217	459.340
	Summe:	9.620.018	11.777.663	11.922.620	10.372.778	10.303.713	8.927.579

7.4 Bilanzielle Abschreibungen

Die grundlegende Neuerung im Neuen Kommunalen Finanzmanagement gegenüber der Kameralistik liegt in der vollständigen Darstellung des Ressourcenverbrauchs. Während im kameralen Haushalt nur Abschreibungen für das in kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Anlagevermögen eingestellt wurden, sind nunmehr flächendeckend Abschreibungen für die Abnutzung der Vermögensgegenstände ausgewiesen. Die jährlichen Wertminderungen (Abschreibungen) fließen als Aufwand in die Ergebnisrechnung ein.

Bereits bei der Aufstellung des Haushalts 2012 hatten sich aufgrund des eingebrachten Entwurfs der Eröffnungsbilanz Änderungen hinsichtlich der Höhe der Abschrei-



bungen ab dem Haushaltsjahr 2012 ergeben. Im Rahmen des Prüfverfahrens hat es weitere Anpassungen hinsichtlich der Anlagenwerte ergeben. Hierdurch wurden weitere Anpassungen bei den Abschreibungen erforderlich. Den nunmehr ausgewiesenen bilanziellen Abschreibungen liegen somit die ursprünglichen und fortgeschriebenen Bewertungen aus der Eröffnungsbilanz zugrunde.

Diesen Abschreibungen stehen zum Teil Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen und Beiträgen gegenüber, die in der Bilanz als Sonderposten passiviert werden.

14	- Bilanzielle Abschreibungen	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
5711000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	22.590	26.512	50.253	60.085	62.484	54.167
5712100	Abschreibungen auf Brücken und Tunnel planmäßig	120.527	119.201	155.668	196.868	229.768	243.179
5712200	Abschreibungen auf Gleisanlagen/Streckenausrüstungen/Sicherheit	69.178	69.178	69.179	69.179	69.179	69.179
5712300	Abschreibungen auf Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	3.775	4.100	13.380	22.824	23.935	24.491
5712400	Abschreibungen auf Straßennetz/Wege/Plätze/Verkehrsanlagen	3.599.079	3.660.895	3.581.830	3.593.998	3.605.831	3.559.900
5712900	Abschreibungen auf Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	567.999	513.628	558.501	578.112	579.667	603.665
5713000	Abschreibungen auf Gebäude und Aufbauten	1.775.565	1.802.738	1.652.948	1.667.536	1.675.461	1.674.736
5714000	Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen	31.930	65.097	55.452	58.228	61.254	63.324
5715000	Abschreibungen auf Betriebsvorrichtungen	82.840	92.713	121.429	126.874	132.318	98.793
5716000	Abschreibungen auf Fahrzeuge	180.035	196.517	212.044	235.377	220.671	253.333
5717000	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	167.561	138.058	144.481	164.607	176.243	187.350
5718000	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter	293.047	219.070	196.425	173.610	245.810	120.810
	Summe:	6.914.125	6.907.708	6.811.590	6.947.298	7.082.621	6.952.927

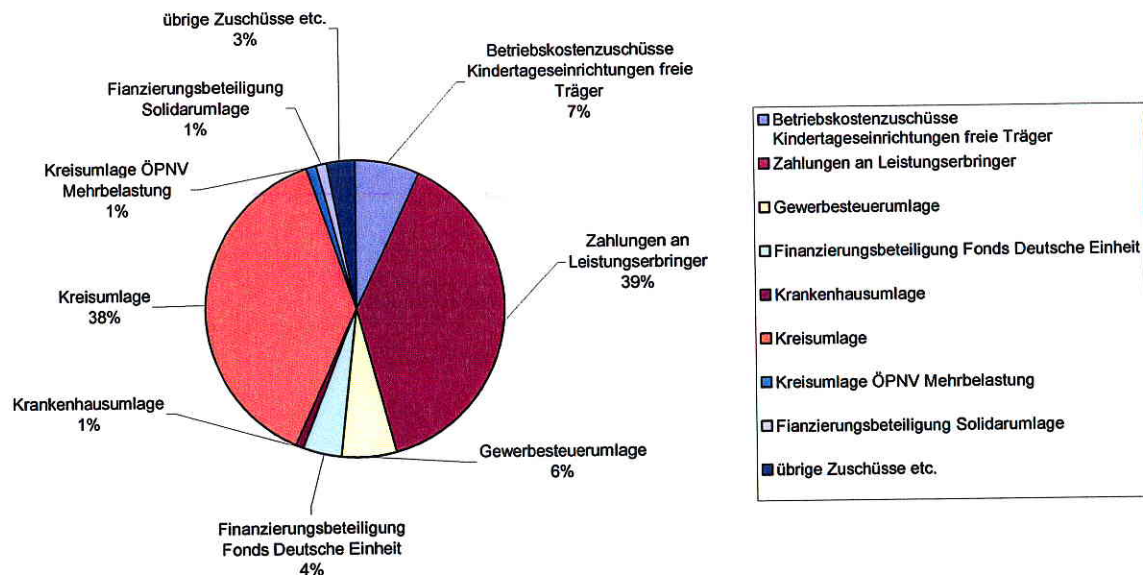


7.5 Transferaufwendungen

Als Transferaufwendungen werden Übertragungen der Stadt an den öffentlichen oder den privaten Bereich erfasst, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht. Ferner fallen darunter Aufwendungen, die sich überwiegend aus der Sozialgesetzgebung ergeben. Wichtigster und umfangreichster Bestandteil der kommunalen Transferaufwendungen ist die Kreisumlage.

Im Haushalt sind nachfolgende Transferaufwendungen ausgewiesen:

Betriebskostenzuschüsse Kindertageseinrichtungen freie Träger	1.950.000
Zahlungen an Leistungserbringer	10.676.807
Gewerbesteuerumlage	1.582.000
Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit	1.150.000
Krankenhausumlage	268.000
Kreisumlage	10.496.902
Kreisumlage ÖPNV Mehrbelastung	292.565
Fianzierungsbeteiligung Solidarumlage	319.731
übrige Zuschüsse etc.	811.150
Summe:	26.934.859



Die Transferaufwendungen stehen grundsätzlich im Fokus der Haushaltssicherung, wenn es um die Frage geht, freiwillige Leistungen zu reduzieren. Gemeint ist damit



oftmals die Begrenzung bzw. Streichung von städt. Zuschüssen. Wenn man sich jedoch die meisten Transferaufwendungen im Ergebnisplan ansieht, so stellt man fest, dass es sich keineswegs um freiwillige Leistungen handelt, sondern dass die meisten Transferleistungen auf gesetzlichen Grundlagen beruhen.

Zu den kommunalen Sozialtransferaufwendungen gehören kommunale Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte, die Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei den Sozialtransferaufwendungen handelt es sich in aller Regel um Aufwendungen für Pflichtaufgaben, bei denen die Gemeinde zwar nicht über das „Ob“, aber über das „Wie“ der Aufgabenerfüllung entscheiden kann. Auch bei der Wahrnehmung dieser Pflichtaufgaben haben die Kommunen daher gewisse Gestaltungsspielräume. Sie haben dabei nach möglichst wirtschaftlichen Formen der Aufgabewahrnehmung zu suchen (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 9. Juli 2013). .

Kreisumlage

Die Kreisumlage wird nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz auf Basis der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen unter Berücksichtigung von Abrechnungsbeträgen, die sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeitragung nach dem Solidarbeitragsgesetz und den Kompensationsleistungen ergeben.

Die vom Rhein-Sieg-Kreis erhobene Kreisumlage wird differenziert erhoben und besteht aus der Allgemeinen Kreisumlage und einer gesonderten Umlage zur Deckung der dem Kreis entstehenden Aufwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr –ÖPNV–.

Mit Schreiben vom 20.03.2013 erfolgte die Mitteilung über das Beratungsergebnis des Kreistages im Verfahren zur Benehmenserstellung nach § 55 Kreisordnung (KrO) NRW. Danach wurden durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises für den Doppelhaushalt 2013 / 2014 nachfolgende Umlagehebesätze mitgeteilt:

Haushaltsjahr	Umlagehebesatz
2012	36,90 v. H.
2013	36,71 v. H.
2014	36,13 v. H.
2015	36,59 v. H.
2016	36,33 v. H.
2017	35,40 v. H.



Die Umlage zur Deckung der ÖPNV-Mehrbelastung wird auf der Basis der in den Kommunen gefahrenen Wagenkilometern erhoben. Seitens des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises wurde mit Schreiben vom 24.01.2014 der auf die jeweilige Stadt / Gemeinde entfallende Betrag für die Mehrbelastung ÖPNV mitgeteilt.

Auf die Stadt Meckenheim entfällt folgende Mehrbelastung:

Haushaltsjahr	Mehrbelastung ÖPNV
2012	369.907 €
2013	333.334 €
2014	292.565 €
2015	304.268 €
2016	315.830 €
2017	327.832 €

Die Festlegung der Kreisumlage erfolgte hinsichtlich der Berechnung der Umlagegrundlage ab dem Basisjahr 2014 aufgrund der Orientierungsdaten für die Jahre 2014 bis 2017 in der Fassung des Erlasses vom 9. Juli 2013 und wurde auf die Folgejahre fortgeschrieben, da derzeit keine aktuelleren Daten bezüglich der Umlagegrundlagen vorliegen. Für die Jahre 2014 bis 20167 werden für die Umlagegrundlage folgende Erhöhungen prognostiziert:

Haushaltsjahr	Erhöhung Umlagegrundlage
2015	4,0 v. H.
2016	3,8 v. H.
2017	3,8 v. H.

Damit ergibt sich für die Stadt Meckenheim nachfolgend zu zahlende Kreisumlage einschließlich ÖPNV-Mehrbelastung:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Allgemeine Kreisumlage	10.396.881	12.217.715	10.496.902	11.055.768	11.394.343	11.524.564
Mehrbedarf ÖPNV	369.907	333.334	292.565	304.268	315.830	327.832
Kreisumlage gesamt.	10.766.788	12.551.049	10.789.467	11.360.036	11.710.173	11.852.396



Krankenhausumlage

15	Transferaufwendungen	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
5393000	Investitionsumlage n. d. Krankenhausgesetz	268.000	268.000	268.000	268.000	268.000	268.000

Bis 2007 wurde die Umlage zur Mitfinanzierung der Kosten der Krankenhäuser in NRW aus dem Vermögenshaushalt und damit investiv gezahlt. Seit der Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)“ sind die Zahlungen an das Land aus dem laufenden Haushalt, also dem Ergebnishaushalt zu finanzieren.

7.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

An dieser Stelle wird eine Vielzahl von in der Regel kleineren Aufwandskonten zusammengefasst dargestellt. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Aufwendungen:

16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
	Sonstige Personalaufwendungen	257.400	260.665	312.115	230.049	231.925	234.943
	Mieten, Pachten,	317.591	317.591	291.751	294.151	116.223	116.223
	Aufwandsentschädigungen	236.770	227.520	225.120	214.620	214.620	221.620
	Leasing	70.820	71.410	72.080	72.750	73.420	74.090
	Geschäftsaufwendungen	442.983	488.558	369.858	356.743	359.392	361.085
	Versicherungsbeiträge	323.271	318.256	335.664	334.169	333.873	334.072
	Sonstige Aufwendungen	14.800	20.450	265.750	211.800	206.250	233.846
	Summe:	1.663.635	1.704.450	1.872.338	1.714.282	1.535.703	1.575.879

8 Investitionstätigkeit

§ 4 Abs. 4 GemHVO schreibt vor, dass in den Teilfinanzplänen Investitionen oberhalb der vom Rat festzulegenden Wertgrenzen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind. Bei Investitionen unterhalb dieser Wertgrenzen werden die zugehörigen Ein- und Auszahlungen summarisch dargestellt.



Um eine ausreichende Genauigkeit in der Darstellung des Finanzbedarfs für Investitionen zu erreichen, und andererseits eine zu kleinteilige, unübersichtliche und arbeitsaufwändige Darstellung im Haushaltsplan zu vermeiden, hat der Rat der Stadt Meckenheim folgende Wertgrenzen für Investitionen, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, beschlossen:

- für Immobilieninvestitionen	50.000 €
- für Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens	20.000 €

Die Wertgrenzen für Investitionen nach § 14 GemHVO wurden wie folgt festgelegt:

Die Wertgrenzen nach § 14 Abs. 1 GemHVO für die Aufstellung eines Wirtschaftlichkeitsvergleiches wird auf 20.000 € festgelegt.

Die Wertgrenze gemäß § 14 Abs. 2 GemVHO nach der Ermächtigungen für Baumaßnahmen erst im Finanzplan veranschlagt werden dürfen, wird auf 50.000 € festgelegt.

Ferner dürfen investive Maßnahmen erst begonnen werden, wenn die eingeplanten Zuweisungen bewilligt sind bzw. ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt ist und die Eigenmittel dafür zur Verfügung stehen.

Zur Finanzierung der im Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen ist eine Kreditaufnahme für Investitionen im Umfang von 1.984.581 Euro veranschlagt.

Für die Haushalte 2014 bis 2017 sind folgende wesentlichen Investitionsmaßnahmen vorgesehen:

Bezeichnung	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Verpflichtungs- ermächtigungen	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016	Finanzplan 2017
historische Anlagegüter		1.250				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		1.250				
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		1.250				
Oberhalb der festgesetzten Wertgrenze						
Merl - Steinbüchel		22.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		22.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		22.000				
Neubau Rathaus	117.357	290.000	185.000	185.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	117.357	290.000	185.000	185.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	117.357	290.000	185.000	185.000		



Bezeichnung	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Verpflichtungs- ermächtigungen	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016	Finanzplan 2017
Nördl. Stadterweiterung Integriertes Handlungskonzept	317.000	231.400				
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	689.000	438.600				
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	689.000	438.600				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.006.000	670.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.006.000	670.000				
Neubau Dreifachturnhalle u. Außenumkl. SZ		40.000	260.000	260.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		40.000	260.000	260.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		40.000	260.000	260.000		
Neue Spielplätze	140.000	50.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	140.000	50.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	140.000	50.000				
Straßenbau Merler Keil	820.000	700.000	60.000	60.000		700.000
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	820.000	700.000	60.000	60.000		700.000
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	820.000	700.000	60.000	60.000		700.000
Baukosten Neue Friedhofsflächen		81.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		81.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		81.000				
Neubau behindertengerechter Buswartehallen	36.000	48.000	160.000	48.000		
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	84.000	112.000		112.000		
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	84.000	112.000		112.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	120.000	160.000	160.000	160.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	120.000	160.000	160.000	160.000		
U3-Anbau KiTa Mühlenstraße 2	30.000	215.000	20.000	20.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	30.000	215.000	20.000	20.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	30.000	215.000	20.000	20.000		
Serveranlage Rathaus (Server, Bänder, Plattens.)	40.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	40.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	40.000					



Bezeichnung	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Verpflichtungs- ermächtigungen	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016	Finanzplan 2017
U3-Anbau KiTa Kasta- nienstr. 2	100.000	224.000				
+ Zuwendungen für Investi- tionsmaßnahmen		16.000				
+ Zuwendungen für Investi- tionsmaßnahmen		16.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	100.000	240.000				
- Auszahlungen für Baumaßnah- men	100.000	240.000				
U3-Anbau KiTa Siebeng- ebirgsring 10	30.000	150.000	900.000	700.000	150.000	50.000
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	30.000	150.000	900.000	700.000	150.000	50.000
- Auszahlungen für Baumaßnah- men	30.000	150.000	900.000	700.000	150.000	50.000
Verlegung Ersdorfer Bach	200.000	800.000	50.000	50.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	200.000	800.000	50.000	50.000		
- Auszahlungen für Baumaßnah- men	200.000	800.000	50.000	50.000		
Unternehmerpark Kotten- forst (ASB-Flächen)	2.478.000	5.417.000	12.180.477	4.500.000	1.407.937	-1.047.000
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanla- gen				320.000	1.280.000	1.120.000
+ Einzahlungen aus der Veräuße- rung von Sachanlagen				320.000	1.280.000	1.120.000
- Auszahlungen für den Er- werb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvor- richtungen	2.478.000	5.417.000	12.180.477	4.820.000	2.687.937	73.000
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	2.478.000	5.417.000	12.180.477	4.820.000	2.687.937	73.000
Einsatzleitwagen Wehrfüh- rer	35.000					
- Auszahlungen für den Er- werb von beweglichem An- lagevermögen	35.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermö- gen	35.000					
U3-Anbau KiTa Ehrenmal Schlegelweg 23c	16.000	250.000	900.000	750.000	150.000	
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	16.000	250.000	900.000	750.000	150.000	
- Auszahlungen für Baumaßnah- men	16.000	250.000	900.000	750.000	150.000	
Schulhofumgestaltung KGS Meckenheim	18.000					
- Auszahlungen für den Er- werb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvor- richtungen	18.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	18.000					
Ausbau Kalkofenstraße	750.000	50.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	750.000	50.000				
- Auszahlungen für Baumaßnah- men	750.000	50.000				



Bezeichnung	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Verpflichtungs-ermächtigungen	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016	Finanzplan 2017
Altstadt-Umsetzung In-tegriertes Handlungskonzept	782.000	1.613.204	5.723.000	2.123.204	2.359.000	718.000
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	1.172.000	386.796		386.796		
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	1.172.000	386.796		386.796		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.954.000	2.000.000	5.723.000	2.510.000	2.359.000	718.000
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.954.000	2.000.000	5.723.000	2.510.000	2.359.000	718.000
Grundstück HWRB Ersdorf	80.000					80.000
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	80.000					80.000
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	80.000					80.000
INFOMA Analyse & Steuerungsmodul	30.000	30.000		30.000	20.000	15.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	30.000	30.000		30.000	20.000	15.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	30.000	30.000		30.000	20.000	15.000
Neubau Durchlass Bauwerk II-038	35.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	35.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	35.000					
Catering-Küche KGS Gebäude 2	85.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	85.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	85.000					
Neubau Kita Nördliche Stadterweiterung	75.000	170.000				
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		396.000				
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		396.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	75.000	566.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	75.000	566.000				
Kehrmaschine Baubetrieb				140.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				140.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				140.000		



Bezeichnung	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Verpflichtungs- ermächtigungen	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016	Finanzplan 2017
Ankauf Grundst. Bauleit- planung & Verkehrsflächen	450.000	450.000	1.200.000	200.000	200.000	200.000
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebs- vorrichtungen	450.000	450.000	1.200.000	200.000	200.000	200.000
von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen						
Dienstfahrzeug Fachbereich 66	20.000					
- Auszahlungen für den Er- werb von beweglichem An- lagevermögen	20.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermö- gen	20.000					
Straßenerneuerung (KAG) An der ev. Kirche				380.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen				380.000		
- Auszahlungen für Baumaßnah- men				380.000		
Straßenerneuerung (KAG) An den Hohen Baumgärten				290.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen				290.000		
- Auszahlungen für Baumaßnah- men				290.000		
Baumbestattung (Baumfläche mit Urnenhülsen)	50.000					
- Auszahlungen für den Er- werb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvor- richtungen	50.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	50.000					
Fussgängerbrücke Bauwerk II/8	20.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	20.000					
- Auszahlungen für Baumaßnah- men	20.000					
Fussgängerbrücke Bauwerk II/31	14.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	14.000					
- Auszahlungen für Baumaßnah- men	14.000					
Beschilderung Schul- /Sportcampus	18.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	18.000					
- Auszahlungen für Baumaßnah- men	18.000					
Fahrradstellplätze KAG	30.000	30.000				
- Auszahlungen für den Er- werb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvor- richtungen	30.000	30.000				



Bezeichnung	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Verpflichtungs-ermächtigungen	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016	Finanzplan 2017
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	30.000	30.000				
Kunstrasenplatz Altdorf/Ersdorf	55.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	55.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	55.000					
Laufbahnbeleuchtung Stadion	7.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	7.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	7.000					
Sanierung Jungholzhalle	13.040	15.780	10.000	10.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	13.040	15.780	10.000	10.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	13.040	15.780	10.000	10.000		
Erweiterung Urnenwand Bonner Str.				40.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen				40.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen				40.000		
Erneuerung Plantagenweg	220.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	220.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	220.000					
Einfriedung Spielplätze	6.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	6.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	6.000					
Sanierung und Neukonzeption Schulcampus KAG/GSH	50.000	100.000	300.000	300.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	50.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	50.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		100.000	300.000	300.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		100.000	300.000	300.000		



Bezeichnung	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Verpflichtungs-ermächtigungen	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016	Finanzplan 2017
Sanierung und Neu-ausrichtung Hallenbad	30.000				30.000	300.000
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	30.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	30.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen					30.000	300.000
- Auszahlungen für Baumaßnahmen					30.000	300.000
Umbau und Sanierung Mosaik - Kulturhaus Meckenheim	30.000				30.000	300.000
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	30.000				30.000	300.000
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	30.000				30.000	300.000
Erweiterung der OGS in der GGS Merl	25.000	10.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	25.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	25.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		10.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		10.000				
Erweiterung Betreuungsraum KGS Merl	30.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	30.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	30.000					
Neubau Heizungsanlage MZH Altendorf	30.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	30.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	30.000					
Nördliche Stadterweiterung Infrastruktur		120.000	1.200.000		560.000	
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		380.000		500.000	140.000	
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		380.000		500.000	140.000	
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		500.000	1.200.000	500.000	700.000	



Bezeichnung	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Verpflichtungs- ermächtigungen	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016	Finanzplan 2017
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		500.000	1.200.000	500.000	700.000	
Pritschenwagen Baubetriebshof	40.000	40.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	40.000	40.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	40.000	40.000				
Rüstwagen RW 1 Meckenheim		450.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		450.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		450.000				
Bestuhlung PZ im KAG Gymnasium					33.000	
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					33.000	
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					33.000	
Sanierung Wettkampfhalle						30.000
- Auszahlungen für Baumaßnahmen						30.000
- Auszahlungen für Baumaßnahmen						30.000
Stellplätze Grenzstraße		20.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		20.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		20.000				
Lagerfläche Stadtwerke		30.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		30.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		30.000				
Drainagenerneuerung Tennisplatz Meckenheim		50.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		50.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		50.000				
Pritschenwagen Baubetriebshof		40.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		40.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		40.000				
Obere Mühle		100.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		100.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		100.000				



Bezeichnung	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Verpflichtungs-ermächtigungen	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016	Finanzplan 2017
Grunderwerb Kita Merler Keil		930.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		930.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		930.000				
Unimog Baubetriebshof		185.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		185.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		185.000				
Sanierung Parkpalette Neuer Markt				1.000.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen				1.000.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen				1.000.000		
Pritschenwagen Baubetriebshof (Ersatz f. SU-2489)						60.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						60.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						60.000
Löschgruppenfahrzeug LF 10-6 Altendorf					200.000	
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					200.000	
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					200.000	
Geräteträger Baubetriebshof (Ersatz für SU-6430)				50.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				50.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				50.000		
Ersatzanschaffung für Hansa SU-SM 127					60.000	
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					60.000	
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					60.000	
Geräteträger Baubetriebshof (Ersatz für SU-6631)					90.000	



Bezeichnung	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Verpflichtungs- ermächtigungen	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016	Finanzplan 2017
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					90.000	
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					90.000	
Sanierung und Neukonzeption Schule und OGS						30.000
- Auszahlungen für Baumaßnahmen						30.000
- Auszahlungen für Baumaßnahmen						30.000
Ersatzanschaffung für Anhänger-Häcksler SU-SM 2414						40.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						40.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						40.000
Ersatzanschaffung für Bagger Yanmar B55						60.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						60.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						60.000
Ersatzanschaffung für Skoda Fabia SU-SM 2260						25.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						25.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						25.000
Ersatzbeschaffung Anbau-Häcksler						35.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						35.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						35.000
Veräußerung von Gewerbeflächen	-257.700	-161.964				
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	257.700	161.964				
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	257.700	161.964				
Veräußerung von sonst. Grundstücken	-105.300	-118.550		-78.550	-6.750	-6.750
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	105.300	118.550		78.550	6.750	6.750
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	105.300	118.550		78.550	6.750	6.750
Summe	6.989.397	12.671.870	23.148.477	11.057.654	5.283.187	1.589.250
Unterhalb der festgesetzten Wertgrenze Summe	684.410	706.375		521.423	653.623	398.123



9 Liquide Mittel

Der Finanzplan gibt durch die zusammenfassende Darstellung aller geplanten Ein- und Auszahlungen einen wichtigen Überblick über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt Meckenheim wieder. Der Finanzplan teilt sich in Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Der Finanzplan schließt ab 2013 unter Berücksichtigung sämtlicher Ein- und Auszahlungen einschließlich der Investitionen und Kreditaufnahmen wie folgt ab:

Ein- und Auszahlungen	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.443.778	52.801.532	53.906.918	55.113.019	55.794.176
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.217.372	56.251.757	55.110.047	55.857.103	54.816.517
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.773.594	-3.450.225	-1.203.129	-744.084	977.659
Saldo aus Investitionstätigkeit	-5.927.748	-10.970.748	-9.722.290	-3.185.639	613.281
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	4.378.828	-1.507.434	-1.499.205	-1.382.848	-1.372.679
Liquide Mittel	-6.322.514	-15.928.407	-12.424.624	-5312.571	218.261

Nach den vorliegenden Planungen wird sich der Bestand an liquiden Mitteln weiter verschlechtern. Das Liquiditätsdefizit muss durch die Aufnahme von Kassenkrediten (Fremdkapital) finanziert werden.

Die Investitionen müssen teilweise durch Kreditaufnahmen bestritten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Zinsen als auch die Abschreibungen negative Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung haben. Hinzu kommen sowohl die Tilgungen der bisherigen Verbindlichkeiten als auch die Tilgungen der neu eingegangenen Verpflichtungen, so dass auch der Saldo aus Finanzierungstätigkeit eine weitere Verschlechterung der liquiden Mittel in jedem Haushaltsjahr verursacht.



10 Entwicklung des Eigenkapitals

Nach dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ist nunmehr die Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals für alle Kommunen zwingend vorgeschrieben. Bisher war die Darstellung nur für HSK-Kommunen zwingend vorgeschrieben bzw. wurde durch die Kommunalaufsicht als Auflage zum Haushalt vorgegeben.

Das Eigenkapital ergibt sich zwangsläufig aus dem Saldo zwischen den Wertansätzen der Vermögensgegenstände und der Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite und der Summe aus Rückstellungen, Sonderposten, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Allgemeine Rücklage

Bei der Allgemeinen Rücklage handelt es sich um die Saldogröße aus Vermögen und Schulden. Ist der Saldo negativ, so ist diese Differenz auf der Aktivseite der Bilanz als „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Sonderrücklage

In die Sonderrücklage werden zweckgebundene Rücklagen aus erhaltenen Investitionszuwendungen bzw. Kapitalzuschüsse eingestellt, deren ertragswirksame Auflösung seitens des Zuwendungsgebers ausgeschlossen wurde. Darüber hinaus gibt es die freiwillige Sonderrücklage. Diese wird gebildet, um die vom Rat beschlossene Herstellung oder Anschaffung von Vermögensgegenständen sicherzustellen.

Ausgleichsrücklage

Diese Rücklage kann zum Haushaltsausgleich herangezogen werden. Sie kann aus eventuellen Überschüssen aus der Ergebnisrechnung jährlich auch wieder aufgestockt werden.

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Dieser Saldo bildet sich aus der Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen aus der Ergebnisrechnung.



Nach den Haushaltsplanungen wird sich der Haushalt der Stadt Meckenheim in den Jahren 2013 bis 2017 voraussichtlich wie folgt im Ergebnis entwickeln:

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Ordentliche Erträge	55.740.557	58.501.986	59.149.559	61.461.294	61.848.530
Ordentliche Aufwendungen	61.397.688	62.465.517	61.477.039	62.020.790	60.866.659
Ordentliches Ergebnis	-5.657.131	-3.963.531	-2.327.480	-559.496	981.871
Finanzergebnis	-1.240.300	-1.081.730	-1.085.906	-1.446.934	-1.396.435
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	-6.897.431	-5.045.261	-3.413.386	-2.006.430	-414.564
Außerordentliches Ergebnis	6.100	6.000	6.000	6.000	6.000
Ergebnis	-6.891.331	-5.039.261	-3.407.386	-2.000.430	-408.564

Das Eigenkapital und dessen Veränderung durch die Jahresabschlüsse haben wesentliche Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich der Stadt Meckenheim, da diese Position maßgeblich die maximale Höhe des Verlustes bestimmt, der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden kann bzw. ab der die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig ist (vgl. Punkt 4).

Wie bereits eingangs ausgeführt, liegt nunmehr die geprüfte und festgestellte Eröffnungsbilanz zum 1.01.2009 vor. Durch die sich bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz ergebenden Veränderungen mussten die bisher vorläufig ermittelten Jahresabschlüsse neu überarbeitet werden. Die Allgemeine Rücklage wurde weiter reduziert. Gleichzeitig konnte eine höhere Ausgleichsrücklage festgesetzt werden. Weitere Veränderungen ergaben sich insbesondere bei den Abschreibungen und bei der Auflösung der Sonderposten für Beiträge. Auf der Basis der nunmehr vorliegenden Erkenntnisse wurden die Entwürfe der Jahresrechnungen 2009 bis 2012 erstellt und in der Sitzung des Rates am 22. Januar 2014 eingebracht. Im Zuge der Vereinfachungsregeln wurden die Entwürfe der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Darauf aufbauend wurde für das Haushaltsjahr 2013 ein vorläufiges Jahresergebnis ermittelt.

Wie der u. a. Tabelle zu entnehmen ist, ist in Meckenheim weder mit einer Überschuldung noch einer Verringerung des Eigenkapitals um mehr als 25 % p. a. zu rechnen.

Zu beachten ist vielmehr das 2. Kriterium.

Danach ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushalts in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der



Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5 % zu verringern.

Nach der vorliegenden Eröffnungsbilanz wird die Allgemeine Rücklage mit knapp 80 Mio. € kalkuliert. Die Ausgleichsrücklage konnte von bisher 10.042.587,02 € auf 11.861.145,61 € neu festgesetzt werden. Auf weitere sich aus der Eröffnungsbilanz ergebende Änderungen wurde bereits hingewiesen.

Die voraussichtliche Entwicklung der Allgemeinen Rücklage stellt sich auf der Basis des vorliegenden Haushaltsplans 2013 und unter Berücksichtigung der veränderten vorläufigen Ergebnisse der Haushaltsjahre 2009 bis 2012 sowie der veränderten Ausgangslage bei der Höhe der Allgemeinen Rücklage wie folgt dar:



	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Allgem. Rücklage (incl. Auflösung der Rückstellungen aus der Eröffnungsbilanz gegen die Allgemeine Rücklage)	79.109.255,32	79.212.534,12	79.755.461,31	80.010.410,85	80.010.410,85	76.289.794,92	71.250.533,92	67.843.147,92	65.842.717,92
Ausgleichsrücklage	11.861.145,61	6.206.599,94	1.633.392,00	0,00	956.440,17	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	-5.654.545,67	-4.573.207,94	-2.017.935,84	956.440,17	-4.677.056,10	-5.039.261,00	-3.407.386,00	-2.000.430,00	-408.564,00
Restbetrag der Allg. Rücklage	79.109.255,32	79.212.534,12	79.370.917,47	80.010.410,85	76.289.794,92	71.250.533,92	67.843.147,92	65.842.717,92	65.434.153,92
Restbetrag der Ausgleichsrücklage + Zuführung Jahresüberschuss	6.206.599,94	1.633.392,00	0,00	956.440,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Entwicklung der Allg. Rücklage	0,000%	0,000%	-0,482%	0,000%	-4,650%	-6,605%	-4,782%	-2,949%	-0,621%
5 v.H. der Allgem. Rücklage	3.955.462,77	3.960.626,71	3.987.773,07	4.000.520,54	4.000.520,54	3.814.489,75	3.562.526,70	3.392.157,40	3.292.135,90
25 v. H. der Allgemeinen Rücklage	19.777.313,83	19.803.133,53	19.938.865,33	20.002.602,71	20.002.602,71	19.072.448,73	17.812.633,48	16.960.786,98	16.460.679,48



Festzustellen ist, dass der Jahresüberschuss aus der vorläufigen Jahresrechnung 2012, der entsprechend der Neuregelung des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes der Ausgleichsrücklage zugeführt wurde, im Haushaltsjahr 2013 vollständig aufgezehrt wurde. Der darüber hinausgehende Fehlbetrag in Höhe von 3.720.615,93 € musste in 2013 durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden. Für das Haushaltsjahr 2014 ff. steht keine Ausgleichsrücklage mehr zur Verfügung. Der jeweilige Fehlbedarf ist vollständig aus der Allgemeinen Rücklage zu decken.

Daraus ergibt sich, dass der in § 75 Abs. 2 GO NRW normierte Haushaltsausgleich ab dem Haushaltsjahr 2014 nur durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage möglich wird.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (§ 76 GO NRW) wird zwar formal vermieden, dennoch bedarf der städtische Haushalt der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Der normierte Haushaltsausgleich bedingt noch kein Haushaltssicherungskonzept. Da die Aufwendungen stetig die Erträge übersteigen, besteht die Möglichkeit, wenn ein strukturell ausgeglichener Haushalt eine zu hohe Belastung darstellt, den Haushalt fiktiv auszugleichen. Dies führt jedoch zu einer schleichenden Aufzehrung des Eigenkapitals.

Im Haushaltsjahr 2014 bewegt sich der prognostizierte Jahresfehlbetrag auf relativ hohem Niveau. Ab dem Haushaltsjahr 2015 ist von einem deutlich sinkendem Jahresfehlbetrag auszugehen. Der deutlich höhere Fehlbetrag im Jahre 2014 ergibt sich insbesondere aus der Verpflichtung zur Errichtung und Einrichtung von „U3“- Betreuungsplätzen und Familienzentren, der Sanierung und Unterhaltung städtischer Gebäude und des Infrastrukturvermögens. Insofern kann erst ab dem Jahr 2015 / 2016 wieder mit reduzierten Jahresverlusten gerechnet werden.

11 Konsolidierungsmaßnahmen zum Haushalt 2014

Mit Verfügung vom 19. Mai 2011 hat die Kommunalaufsicht die Stadt Meckenheim zum Haushalt 2011 darauf hingewiesen, dass die Stadt, da sie in den Jahren 2011, 2012 und 2014 (Basis war der Haushaltsplan des Jahres 2011) nur knapp die 5%-Grenze unterschreitet, konsequent das Ziel verfolgen muss, die Haushaltslage zu verbessern um dem fortschreitenden Eigenkapitalverzehr entgegenzuwirken. Hierzu gehören neben Reduzierungen der Aufwendungen auch die Prüfung und Ausschöpfung von Möglichkeiten der Ertragserzielung. Ferner wurde die Verwaltung gebeten, die Fortführung und Weiterentwicklung der Konsolidierung in Form eines Konsolidierungskonzeptes in den nächsten Haushaltsjahren fortzuschreiben und über konkret erreichte Verbesserungen zu berichten. Die in diesem Zusammenhang im Vorbericht zum Haushalt 2012 dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen wurden durch die



Kommunalaufsicht im Genehmigungsverfahren begrüßt und mit der Bitte versehen, diesen Weg auch in den folgenden Jahren konsequent weiter zu verfolgen und weitere Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen sowie umzusetzen. Auch die Genehmigung zum Haushalt 2013 verwies auf die konsequente Einhaltung dieser Vorgaben. So wurde der Stadt aufgegeben, ihren Haushalt fortdauernd auf Einsparpotentiale bzw. Ertragssteigerungen hin zu untersuchen. Ferner wurde der Stadt aufgegeben, im jeweils folgenden Haushaltsjahr eine Senkung der freiwilligen Leistungen nachzuweisen. Eine vollständige Kompensierung der Mehrbelastungen konnte im Haushalt 2013 – entgegen der Forderung der Kommunalaufsicht- nicht eingehalten werden. Insofern wurde der Stadt Meckenheim eine unterjährige Berichtspflicht auferlegt.

Die Maßnahmen, die für den Haushalt 2012 vorgesehen waren, konnten grundsätzlich in der vorgesehenen Form umgesetzt werden. Lediglich bei der Festsetzung der Friedhofsgebühren konnte entsprechend des Ratsbeschlusses keine Kostendeckung erzielt werden. Es herrschte jedoch Übereinstimmung, nunmehr kontinuierlich eine Neu-, / Nachkalkulation durchzuführen, um die Friedhofsgebühren sukzessive anzupassen. Eine neuerliche Überprüfung ist für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehen.

Durch die Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Einspielergebnis in 2011 durch eine rückwirkende Satzung erfolgten entsprechende Nachveranlagungen, so dass bereits für das Jahrsergebnis 2011 höhere Erträge erzielt werden konnten. Die höhere Ertragslage konnte in den Folgejahren fortgeführt werden.

Sowohl die leichte Anhebung der Hundesteuer in 2012 führte ebenso wie die gestiegene Anzahl der Hunde zu leicht höheren Einnahmen als prognostiziert.

Die höhere Ertragslage bei der Gewerbesteuer konnte in 2013 nicht fortgesetzt werden. Hier kam es zu einem Einbruch, deren Ursache unterschiedlicher Natur sein können. Dieser Entwicklung wurde im Zuge der Haushaltsplanaufstellung sowohl für das Haushaltsjahr 2014 als auch der mittelfristigen Finanzplanung Rechnung getragen. Die Ausweisung der neuen Meckenheimer Wohngebiete macht sich bemerkbar. Entsprechend der derzeit regen Bautätigkeit, konnten Zuwächse bei den Baugenehmigungsgebühren verzeichnet werden. Nunmehr sind die ersten Häuser fertig gestellt und bezogen worden, so dass diese künftig in der Veranlagung berücksichtigt werden konnten. Weitere Baugebiete sind in der Planung bzw. bereits in der Umsetzung / Erschließung.

Folgende Maßnahmen wurden seit der Aufstellung des Haushaltes 2013 berücksichtigt:

Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2013 in €	Auswirkung 2014 in €	Auswirkung 2015 in €	Auswirkung 2016 in €	Auswirkung 2017 in €
Unterhaltung der Gebäude	Reduzierung der Sockelbeträge bzw. Kürzung von Einzelmaßnahmen	- 100.000	- 100.000	- 100.000	- 100.000	- 100.000



Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2013 in €	Auswirkung 2014 in €	Auswirkung 2015 in €	Auswirkung 2016 in €	Auswirkung 2017 in €
GWG und BGA	Reduzierung der Sockelbeträge für die Bereiche Schulen, Sportstätten und Verwaltung	- 30.000	- 30.000 €	- 30.000	- 30.000	- 30.000
Aus- und Fortbildung	Reduzierung aufgrund der bisherigen Jahresergebnisse	0	0	-40.745	-32.946	-30.453
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Pauschale Reduzierung aller Ansätze aufgrund der bisherigen Jahresergebnisse		-200.000	-200.000	-200.000	-200.000
Grundsteuer B	Anhebung in 2011 von 381 %-Punkte auf 411 %-Punkte	+ ca. 180.000	+ ca. 180.000	+ 180.000	+ 180.000	+ 180.000
Gewerbesteuer	Anhebung aufgrund der tatsächlich erzielten Erträge	+ 2.500.000	0	+ 700.000	+ 700.000	+ 600.000
Vergnügungssteuer	Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Einspielergebnis in 2011 durch eine rückwirkende Satzung	noch nicht bezifferbar	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000
Hundesteuer	Anhebung der Hundesteuer ab dem 1.01.2012	+ 8.000 €	+12.500	+ 12.500	+ 12.500	+ 12.500
Friedhofsgebühren	In 2012 erfolgte eine erste Anpassung der Friedhofsgebühren; weitere Anpassungen sind entsprechend den Regelungen zum KAG vorgesehen	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar
Abwassergebühren	Zum 01.01.2012 sowie zum 01.01.2014 erfolgte eine Anpassung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr an den tatsächlich an den Erftverband zu zahlenden Aufwand	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 359.122 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €
Projekt Meckenheim Mobil		- 5.000	- 10.000	- 5.000	-5000	-5000
Beseitigung ordnungswidriger Zustände		- 13,875				
Bauleitplanung		- 24.030	0	- 90.000	- 85.000	- 85.000
Verkehrsentwicklungskonzept f. Meckenheim		- 180	- 500	- 500		
Entwicklungskosten der GEP-Flächen		-1.020		- 5.000		
Bauleitplanungskosten f. Dritte		- 20.000				
Betriebskosten		- 8.900				
Kosten Straßenwinterdienst	In 2014 soll eine Überarbeitung der Satzung mit dem Ziel der Übertragung des Winterdienstes auf die Anlieger erfolgen,			- 10.000	- 10.000	- 10.000



Kosten der Straßenreinigung	In 2014 soll eine Überarbeitung der Satzung mit dem Ziel der Übertragung die Straßenreinigung auf die Anlieger erfolgen,			- 33.000		
Dienstleistungen Einführung NKf				- 20.000	- 5.000	- 10.000
Personalbeschaffungskosten		- 7.000		- 7.000	- 7.000	- 7.000
Softwarepflege und Schulung anderer Anbieter			- 10.000	- 13.000	- 13.000	- 13.000
Zinsaufwendungen	Durch geringere Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten konnten prognostizierte Zinszahlungen vermieden werden.		- 10.000	- 10.000	- 10.000	- 10.000
Erstattung an verbundene Unternehmen (Straßenbeleuchtung – Stadtwerke)	Durch die Umstellung auf Kompaktleuchtstofflampen bzw. LED-Beleuchtung im Rahmen der Klimaschutzförderung können dauerhaft die Bewirtschaftungskosten gesenkt werden	- 20.000	- 20.000	- 20.000		
Sonstige Versicherungen	Durch Umstrukturierung konnten Einsparungen erzielt werden	- 4.000				
Kreditbeschaffungskosten	Durch Umschuldung auf zinsgünstigere Darlehen können Einsparungen für die gesamte Restlaufzeit für die Garantiezeit erzielt werden	- 88.054,17	- 87.174,17	- 86.302,42	- 85.439,39	- 83.000
Bahnhof Industriepark Kottenforst	Aufgrund einer Vereinbarung mit der DB geht mit Beginn des Jahres 2013 die Unterhaltung der P + R Anlage am Haltepunkt Kottenforst auf die Deutsche Bahn über.		- 25.000	-25.000	- 25.000	- 25.000
Spielplatzkonzept	Auf der Basis des bestehenden Spielplatzkonzeptes wurde die Anzahl der zu unterhaltenden Spielplätze reduziert.		noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar
Gebührenordnung	In 2013 erfolgte eine neue Gebührenordnung für die Anmietung städtischer Räumlichkeiten.		noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar
Dienstleistungen Personal 19 %	Entsprechend eines vorliegenden Gutachtens ist eine personelle Umorganisation im Hallenbad möglich.			- 35.400	- 35.400	- 35.400

12 Chancen und Risiken

Trotz anhaltender guter Wirtschaftszahlen ist die finanzielle Situation der Kommunen insgesamt –vor allem aber für Kommunen in Nordrhein-Westfalen nicht besser geworden, sondern bleibt dramatisch. Die Steuereinnahmen wachsen nach Aussage des Bundes und des Landes bundesweit und haben das Niveau des Jahres 2008 überschritten, dennoch werden die finanziellen Spielräume aufgrund der Dynamik bei



den sozialen Aufgaben für viele Städte und Gemeinden eher kleiner. Diese außerordentlich schwierige Finanzlage ist vor allem durch die kommunale Aufgabenfülle bedingt, die in den letzten Jahren besonders durch Vorgaben von Bund und Land ständig zugenommen hat, ohne dass den Kommunen hierbei die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung gestellt wurden. Basel III und das Rating von Kommunen tun ein Übriges.

Diese Entwicklung macht auch vor Meckenheim nicht Halt. Kommunale Erträge und Aufwendungen driften zunehmend auseinander. Die Haushalte sind seit Jahren chronisch unterfinanziert und seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements leben die meisten Kommunen zu Lasten des Eigenkapitals. Faktische Haushaltsausgleiche sind kaum noch möglich. Freiwilligen Aufgaben ist längst weitestgehend der Boden entzogen und auch im Pflichtbereich arbeiten die Kommunen am Rand ihrer Leistungsfähigkeit. Als Konsequenz darauf werden die politischen Entscheidungen vor Ort durch die finanziellen Engpässe bestimmt. In immer mehr Kommunen wird die Frage aufgeworfen, wo der Haushalt konsolidiert werden kann, d. h. wo noch gekürzt werden kann, ob noch weitere Stellen abgebaut und welche Leistungen eingeschränkt werden können. Tatsächlich ist für Kürzungen wenig Spielraum vorhanden. Viele der kommunalen Aufgaben sind durch Gesetz vorgeschrieben (auch ohne finanzielle Kompensation) und müssen daher wahrgenommen werden. Und dennoch erforderte die Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2014 und die mittelfristige Finanzplanung – wie auch bereits in den Vorjahren – drastische Konsolidierungsmaßnahmen. Durch Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die vorläufigen Rechnungsergebnisse, pauschale Reduzierungen bei den Aufwendungen, Einnahmeerhöhungen und Priorisierung und Verschieben von Vorhaben konnte eine Senkung des nach den Anmeldungen der Ämter vorhandenen Fehlbedarfs in den Planjahren erreicht werden.

Die Gesamtentwicklung der Stadt und die Haushaltsansätze werden derzeit entscheidend von Maßnahmen, dies gilt sowohl für den Ergebnisplan als auch insbesondere für den Investitionsbereich, in den Bereichen Kinder, Jugend und Familie sowie Bildung und Sport geprägt, um den Ausbau der Plätze in den Kindertagesstätten, Kindergärten und Schulen voranzutreiben und gute Standards in den Bildungseinrichtungen zu schaffen bzw. zu erhalten.

So baut die Stadt bereits seit Jahren die Betreuungsangebote und die Kindertagespflege für die unter Dreijährigen in den sieben städtischen Kitas kontinuierlich aus. Insgesamt gibt es zwölf Einrichtungen, die ein U3-Angebot vorhalten. Aktuell werden fünf Kitas in städtischer und freier Trägerschaft baulich qualifiziert. In der zweiten Hälfte 2014 soll der Neubau des Familienzentrums in der nördlichen Stadterweiterung fertig gestellt sein, mit vier Gruppen und einer Spielgruppe. Bisher konnte nahezu jede Anfrage entweder mit einem Kita-Platz oder einem Betreuungsplatz in der Kindertagespflege erfüllt werden. In 2013 musste entsprechend des Bedarfs für das neue Kindergartenjahr zwei zusätzliche Kitagruppen eingerichtet werden. Dies erfolgte im Gebäude des Mosaiks.

Hinzu kommen viele einzelne Projekte im Bereich des Infrastrukturvermögens, bei denen dringende Sanierungen nicht weiter aufgeschoben werden können, sowie die



Planungen und Umsetzungsmaßnahmen für den Rathausneubau und den Umbau / Sanierung der Jungholzhalle.

Die Stadt Meckenheim nimmt ein vielfältiges Aufgabenspektrum wahr. Sie präsentiert sich als familienfreundliche Stadt.

Sehr positiv sind die hohen Anmeldezahlen der städtischen Ferienbetreuungen. Das Angebot trifft den Bedarf und wird hervorragend angenommen. Die Jugendarbeit, sowohl mobil als auch die vielen Workshops und Gruppenangebote in der städtischen Jugendfreizeitstätte, stößt auf großes Interesse.

Im Sommer 2012 wurde die neue Alfred-Engel-Sportanlage in Merl eingeweiht. Der Kunstrasenplatz von höchster Qualität und auch die Sportstätten am Schulcampus stellen eine sinnvolle Investition in die Zukunft dar. Die Stadt Meckenheim schafft somit optimale Rahmenbedingungen und in den vielen Sportvereinen wird großartige Arbeit im Kinder- und Jugendbereich geleistet. Ein weiterer Kunstrasenplatz wurde mit städtischer Unterstützung auf der Sportanlage in Altendorf / Ersdorf in 2013 umgesetzt.

Meckenheim stellt sich auch der wichtigen Zukunftsfrage des Klimaschutzes. Das „Integrierte Klimaschutzkonzept“, das die linksrheinischen Städte des Rhein-Sieg-Kreises gemeinsam haben aufstellen lassen, bietet die Grundlage für den Umgang mit erneuerbaren Energien und Energieeffizienzen.

Wie schon in 2012 zielen auch in 2013 Baukräne das Stadtbild. Die Grundstücke im Neubaugebiet „Meckener Sonnenseite“ sind verkauft und bereits soweit bebaut, dass in Kürze mit dem Endausbau begonnen werden kann. Zurückblickend fiel im September 2011 der Startschuss für den 1. Bauabschnitt, dem Bau von 83 neuen Einfamilienhäusern. Zur Zeit erfolgt in diesem Bereich in städtischer Trägerschaft der Bau der Kindertagesstätte „Sonnengarten“. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt als ÖPP-Projekt und soll zu Beginn des Kindergartenjahres 2014 / 2015 seiner Bestimmung übergeben werden.

Im Bereich des Bahnhofes Meckenheim wurde in 2012 die neue P&R-Anlage in Betrieb genommen. Insgesamt 190 Parkplätze stehen für Pendler zur Verfügung. Die Anlage wird sehr gut angenommen.

Viele Straßenbaustellen, besonders im Bereich Altendorf/Ersdorf, in Lüftelberg, in Merl-Steinbüchel, aber auch im Industriepark Kottenforst wurden umgesetzt. Auch in anderen Bereichen des Stadtgebietes sind in den folgenden Jahren umfangreiche Maßnahmen geplant. Meckenheim steigert mit der neuen Infrastruktur seine Attraktivität. Dazu zählt auch die Sanierung der Promenade inklusive des Bachlaufes. Mit dieser Maßnahme ist der Aufenthaltscharakter der grünen Verbindungsstrecke zwischen der Altstadt und Merl erheblich aufgewertet worden.

Mit der Entwicklung der Bebauungsplanung „Nördliche Stadterweiterung“ wird über den Bahnhofsbereich hinweg ein Areal erschlossen, das gleichzeitig Gewerbeflächen, gemischt genutzte Bauflächen und Wohnbauflächen beinhaltet. Damit überspringt die Stadtentwicklung die heute noch als Zäsur wirkende Bahntrasse, die



durch Umbaumaßnahmen im direkten Bahnhofsumfeld zu einem Verknüpfungspunkt zwischen Altstadt und neuer Stadtentwicklung werden soll.

Die Infrastrukturmaßnahmen zur Umsetzung der Verkehrstechnischen Belange der Bebauungspläne „Nördliche Stadterweiterung“ beinhalten:

1. Aufhebung der Bahnübergänge (BÜ) Baumschulenweg und Kalkofenstraße
2. Verbindungsstraße L 163n zwischen L158 und Baumschulenweg sowie Ausbau Anschluss Kalkofenstrasse (bis Anschluss ehem. Kreuzung)
3. Brückenbauwerkes Eisenbahnüberführung (EÜ) - Querung L 158 mittels Untertunnelung Straße und Radweg
4. Eisenbahnüberführung (EÜ-F)– Fußgängertunnel westlicher Bahnhofsbereich
5. Bahnhofsumfeld : Park+Ride-Anlage (P+R) und Bike+Ride-Anlage (B+R) östlicher Bahnhofsbereich
6. Ausbau der Kalkofenstraße, die nicht Teil der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme ist (ab Anschluss Kreuzung in östlicher Richtung)

Die Maßnahmen 1 bis 3 werden mittels eines Eisenbahnkreuzungsvertrages (EKrG-Maßnahme) zwischen den Partnern DB Netz AG, Straßen NRW und Stadt Meckenheim umgesetzt.

Die Maßnahme 4 ist Teil der Modernisierungsoffensive 2 (MOF 2-Maßnahme), deren Baudurchführung der DB Station und Service AG obliegt. Die Stadt trägt den städtebaulichen Mehraufwand für die Ausgestaltung der Unterführung und deren Weiterführung in das Neubaugebiet.

Die Maßnahme 5 im östlichen Bahnhofsbereich, ist seit dem 4.Quartal 2011 in der Umsetzung. Ebenso wie die Maßnahme 6 obliegt diese der Planung und Baudurchführung der Stadt Meckenheim.

Auch mit diesem Projekt wurde inzwischen begonnen.

Ein weiteres großes Projekt der Stadt Meckenheim ist die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts – Altstadt Meckenheim. Das Integrierte Handlungskonzept Altstadt Meckenheim wurde im September 2011 vom Rat der Stadt zur Umsetzung beschlossen. Es beinhaltet ein stadträumliches Entwicklungskonzept für die Altstadt Meckenheims in 17 Maßnahmenbereichen. Der Förderantrag im Städtebauförderprogramm „Aktive Stadtzentren“ wurde bei der Bezirksregierung gestellt und für den ersten Bauabschnitt zwischenzeitlich positiv beschieden. Mit der Umsetzung der Maßnahme soll kurzfristig begonnen werden. Die reine Bauzeit ist auf ca. 1,5 Jahren angelegt.

Ein weiteres Ziel besteht darin die vorhandenen Gewerbegebiete zu erweitern, um neue Unternehmen anzusiedeln. Dies wird gestützt durch die hervorragende logistische Lage Meckenheims und die grundsätzlich positive Wirtschaftssituation in der Region. Um diese Tendenz nachhaltig zu unterstützen, ist es unabdingbar notwendig, den Wirtschaftsstandort Meckenheim weiter auszubauen bzw. voranzubringen. Hierzu gehört insbesondere die notwendige Entwicklung weiterer Gewerbeflächen (Gewerbeflächenentwicklungskonzept), um diese für Neuansiedlungen / Vergrößerungen etc. möglichst kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Auch hier sind wir ein Stück weiter. Erste Gesprächsrunden und Abstimmungen bezüglich eines möglichen Erwerbs der Flächen haben mit den Grundstückseigentümern stattgefunden. Um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten wurden die Grundstückspreise in einem Gut-



achten festgelegt. Parallel dazu erfolgen die notwendigen Gespräche und Abstimmungen mit der Bezirksregierung zur Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Ergebnis vorläufig zu einer verkleinerten Umsetzungsfläche führten. Hauptaufgabe in diesem Jahr wird sein, mit den Grundstückseigentümern eine einvernehmliche Lösung zu finden und auf der vorgesehenen Fläche Baurecht zu schaffen. Die durch die Umsetzung des Projektes erzielbaren Gewerbesteuererinnahmen sind für die Stadt Meckenheim von erheblicher Bedeutung. Nur so können wieder finanzielle Mittel in den Kreislauf der Meckenheimer Bevölkerung in Form von Projekten und Angeboten zurückfließen.

Aber eines bleibt auch in diesem Jahr aktuell: Die Kommunen müssen noch mehr als bisher auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips dringen. Werden Ihnen neue Pflichtaufgaben übertragen, muss hierfür auch die dauerhafte und ausreichende Finanzierung durch den gesetzlichen Auftraggeber sichergestellt werden. Es kann nicht sein, dass die Bundes- und Landesregierung weitere Leistungsgesetze beschließen, die zwar eine teilweise Refinanzierung der Erstinvestitionen bringen, wie zum Beispiel bei der „U3-Betreuung“ oder der Einführung der „Offenen Ganztagschule“, die Kommunen aber mit der Problematik der Finanzierung der Folgekosten alleine lässt.

Seit der Einführung des NKF leben die meisten Kommunen zu Lasten des Eigenkapitals. Gründe für die verschlechterte Haushaltslage sind neben den wegbrechenden Erträgen auch gestiegene Personalaufwendungen und Transferleistungen sowie die Tatsache, dass nunmehr auch die Abschreibungen auf Anlagevermögen und Forderungen den Ergebnisplan zusätzlich belasten. Faktische Haushaltsausgleiche sind kaum noch möglich. Weitere Leistungsgesetze, die von den Kommunen finanziert werden müssen, führen zu weiterem Eigenkapitalabbau. Um dem entgegenzuwirken erwarten die Kommunen, entsprechend des Urteils des Verfassungsgerichtshofes NRW zur Beachtung des Konnexitätsgesetzes, eine stärkere Beteiligung des Landes z. B. an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen (U3-Betreuung) bis hin zur Kostendeckung.

Aber gerade Letzteres ist problematisch. Die Kindertagesbetreuung – insbesondere der Ausbau und die Finanzierung der Plätze für unter Dreijährige – stellt nicht nur Meckenheim, sondern alle 12 Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis nach wie vor vor eine kaum zu bewältigende Aufgabe. Dies vor allem, weil sowohl die Finanzierung als auch die Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes seitens des Landes die Jugendämter aber auch die Träger von Kindertageseinrichtungen vor erhebliche Probleme stellen. Bei den jetzigen Rand- und Rahmenbedingungen (unzureichende investive Förderungen und zu geringen Betriebskostenausgleich) ist die Erfüllung des Rechtsanspruches für die Betreuung von 35 Prozent der ein- und zweijährigen Kindern ab August 2013 nicht realisierbar.

Eine weitere Belastung stellt die zu leistende Solidarumlage von rund 320.000 Euro im Haushaltsjahr 2014 dar. Welche individuellen Umlagen in den Jahren 2015 bis 2022 durch die Stadt Meckenheim geleistet werden müssen, ist zurzeit völlig unklar. Damit geht jegliche Planungssicherheit verloren. Außerdem wird bewusst in Kauf genommen, Städte und Gemeinden, die bisher noch aus eigener Anstrengung heraus einen fiktiven Ausgleich schaffen, durch die Zahlung der Abundanzumlage in den



finanziellen Ruin getrieben wird. Eine Konsolidierungshilfe ist nur dann eine wirkliche Hilfe, wenn diese nicht auf dem finanziellen Ruin anderer Kommunen aufbaut. Generell steht das Land in der Pflicht, den Kommunen eine aufgabengerechte Finanzausstattung zu gewährleisten.

Die Kommunen dürfen nicht als Ausfallbürge für fehlende Bundes- oder Landesmittel herangezogen werden. Das Auferlegen ständig neuer Aufgaben ohne Gegenfinanzierung muss ein Ende haben.

Alle Sparanstrengungen enden dort, wo Bund und Land den Kommunen weitere zusätzliche Aufgaben überantworten, ohne die ausreichende Finanzierung sicherzustellen.

Hierzu gehört auch das am 16.10.2013 im Landtag beschlossene Inklusionsgesetz (9. Schulrechtsänderungsgesetz). Damit haben behinderte Kinder ab dem kommenden Schuljahr 2014/2015 ein Recht auf gemeinsamen Unterricht mit nicht-behinderten Kindern. Damit wird für Eltern behinderter Kinder schrittweise das Recht verankert, zwischen einer Regelschule und einer speziellen Förderschule zu wählen. Eine UN-Konvention verpflichtet Deutschland zur schulischen Inklusion. Andere Bundesländer wie Bremen, Bayern und Niedersachsen haben diese Vorgabe bereits umgesetzt. Die Finanzierungsfrage ist hier allerdings noch offen und soll erst in diesem Jahr entschieden werden. Die Kommunen befürchten, dass Kosten in dreistelliger Millionenhöhe auf sie zukommen. Dafür verlangen sie einen Ausgleich vom Land. Dieses hält einen Anspruch für unbegründet, weil ein gemeinsamer Unterricht mit Behinderten bereits seit Jahrzehnten von den Kommunen gestaltet wird. Neben zahlreichen Kritikpunkten ist damit immer noch die Kostentragung offen. In Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung ist das Konnexitätsprinzip verankert. Danach wäre das Land zur Erstattung der kommunalen Mehrkosten, die durch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention entstehen, verpflichtet, wenn dadurch eine neue Aufgabe geschaffen oder eine bestehende wesentlich verändert würde und dadurch Mehrkosten über eine sog. „Bagatellgrenze“ entstünden. Im Frühjahr des vergangenen Jahres haben die kommunalen Spitzenverbände ein Gutachten über die erwarteten Folgekosten der Umsetzung exemplarisch am Beispiel der Stadt Essen in Auftrag gegeben. Danach wird allein in der Grundschule mit Investitionskosten von rund drei Millionen Euro und jährliche Kosten von vier Millionen Euro erwartet. Diese Kosten lassen sich zwar nicht auf alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen hochrechnen, aber es ist doch ersichtlich, dass erhebliche Mehrkosten oberhalb der „Bagatellgrenze“ auf die kommunale Familie zukommen. Es bleibt also abzuwarten, wie das Land sich hinsichtlich der Gegenfinanzierung positioniert.

13 Kennzahlen

Im Rahmen der Anzeige- und Genehmigungspflichten nach der Gemeindeordnung haben die Aufsichtsbehörden die Aufgabe, anhand der ihnen vorgelegten Unterlagen das Handeln der Gemeinden nach Rechtmäßigkeit und Plausibilität zu prüfen und ggf. gegenüber der einzelnen Gemeinde mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln



tätig zu werden. Durch die aufsichtsrechtliche Prüfung soll neben der Einhaltung des haushaltsrechtlichen Rahmens auch eine nachhaltige Haushaltswirtschaft der Gemeinden erreicht werden. Hierbei soll die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden durch ausgewählte Kennzahlen unterstützt werden.

Entsprechend des NRW-Kennzahlensets werden nachfolgend ausgewählte Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation, zur Vermögenslage, zur Finanzlage und zur Ertragslage für die Jahre 2012 bis 2017 dargestellt. Weitere Kennzahlen als Analyse der Vermögens- und Schuldenzahlen (Bilanzkennzahlen) werden auf Basis der Entwürfe der Jahresabschlussbilanzen dargestellt.

Nach Abarbeitung der Jahresabschlüsse und der Konzernabschlüsse wird ein weiterer Aufgabenschwerpunkt in der Ausgestaltung der operativen Ziele gesehen. Der Rat der Stadt Meckenheim hat am 26.09.2012 strategischen Ziele verabschiedet auf deren Grundlage nunmehr die operativen Ziele entwickelt werden müssen. Sobald dies erfolgt ist, können auf der Basis der operativen Ziele entsprechende Kennzahlen aufgesetzt werden. Um sich hierbei künftig auch mit anderen Kommunen vergleichen zu können, ist die Stadt Meckenheim Ende letzten Jahres dem Interkommunalen Vergleichs-System (IKVS) beigetreten.

In der vergleichenden Betrachtung der eigenen Kommune und im interkommunalen Vergleich wird die Berechnung und Analyse der Kennzahlen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Nachdem nunmehr die Umstellung auf das NKF flächendeckend erfolgt ist, setzen sich die Kommunen, nachdem die ersten Jahresabschlüsse aufgestellt wurden, mit dem Aufbau des eigenen Kennzahlensets auseinander. Der Umsetzungsstand ist noch recht unterschiedlich.

Die Erfahrungen bisheriger Teilnehmerkommunen zeigen überdies, dass die Vergleichbarkeit der Kennzahlen äußerst schwierig ist, weil jede Kommune organisatorisch anders aufgestellt ist. Um aussagekräftige Ergebnisse darzustellen, sind somit umfangreiche und zeitaufwendige Analysen notwendig.



13.1 Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	01.01.2013	01.01.2014
7. Aufwandsdeckungsgrad ordentliche Erträge x 100 ordentliche Aufwendungen Die Kennzahl „Aufwandsdeckungsgrad“ zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.	90,51 %	92,86 %	99,66 %	103,74 %	90,79 %	93,65 %
2. Eigenkapitalquote 1 $\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$ Die Kennzahl „Eigenkapitalquote“ misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Die Eigenkapitalquote kann bei einer Gemeinde ein wichtiger Bonitätsindikator sein.	30,45 %	29,21 %	28,68 %	29,14 %		



	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	01.01.2013	01.01.2014
<p>3. Eigenkapitalquote 2</p> <p>$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuwendungen} + \text{SoPo Beiträge} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$</p> <p>Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 2“ misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil bei den Gemeinden die Sonderposten als Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um die „langfristigen“ Sonderposten erweitert, d. h. in die Betrachtung werden zusätzlich zum Eigenkapital die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge einbezogen.</p>	50,68 %	49,13 %	64,08 %	49,78 %		
<p>4. Fehlbetragsquote</p> <p>$\frac{\text{Negatives Jahresergebnis} \times (-100)}{\text{Ausgleichsrücklage} + \text{Allgemeine Rücklage}}$</p> <p>Die Kennzahl gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Da mögliche Sonderrücklagen hier jedoch unberücksichtigt bleiben müssen, bezieht die Kennzahl ausschließlich die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage ein. Zur Ermittlung der Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zu diesen beiden Bilanzpositionen gesetzt.</p>	-6,22 %	- 5,66 %	- 2,48 %	0,00 %		



	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	01.01.2013	01.01.2014
<p>5. Steuerquote</p> <p>$\frac{\text{Steuererträge} \times 100}{\text{ordentliche Erträge}}$</p> <p>Die Kennzahl „Steuerquote“ gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune aus Steuern „selbst“ finanzieren kann und insoweit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist.</p>	64,79 %	63,31 %	61,10 %	64,38 %	63,43 %	62,37 %
<p>6. Netto-Steuerquote</p> <p>$\frac{\text{Steuererträge} - \text{Gew.St.Umlage} - \text{Fonds Deutsche Einheit} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge} - \text{Gew.St.Umlage} - \text{Fonds Deutsche Einheit}}$</p> <p>Die Kennzahl „Steuerquote“ gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune aus Steuern „selbst“ finanzieren kann und insoweit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Weil dem Bund und dem Land Anteile am Aufkommen der Gewerbesteuer zu stehen, ist es erforderlich, die Aufwendungen für die von der Gemeinde zu leistende Gewerbesteuerumlage sowie für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit von den Steuererträgen in Abzug zu bringen.</p>	63,36 %	61,48 %	59,22 %	65,24 %	40,48 %	60,53 %
<p>7. Anlagendeckungsgrad 2</p> <p>$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuwendungen/Beiträge} + \text{langfristiges Fremdkapital} \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$</p> <p>Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad 2“ gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung der Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten „Eigenkapital“, „Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen“ und langfristiges Fremdkapital gegenüber gestellt.</p>	63,35 %	63,50 %	63,62 %	63,12 %		



	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	01.01.2013	01.01.2014
<p>8. Umlaufintensität</p> <p style="text-align: center;">$\frac{\text{Umlaufvermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$</p> <p>Die Investitionsanalyse, die die Gewinnung von Informationen über die Kapitalverwendung als Ziel hat, klärt Fragen der Fristigkeit der Vermögensbindung. Je kurzfristiger das Vermögen in Liquidität umgewandelt werden kann, desto größer ist die finanzielle Stabilität der Stadt.</p> <p>Hier wird das Umlaufvermögen mit der Bilanzsumme in Relation gesetzt.</p>	3,84 %	3,76 %	2,74 %	3,08 %		
<p>9. Liquidität 2. Grades</p> <p style="text-align: center;">$\frac{\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristiges Forderungen} \times 100}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}}$</p> <p>Die Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“ der Gemeinde. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.</p>	206,71 %	110,85 %	54,66 %	61,68 %		



	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	01.01.2013	01.01.2014
<p>10. Kurzfristige Verbindlichkeitsquote <u>Kurzfristige Verbindlichkeiten x 100</u> Bilanzsumme</p> <p>Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl „kurzfristige Verbindlichkeitsquote“ beurteilt werden.</p>	1,27 %	2,22 %	2,09 %	3,56 %		
<p>11. Zinslastquote <u>Finanzaufwendungen x 100</u> ordentliche Aufwendungen</p> <p>Die Kennzahl „Zinslastquote“ zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.</p>	2,81 %	2,51 %	2,48 %	2,16 %	2,03 %	1,74 %
<p>12. Zuwendungsquote <u>Erträge aus Zuwendungen x 100</u> ordentliche Erträge</p> <p>Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.</p>	4,95 %	12,21 %	7,16 %	4,01 %	14,38 %	14,46 %



	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	01.01.2013	01.01.2014
<p>3. Transferaufwandsquote</p> <p><u>Transferaufwendungen x 100</u> ordentliche Aufwendungen</p> <p>Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.</p>	45,26 %	45,57 %	42,65 %	45,42 %	44,92 %	43,12 %
<p>14. Kreisumlagenquote</p> <p><u>Kreisumlage x 100</u> ordentliche Aufwendungen</p> <p>Die Kennzahl „Kreisumlagenquote“ stellt einen Bezug zwischen der zu zahlenden Kreisumlage und den ordentlichen Aufwendungen her. D. h. sie gibt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Zahlung der Kreisumlage belastet wird.</p>	20,46 %	20,93 %	17,50 %	19,32 %	19,82 %	17,27 %
<p>15. Personalintensität 1</p> <p><u>Personalaufwendungen x 100</u> ordentliche Aufwendungen</p> <p>Die „Personalintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal eingesetzt wird (ohne Versorgungsaufwendungen).</p>	22,71 %	23,34 %	22,8 %	22,94 %	20,82 %	22,86 %



	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	01.01.2013	01.01.2014
<p>16. Personalintensität 2</p> <p><u>Personalaufwendungen x 100</u> ordentliche Erträge</p> <p>Die „Personalintensität“ gibt an, in welchem Umfang die ordentlichen Erträge von den Personalaufwendungen aufgezehrt werden. Personalintensität 2 setzt stärker auf eine wirtschaftliche Betrachtung als die Personalintensität 1, da Aufwendungen im Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen gesetzt werden. Es steht also – anders als bei der Personalintensität 1 – im interkommunalen Vergleich die Frage im Mittelpunkt, in welchem Umfang die Personalaufwendungen finanzierbar sind.</p>					22,93 %	24,41 %
<p>16. Sach- und Dienstleistungsintensität</p> <p><u>Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen x 100</u> ordentliche Aufwendungen</p> <p>Die Kennzahl Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.</p>	22,71 %	23,34 %	16,93 %	13,91 %	19,18 %	19,09 %



13.2 Kennzahlen zur Vermögenslage

	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	01.01.2013	01.01.2014
17. Infrastrukturquote <u>Infrastrukturvermögen x 100</u> Bilanzsumme Diese Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entspricht. In Einzelfällen kann es sachgerecht sein, auch die Gebietsgröße der Gemeinde oder andere örtliche Besonderheiten bei der Bewertung dieser Kennzahl zu berücksichtigen.	54,90 %	54,14 %	52,83 %	53,59 %		
18. Abschreibungsintensität <u>Bilanzielle Abschreibungen auf Anlageverm. x 100</u> Ordentliche Aufwendungen Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.	12,70 %	12,70 %	12,34 %	11,90 %	11,25 %	10,90 %



	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	01.01.2013	01.01.2014
19. Drittfinanzierungsquote <u>Erträge aus der Auflösung der Sonder-</u> <u>posten x100</u> Bilanzielle Afa auf Anlagever- mögen Die Kennzahl gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Son- derpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch die Drittfinanzierung deutlich.	53,31 %	52,34 %	61,38 %	61,12 %	66,76 %	66,44 %



14 Fazit

Die Finanzlage der Stadt Meckenheim erfordert auch weiterhin eine konsequente Einhaltung des vorgegebenen Finanzrahmens.

Die Reduktion der verbleibenden Defizite ist eine große Herausforderung, nicht nur für die Verwaltung sondern insbesondere auch für den Rat und die Bürgerinnen und Bürger der Stadt, was bei einem steigenden Schuldenstand nicht leicht sein wird. Hinzu kommen die Kalkulationsunsicherheit bei den Steuereinnahmen, das Risiko eines steigenden Zinssatzes sowie die nicht kalkulierbare Höhe der zu leistenden Solidarumlage. Seit langem bewegt sich der aktuelle Geld- und Kapitalmarktzins auf einem sehr niedrigen Niveau. Sobald die Zinsen wieder ansteigen, bedeutet dies erhebliche Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt.

Wie in den meisten Kommunen wird es erforderlich sein, besonders im pflichtigen Bereich selbstgesetzte Standards auf ihre Berechtigung zu überprüfen und alle Möglichkeiten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung zu nutzen. Auch im freiwilligen Bereich wird es erforderlich sein, erneut alle Aufwendungen auf ihre Vertretbarkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

Da die Stadt auch in den Jahren 2014 bis 2017 noch keinen wirklichen (echten) Haushaltsausgleich erreicht, ist an zusätzliche freiwillige städtische Leistungen der Stadt ohne entsprechende Deckungsvorschläge nicht zu denken. Hierauf wurde bereits in den Genehmigungen der Kommunalaufsicht zum Haushalt 2010 bis 2013 hingewiesen bzw. seit dem Haushaltsjahr besteht eine unterjährige Berichtspflicht hinsichtlich der Einhaltung dieser Vorgabe.

Es müssen daher alle Anstrengungen unternommen werden, um die noch verbleibenden Defizite mittelfristig auf Null zu bringen. Ziel muss sein, das Eigenkapital der Stadt zu erhalten, denn eine Reduktion des Eigenkapitals verringert das Vermögen, das den nachfolgenden Generationen übertragen werden kann.

Der Weg der Haushaltskonsolidierung muss konsequent gegangen werden. Zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, Eltern, Schülern, Vereinen, Rat und Verwaltung muss das Verständnis dafür geweckt werden, dass eine wirksame Konsolidierung nicht ohne eine Reduzierung des Leistungsangebotes gelingen kann. Gemeinsam müssen neue Wege eingeschlagen werden und die bisherigen Standards und Leistungen der Stadt auf den Prüfstand gestellt werden. Es bedeutet aber auch, dass z. B. Gebühren entsprechend den Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes angepasst werden. Auch etwaige Steuererhöhungen zur Finanzierung der Infrastruktur sowie der durch den Gesetzgeber auferlegten Aufgabenkatalog müssen ins Kalkül gezogen werden.

Die dargestellte Haushaltsentwicklung bis 2017 zeigt, dass langfristiges Ziel der Stadt Meckenheim auch weiterhin sein muss, ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft zu sichern und den Haushaltsausgleich durch Deckung der Aufwendungen durch die



Erträge wieder herzustellen, um so die Ausgleichsrücklage wieder aufzufüllen und damit das Eigenkapital nicht weiter aufzuzehren.



15 Statistische Angaben

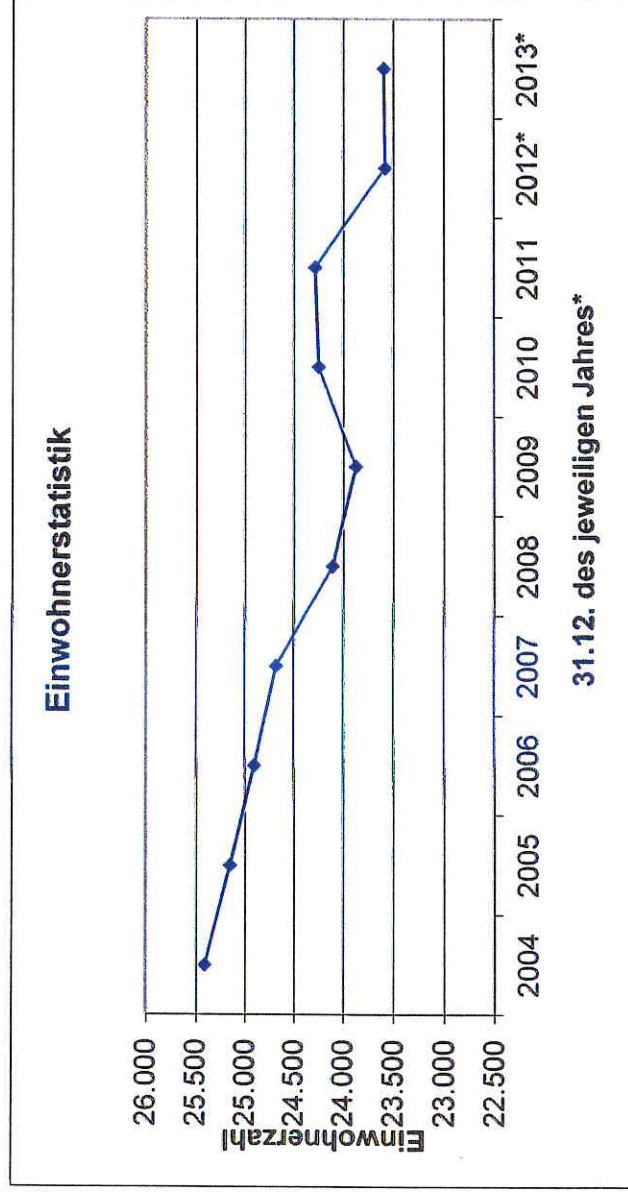
Statistische Angaben

1. Flächengröße

34,92 qkm

Einwohnerzahl zum 31.12. des jeweiligen Jahres	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012*	2013*
(nach Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW)	25.400	25.142	24.902	24.679	24.100	23.863	24.241	24.278	23.574	23.587

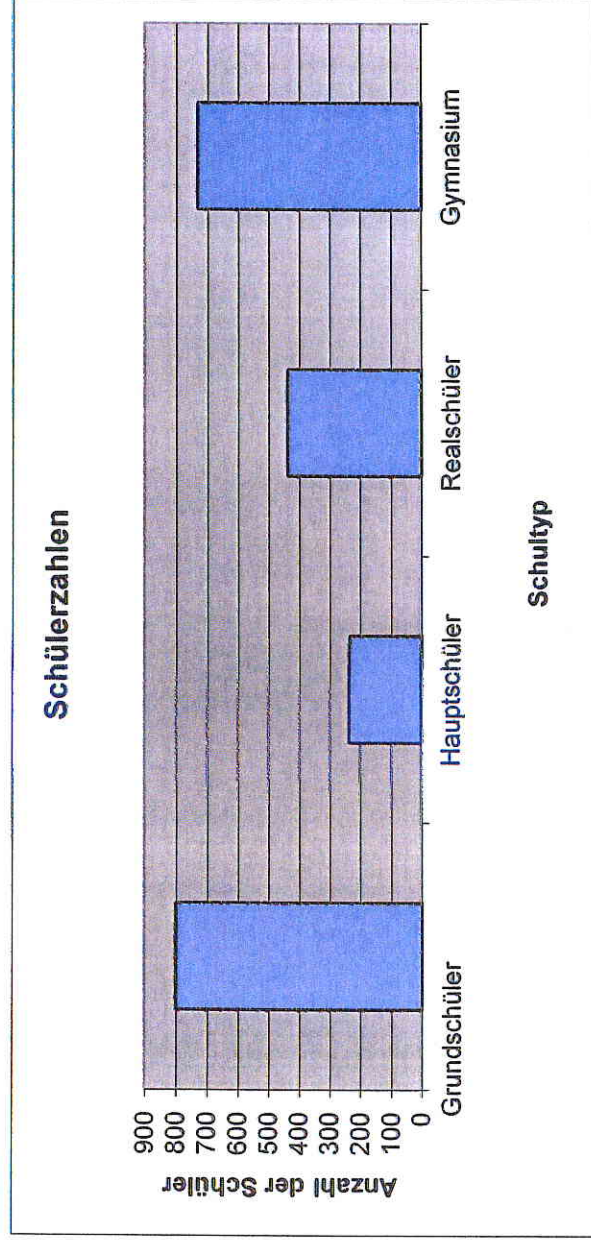
* Fortschreibung der Bevölkerungszahlen aufgrund des Ergebnisses des Zensus vom 9.05.2011



* Ausnahme Daten aus 2013 sind Stand 30.06.2013

3.

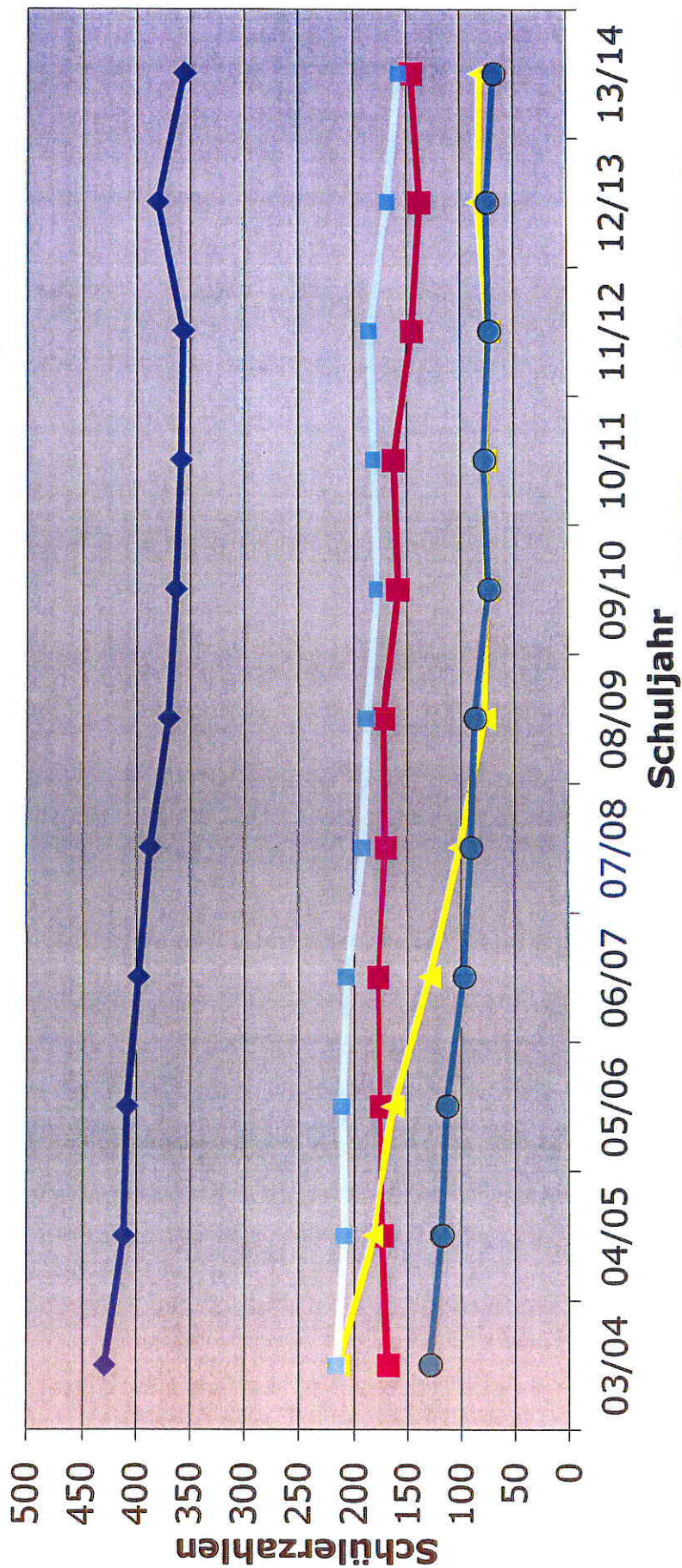
Schülerzahlen	15.10.2004	15.10.2005	15.10.2006	15.10.2007	15.10.2008	15.10.2009	15.10.2010	15.10.2011	15.10.2012	15.10.2013
Grundschüler (in 4 Grundschulen an 5 Standorten)	1.092	1.069	1.007	939	891	845	852	829	838	801
Hauptschüler	429	372	338	279	236	238	223	216	230	235
Realschüler	662	639	630	569	554	516	494	465	441	438
Gymnasium	931	908	846	850	792	800	805	791	789	732
Schüler insgesamt	3.114	2.988	2.821	2.637	2.473	2.399	2374	2301	2298	2206



4.

Schülerzahlen	15.10.2004	15.10.2005	15.10.2006	15.10.2007	15.10.2008	15.10.2009	15.10.2010	15.10.2011	15.10.2012	15.10.2013
Grundschüler (in 4 Grundschulen an 5 Standorten)	1.092	1.069	1.006	940	891	845	852	829	838	801
davon										
Kath. Grundschule Meckenheim	411	408	397	387	369	362	357	355	379	354
Evang. Grundschule Meckenheim	173	175	177	170	171	157	161	144	136	144
Kath. Grundschule Altendorf (seit dem 1.08.2011 / Schuljahr 2011/2012 Teilstandort der Kath. Grundschule Meckenheim)	118	113	97	90	86	73	77	72	74	80
Kath. Grundschule Merl	208	210	206	192	188	178	181	185	167	156
Gemeinschafts- Grundschule Merl	182	163	129	101	77	75	76	73	82	67

Entwicklung der Schülerzahlen an den Grundschulen Schuljahr
2003/2004 bis 2013/2014



	15.10.2004	15.10.2005	15.10.2006	15.10.2007	15.10.2008	15.10.2009	11/12	12/13	13/14
Kath. Grundschule Meckenheim	25	38	45	79	92	103	112	125	135
Ev. Grundschule Meckenheim	0	0	0	0	0	32	45	47	63
Gemeinschaftsgrundschule Merl	25	38	45	79	92	135	157	172	198
Kath. Grundschule Merl	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	25	38	45	79	92	135	157	172	198

	15.10.2004	15.10.2005	15.10.2006	15.10.2007	15.10.2008	15.10.2009	11/12	12/13	13/14
OGS Meckenheim	25	38	45	79	92	103	112	125	135
OGS Merl	0	0	0	0	0	32	45	47	63
Gesamt	25	38	45	79	92	135	157	172	198

6. Jugendeinrichtungen

Bürger- und Jugendfreizeitstätte
Kinder City

7. Sportstätten

Alfred-Engel-Sportanlage in Meckenheim-Merl

Sportanlage am Schulcampus, Siebengebirgsring

Sportplatz (Kunstrasenplatz)

Kleinspielfeld

Laufbahn

Bouleanlage

Wettkampfhalle

Dreifachturnhalle

Preuschhoff-Stadion

Sportplatz

Kleinspielfeld

DFB-Minispiefeld

Weitsprunganlage

Laufbahn

Werferwiese

Skateranlage

Fronhofhalle

Große Turnhalle

Kleine Turnhalle

Gymnastikhalle

2 Kleinspielfelder

Laufbahn

Weitsprunganlage

Mehrweckhalle Altendorf

Sportplatz (Kunstrasenplatz)

Mehrweckhalle Lüffelberg

Turnhallen in Meckenheim-Merl

Turnhalle der Kath. Grundschule Merl

Turnhalle der Gemeinschaftsgrundschule Merl

Hallenfreizeitbad

8. Kindergärten

8.1 kommunale Tageseinrichtungen für Kinder:

	Plätze		davon U3-Plätze	
	Vorjahr		Vorjahr	
Löwenzahn, Auf dem Driesch 1	60	55	16	14
Integrative Kindertagesstätte Steinbüchel, Kastaniensstraße 2	45	45	4	4
Rappelkiste, Marienburger Straße 144	60	55	11	10
Pustebume, Siebengebirgsring 10	80	75	16	14
Neue Mitte, Siebengebirgsring 8	49	45	4	5
Villa Sonnenschein, Gemeindegasse 31	27	25	0	0
Villa Regenbogen, Mühlenstraße 2a	49	45	4	4
Mosaik	40			
	410	345	55	51

8.2

Kindergärten in freier Trägerschaft

	Plätze		davon U3-Plätze	
	Vorjahr		Vorjahr	
Ev. Kindergarten Arche	27	25	0	0
Ev. Kindergarten Am Ehrenmal	71	65	8	8
Kath. Kindergarten St. Jakobus d. Ä.	44	40	10	12
Kath. Kindergarten Sankt Petrus Lüftelberg	22	22	6	4
Kath. Kindergarten Zur Glocke	49	50	6	0
Caritasverband für den Rhein-Sieg-Kreis e. V. Johannesnest	61	62	16	10
Elterninitiative Kindergarten Flohkiste e. V.	22	21	4	4
Elterninitiative Kindergarten Die Zaunkönige e. V.	22	21	4	4
Kindergruppe Mauselloch		20		20
Kinderhort Abakus (Kinder 1 - 6 Jahre) (wurde in 2013 geschlossen)		8		
	318	334	54	62



16 Verwaltungsgliederungsplan

Organigramm der Stadtverwaltung Meckenheim

Verwaltungsvorstand: BM Bert Spilles, EBG Holger Jung

TBG Heinz-Peter Witt, StK Pia-Maria Gietz

Dezernat I

Bürgermeister

Bert Spilles

Fachbereich

13 - Öffentlichkeitsarbeit, Steuerungsunterstützung, Organisation und Ratsbüro
Marion Lübbehüsen

Fachbereich

20 - Finanzen
Pia-Maria Gietz, Kämmerin

Stabsstellen

14 - Rechnungsprüfung
Katharina Rüther

80 - Wirtschaftsförderung
Dirk Schwindenhammer

85 - Gleichstellung

Bettina Hihn

Dezernat II

Erster Beigeordneter

Holger Jung

Fachbereich

10 - Personal
Britta Röhrig

Fachbereich

11 - Informationstechnik (IT)
Justus Bach

Fachbereich

32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
Bettina Wilms

Fachbereich

33 - Bürgerbüro, Personenstandswesen, Statistik und Wahlen
Ursula Schmitz

Fachbereich

40 - Bildung, Kultur und Sport
Susanne Zwicker

Fachbereich

50 - Soziales, Migration und Inklusion
Werner Schreck

Fachbereich

51 - Jugendhilfe
Andreas Jung

Stabsstelle

54 - Demografie
Bettina Hihn

Dezernat III

Technischer Beigeordneter

Heinz-Peter Witt

Fachbereich

61 - Stadtplanung, Liegenschaften
Waltraud Leersch

Fachbereich

63 - Bauordnung, Denkmalpflege
Gerd Gerres

Fachbereich

65 - Gebäudemanagement
Andreas Satzer

Fachbereich

66 - Verkehr und Grünflächen
Ole Kallenbach

Fachbereich

67 - Baubetriebshof
Ottmar Zwicker

81 - Eigenbetrieb Stadtwerke

Erster Betriebsleiter:

Heinz-Peter Witt

Betriebsleiterin:

Pia-Maria Gietz

Technische Leitung:

Peter Pieperjohanns



17 Produktrahmenplan der Stadt Meckenheim

Produktrahmenplan der Stadt Meckenheim

21.08.2012

Nr.	Produktbereich	Nr.	Produktgruppe	Nr.	Produkt (Abbildungsebene HH)	Nr.	Kostenträger
01	Innere Verwaltung	111	Verwaltungsmanagement	111.1	Verwaltungsführung	11111	Verwaltungsvorstand
						11112	Rechnungsprüfung
						11113	Steuerungsunterstützung
						11114	Ratsangelegenheiten
						11115	Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
						11120	Organisation
						11116	Gleichstellung von Frau und Mann
						11117	Personalrat
						11118	Vertretung der Schwerbehinderten
						11119	Datenschutz
02	Sicherheit und Ordnung	121	Statistik und Wahlen	121.1	Statistik und Wahlen	11121	Personal
						11131	Finanzen
						11141	Informationstechnik (IT)
						11151	Gebäudemanagement
						11152	Baubetriebshof
						12111	Statistik
						12112	Wahlen
						12114	Personenstandswesen
						12115	Schiedsmannwesen
						12116	Bürgerbüro
03	Schulträgeraufgaben	211	Grundschulen	211.1	Grundschulen	21113	Ordnungsangelegenheiten
						21114	Brandschutz
04	Kultur und Wissenschaft	251	Kulturmanagement	251.1	Kulturmanagement	21611	Abwehr von Großschadensereignissen, Katastrophenschutz
						21612	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Grundschulen
						21111	Zentrale Leistungen für Schüler und am Schulleben Beteiligte
						21112	Zentrale Leistungen für Schüler und am Schulleben Beteiligte (Grundschulen)
						21113	Schülerbeförderung (Grundschulen)
						21114	Fördermaßnahmen für Schüler (Grundschulen)
						21211	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für weiterführende Schulen
						21212	Zentrale Leistungen für Schüler und am Schulleben Beteiligte (weiterführende Schulen)
						21213	Schülerbeförderung (weiterführende Schulen)
						21214	Fördermaßnahmen für Schüler (weiterführende Schulen)
05	Soziale Leistungen	311	Soziale Leistungen und Leistungen für Asylbewerber	311.1	Soziale Leistungen und Leistungen für Asylbewerber	24111	Sonstige schulische Aufgaben
						25111	Museen, Sammlungen, Ausstellungen, Stadtarchiv
						25112	Volkshochschulen
						25113	Büchereien
						25114	Kinderbildungswerk
						25115	sonstige Volksbildung
						25116	Verwaltung des int. Archivs und der int. Bücherei
						25117	Heimat- und sonstige Kulturpflege
						31111	Grundversorgung u. Leistungen nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
						31112	Leistungen für Asylbewerber
31113	Leistungen für Senioren (Demografie)						
31114	Integration						
31511	Soziale Einrichtungen						
36211	Jugendarbeit						
36212	Einrichtungen der Jugendarbeit						

Produktrahmenplan der Stadt Meckenheim

21.08.2012

Nr.	Produktbereich	Nr.	Produktgruppe	Nr.	Produkt (Abbildungsebene HH)	Nr.	Kostenträger
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	363	Jugendhilfe	363.1	Jugendhilfe	36311	Sozialpädagogische Hilfen und Beratung
				365	Tagesbetreuung	36312	Beistandschaften, Vormundschaften und Unterhaltsvorschuss
		424	Sportstätten und Bäder	424.1	Tagesbetreuung	36511	Tageseinrichtungen und -betreuung
08	Sportförderung	424		424.2	Bereitstellung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen etc.	36512	Tagespflege
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinformation	511.1	Räumliche Planung und Entwicklung	51111	Bereitstellung und Betrieb von Bädern
				521	Bau- und Grundstücks-ordnung	51112	Räumliche Planung und Entwicklung
10	Bauen- und Wohnen	521		521.1	Bauverwaltung und Bauordnung	51113	Orts- und Regionalplanung
				531	Ver- und Entsorgung	52111	Liegenschaftsverwaltung
11	Ver- und Entsorgung	531		531.1	Ver- und Entsorgung	52112	Allgemeine Bauverwaltung
				541	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	52113	Bauaufsicht
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	541		541.1	Verkehr	52114	Wohnungsförderung
				551	Ver- und Entsorgung	52115	Denkmalschutz und Denkmalpflege
13	Natur- und Landschaftspflege	551	Natur- und Landschaftspflege	551.1	Grünflächen	53111	Arbeitgeberdarlehen
				551.2	Friedhofs- und Bestattungswesen	53112	Elektrizitätsversorgung
14	Umweltschutz	561	Umweltschutz	561.1	Umweltschutz	53113	Gasversorgung
				561.2	Land- und Forstwirtschaft	53114	Wasserversorgung
15	Wirtschaft und Tourismus	571	Wirtschaft und Tourismus	571.1	Wirtschaftsförderung	53115	Abfallwirtschaft
				571.2	Tourismus	54111	Abwasserbeseitigung
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	611.1	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	54112	Gemeindestraßen
				611.2	Finanzanlagen und Kredite	54113	Kreisstraßen
17	Stiftungen	351	Stiftungen	351.1	Bürgerstiftung	54114	Landesstraßen
						54115	Straßenreinigung
						54116	Winterdienst
						54117	Parkeinrichtungen
						54118	Sonstiger Personen- und Güterverkehr
						55111	ÖPNV
						55112	Öffentliches Grün, Landschaftsbau
						55121	Wasser und Wasserbau
						55122	Bestattungswesen
						55131	Bestattungswesen Tiefbau
						55132	Forstwirtschaft
						56111	Landwirtschaft
						56112	Umweltinformation, -koordination und -schutzmaßnahmen
						57111	Luft, Klimaschutz und Lärm (Immissionschutz)
						57121	Wirtschaft
						61111	Tourismus
						61112	Steuern
						61113	Beiträge für Gesundheitsdienst
						61121	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen
						61122	Finanzanlagen
						35111	Kreditzinsen und Tilgungen
							Bürgerstiftung



18 Zielvereinbarung zwischen dem Rat und der Verwaltung der Stadt Meckenheim



Strategische Ziele für die NKF-Haushalte ab 2013

**vereinbart am 26.09.2012 zwischen dem Rat der Stadt
Meckenheim und der Stadtverwaltung Meckenheim**

26. September 2012

Gliederung	Seite
Vorwort	3
1 Leitziel für die Stadt Meckenheim	4
1.1 Das Leitziel	4
1.2 Die sinnesspezifisch konkrete Beschreibung	4
1.3 Selbsterreichbarkeit	4
1.4 Feedbackkriterien und Meilensteine	5
1.5 Zielkritik	6
2 Ausarbeitung der strategischen Ziele in den Produktbereichen	6
2.1 Produktbereich 01/ Innere Verwaltung	6
2.2 Produktbereich 02 / Sicherheit und Ordnung	6
2.3 Produktbereich 03 / Schulträgeraufgaben	6/7
2.4 Produktbereich 04 / Kultur und Wissenschaft	7
2.5 Produktbereich 05 / Soziale Leistungen	7
2.6 Produktbereich 06 / Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	7/8
2.7 Produktbereich 08 / Sportförderung	8
2.8 Produktbereich 09 / Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinformationen	8
2.9 Produktbereich 10 / Bauen und Wohnen	8
2.10 Produktbereich 11 / Ver- und Entsorgung	8/9
2.11 Produktbereich 12 / Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	9
2.12 Produktbereich 13 / Natur- und Landschaftspflege	9
2.13 Produktbereich 14 / Umweltschutz	9
2.14 Produktbereich 15 / Wirtschaft und Tourismus	9/10
2.15 Produktbereich 16 / Allgemeine Finanzwirtschaft	10
2.16 Produktbereich 17 / Stiftungen	10

Vorwort

Die politische Steuerung in den Gemeinden hat sich mit der Einführung und Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements grundlegend geändert. Während die gemeindliche Steuerung bisher durch die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel geprägt war, soll die gemeindliche Haushaltswirtschaft künftig über Ziele und Leistungskennzahlen gesteuert werden. Die neue Steuerung in der Gemeinde bedarf regelmäßig mehrerer Kernelemente, die es umzusetzen gilt.

Nach § 12 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) sollen für die gemeindliche Aufgabenerfüllung produktorientierte Ziele festgelegt, sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Die Ziele werden zwischen Rat und Verwaltung abgestimmt.

Zielbeschreibungen, Kennzahlen und sonstige Angaben sind von jeder Gemeinde nach ihren Bedürfnissen festzulegen (vgl. § 4 Abs. 2 GemHVO).

Im Rahmen einer klaren Rollen- und Verantwortungsabgrenzung zwischen Rat und Verwaltung setzt der Rat die strategischen Ziele, vereinbart deren Umsetzung mit der Verwaltung und kontrolliert deren Erfüllung.

Die Festlegung von Zielen und Leistungskennzahlen ist an der Produktorientierung im gemeindlichen Haushalt auszurichten. Deshalb erfolgt die Ausarbeitung der strategischen Ziele im Folgenden nicht mehr nach Geschäftsfeldern der Verwaltung, sondern nach den Produktbereichen des Haushaltsplans.

Quellen:

1. Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW)
2. Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen, 3. Auflage

1. Leitziel für die Stadt Meckenheim

Für die Stadt Meckenheim besteht ein Leitziel, dem sich strategische Ziele in den Produktbereichen und andere Ziele als Teilaspekte bei den Teilprodukten zuordnen lassen.

1.1 Das Leitziel

Das Leitziel für die Stadt Meckenheim lautet:

Meckenheim: Gerne im Grünen leben und arbeiten

1.2 Die sinnesspezifisch konkrete Beschreibung des Leitzieles

Folgende Faktoren sollen durch entsprechende politische Gestaltung der Themen Leben, Arbeiten, Einkaufen, Freizeit für alle Menschen, die in Meckenheim leben oder nach Meckenheim kommen sichtbar, hörbar und fühlbar sein:

- Attraktives Wohnumfeld
- Gute Verkehrsanbindungen
- Vielseitiges Wohnangebot
- Wohnortnahe Arbeitsplätze
- Attraktiver Wirtschaftsstandort
- Gepflegte Grünflächen
- Fußläufige Nahversorgung
- Gute Naturanbindung
- Hoher Freizeitwert
- Konfliktfreies Zusammenleben
- Qualitativ hochwertige Schulen und Kindertageseinrichtungen (Kitas)

1.3 Selbsterreichbarkeit

Folgende Ressourcen können und müssen für die Erreichung des Leitziels in den kommenden Jahren aktiv genutzt werden und sind bei der Aufstellung der strategischen Ziele zu berücksichtigen:

- Die Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Meckenheim sind aktiv eingebunden.
- Die Beschäftigten der Stadtverwaltung sind aktiv eingebunden.
- Die Politik wird bei allen Aktivitäten frühzeitig eingebunden.
- Externe Ressourcen wie Unternehmen und andere Institutionen werden

- aktiv bei der Zielerreichung eingebunden.
- Die Kapazitäten von Kitas und Schulen sind optimiert.
- Die Schulen und Kitas machen ihre individuellen Qualitäten sichtbar.
- Das Grünflächenkonzept ist erstellt.
- Ein Wirtschaftsförderungskonzept ist erstellt und wird fortgeschrieben.
- Es gibt einen Maßnahmenkatalog des Ordnungsbereichs, der die Ziele unterstützt.
- Ein mittel- und ein langfristiges Finanzkonzept ist aufgebaut.

1.4 Feedbackkriterien und Meilensteine

Ausgangspunkt ist das laufende Haushaltsjahr. Die Beschreibung der strategischen Ziele in den Produktbereichen erfolgt auch über das Ende des dreijährigen Planungszeitraumes des laufenden Haushaltsjahres hinaus.

Meilensteine:

- Die städtebauliche Planung und gewerbliche Entwicklung führt zu einer infrastrukturell gut ausgestatteten und funktionsfähigen Mittelstadt – entsprechend der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung im Rhein-Sieg-Kreis - mit mindestens 25.000 Einwohnern.
- Die Stadt ist familienfreundlich.
- Die Verwaltung ist ablauftechnisch optimiert im neuen Rathaus untergebracht.
- Nördliche Stadterweiterung:
 - Die Maßnahmen der äußeren Erschließung im Rahmen der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung sind in der Realisierung (BPlan 119 Süd).
- Die Unternehmen werden durch die Stadt gut betreut.
- Das neue Gewerbegebiet „Unternehmerpark Kottenforst“ ist ansiedlungsreif.
- Rahmenkonzept Merl-Steinbüchel: Der erste Bauabschnitt ist abgeschlossen: Die Nahversorgung ist angesiedelt, das Wohngebiet ist erstellt.
- Es gibt regional und national erkennbare Alleinstellungsmerkmale der Stadt Meckenheim.
- Das integrierte Handlungskonzept Altstadt ist umgesetzt.

- Merler Keil 2. Bauabschnitt: Die privaten Bauarbeiten haben begonnen.
- Zwei städtische Familienzentren sind in Betrieb.

1.5 Zielkritik

Konsequenzen, die der Bürgermeister und der Rat der Stadt Meckenheim bereit sind, in Kauf zu nehmen:

- Die politischen Beschlüsse und die Verwaltungsarbeit sind konsequent an den Zielen ausgerichtet.
- Entscheidungen werden im Vorfeld solide mehrheitsfähig gemacht und dann nach dem Beschluss konsequent umgesetzt.
- Unternehmen, die die Ziele mittragen, werden in besonderem Maße unterstützt.

2. Ausarbeitung der strategischen Ziele in den Produktbereichen

Aufbauend auf dem Leitziel der Stadt Meckenheim werden für die einzelnen Produktbereiche folgende strategische Ziele festgelegt:

2.1 Produktbereich 01/ Innere Verwaltung

- 2.1.1 Das Image der Stadtverwaltung ist nach innen und außen positiv.
- 2.1.2 Die Verwaltung ist bürgernah und serviceorientiert ausgerichtet.
- 2.1.3 Die Stadtverwaltung ist nach Örtlichkeit und personeller Besetzung effizient organisiert.

2.2 Produktbereich 02 / Sicherheit und Ordnung

- 2.2.1 Die Sicherheit in der Stadt ist gestärkt und verbessert.
- 2.2.2 Der öffentliche Raum ist sauber.
- 2.2.3 Meckenheim hat weiterhin eine leistungsfähige freiwillige Feuerwehr.

2.3 Produktbereich 03 / Schulträgeraufgaben

- 2.3.1 Es besteht ein ortsnahe Schulangebot.
- 2.3.2 Der Schulcampus und die Grundschulen haben Vorzeigecharakter in der

Region und werben für ihre individuellen Qualitäten.

- 2.3.3 Es gibt ein bedarfsgerechtes Raumangebot für alle Schul- und Betreuungsformen in guter Qualität.
- 2.3.4 Der Medienentwicklungsplan für alle Schulen ist umgesetzt.
- 2.3.5 Die Schulen werden beim Übergangsmanagement (Übergang in Beruf und weitere Ausbildung) unterstützt.

2.4 Produktbereich 04 / Kultur und Wissenschaft

- 2.4.1 Die Stadt Meckenheim ist ein attraktiver Standort mit einem vielseitigen Bildungs- und Veranstaltungsangebot.
- 2.4.2 Ausreichend große Veranstaltungsorte für Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen sind verfügbar.
- 2.4.3 Die Aufarbeitung und Darstellung der städtischen Geschichte wird gefördert.

2.5 Produktbereich 05 / Soziale Leistungen

- 2.5.1 Die Stadt bietet konkrete Hilfen, eigenverantwortliches Handeln der Hilfeempfänger mit dem Ziel herzustellen, nicht mehr auf Leistungen aus der Grundsicherung angewiesen zu sein.
- 2.5.2 Alle Bürgerinnen und Bürger Meckenheims werden gleichermaßen anerkannt und wertgeschätzt. Der Inklusionsgedanke wird gefördert und unterstützt.
- 2.5.3 Ehrenamtliche Arbeit wird gefördert und ist vernetzt.

2.6 Produktbereich 06 / Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

- 2.6.1 Die Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind gesamtstädtisch entwickelt und werden fortgeschrieben, koordiniert und gesteuert.
- 2.6.2 Kinder haben Vorrang.
- 2.6.3 Ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege ist erreicht, der Rechtsanspruch ist gesichert.
- 2.6.4 Zwei städtische Familienzentren sind eingerichtet und in ihrer Nutzung ausgelastet.

- 2.6.5 Eine Begegnungsstätte für Jung und Alt ist vorhanden.
- 2.6.6 Familien werden in Fragen der Erziehung und Entwicklung von jungen Menschen sowie bei Problemen des Zusammenlebens beraten und unterstützt.
- 2.6.7 Für das Konzept „frühe Hilfen für Kinder“ sind ausreichend Erzieher qualifiziert.

2.7 Produktbereich 08 / Sportförderung

- 2.7.1 Die städtischen Sportstätten ermöglichen den Schulsport in einem breit gefächerten Angebot und haben einen hohen Auslastungsgrad.
- 2.7.2 Die Vereine werden bei einem insgesamt breitgefächerten Sportangebot unterstützt.
- 2.7.3 Die Kosten für Sportstätten sind optimiert.

2.8 Produktbereich 09 / Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinformationen

- 2.8.1 Es gibt einen Wohnbaustandard, der nachhaltigen Anforderungen entspricht und geeigneten Wohnraum für alle Altersgruppen.
- 2.8.2 Die Grundstücksgrößen sind nachfragegerecht.

2.9 Produktbereich 10 / Bauen und Wohnen

- 2.9.1 Der Ermessensspielraum wird nach Vorgabe des Rates innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen ausgeschöpft.
- 2.9.2 Die Beratung in Wohnungs- und Bauangelegenheiten ist optimiert.
- 2.9.3 Beitragsansprüche sind zeitnah eingefordert.

2.10 Produktbereich 11 / Ver- und Entsorgung

- 2.10.1 Die Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Telekommunikation ist für alle Bürger und zu jeder Zeit sichergestellt.
- 2.10.2 Die Entsorgung von Abwässern erfolgt sachgerecht.

- 2.10.3** Die Stadt Meckenheim unterstützt die Nutzung alternativer und regenerativer Energieformen auf der Grundlage eines Klimaschutzkonzeptes mit geeigneten Maßnahmen vor Ort.

2.11 Produktbereich 12 / Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV

- 2.11.1** Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen für Straßen, Wege und Plätze erfolgen zeitnah.
- 2.11.2** Die Verkehrsanbindung aller Ortsteile deckt den Bedarf der Einwohner.
- 2.11.3** Verkehrswege und Verkehrslenkung sind optimiert.
- 2.11.4** Meckenheim bewahrt sein Prädikat „Fahrradfreundliche Stadt“.

2.12 Produktbereich 13 / Natur- und Landschaftspflege

- 2.12.1** Das Grünflächenkonzept ist umgesetzt und fortgeschrieben.
- 2.12.2** Das „grüne Ei“ bleibt als zentrale Freizeit- und Erholungsfläche erhalten.
- 2.12.3** Alle nach der geltenden städtischen Friedhofsgebührensatzung rechtlich zulässigen Bestattungsformen sind verfügbar.

2.13 Produktbereich 14 / Umweltschutz

- 2.13.1** Natur und Landschaft sind nachhaltig genutzt.
- 2.13.2** Die Pflege und der Schutz der Gewässer sind optimiert.
- 2.13.3** Das Klimaschutzkonzept der Stadt ist erstellt, umgesetzt und wird weiterentwickelt.

2.14 Produktbereich 15 / Wirtschaft und Tourismus

- 2.14.1** Der Wirtschaftsstandort Meckenheim wird weiterentwickelt, ein Wirtschaftsförderungskonzept ist erstellt und wird fortgeschrieben.
- 2.14.2** Ein Bestandskataster der Gewerbeimmobilien ist erstellt und wird fortgeschrieben.

- 2.14.3 Ein touristisches Konzept ist vorhanden und wird offensiv umgesetzt.
- 2.14.4 Die vorhandenen Wirtschafts- und Branchenschwerpunkte der Stadt Meckenheim werden gezielt weiterentwickelt.
- 2.14.5 Attraktive Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden.

2.15 Produktbereich 16 / Allgemeine Finanzwirtschaft

- 2.15.1 Das Eigenkapital der Stadt bleibt erhalten.
- 2.15.2 Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt ist unter Ausschluss von Kreditaufnahmen hergestellt.
- 2.15.3 Der Zinsaufwand ist zurückgeführt
- 2.15.4 Die Sätze der Realsteuern bleiben stabil.
- 2.15.5 Der Haushalt wird durch Kennzahlen gesteuert.
- 2.15.6 Der Haushalt wird durch Ziele gesteuert und die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) ist eingeführt.

2.16 Produktbereich 17 / Stiftungen

- 2.16.1 Die Bürgerstiftung ist bei den Bürgerinnen und Bürgern bekannt und wird von der Stadt weiter unterstützt.